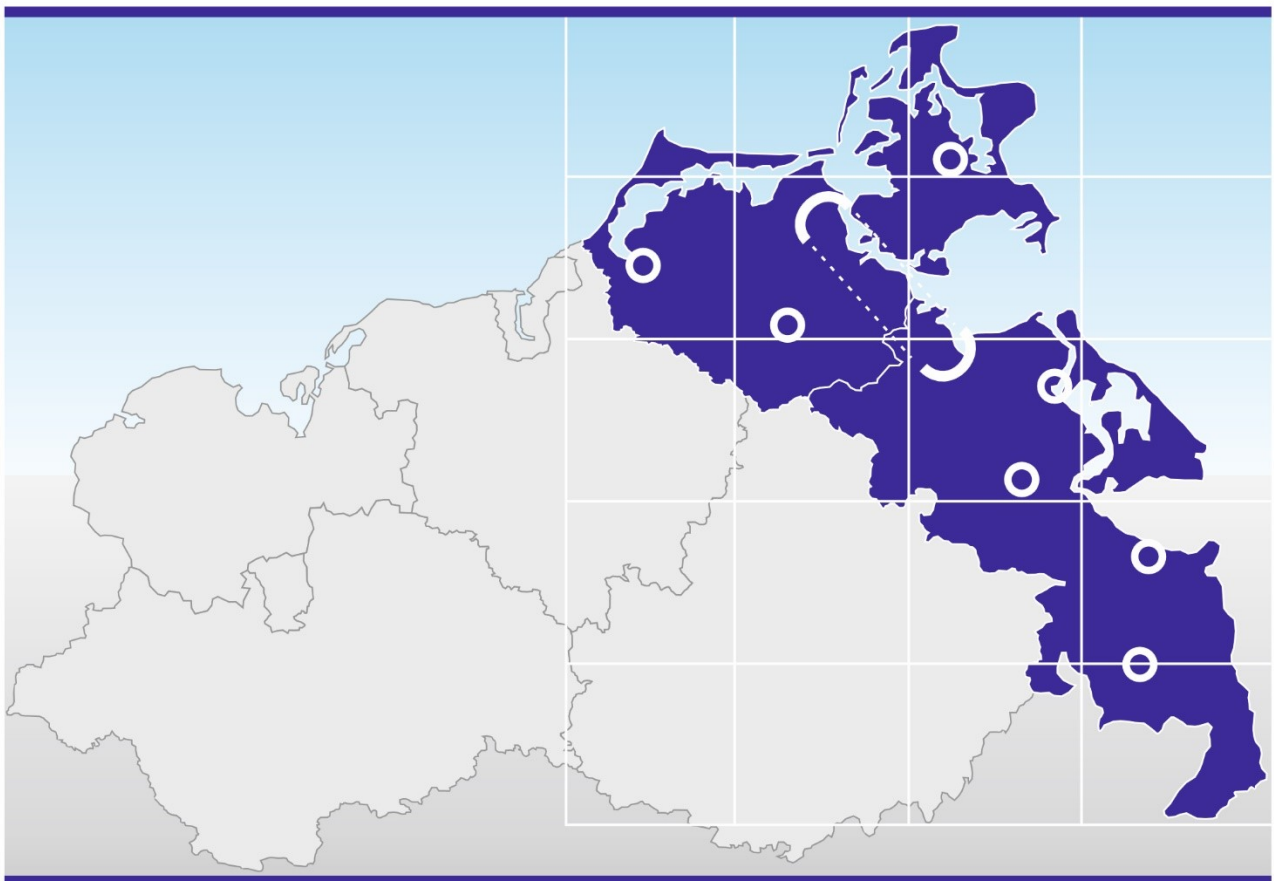


Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Zweiter Entwurf 2026



Regionaler Planungsverband

Vorpommern

Zweiter Entwurf 2026
zur Gesamtfortschreibung des
Regionalen Raumentwicklungsprogramms
Vorpommern

Stand: 14. Januar 2026

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Schuhhagen 3
17489 Greifswald

Telefon: 0385 / 588-89200
Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Bearbeiter: Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Druck: Druckhaus Martin Panzig GmbH, Greifswald

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Regionalen Planungsverband Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bestehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als eine Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Vorbemerkung

Das vorliegende Dokument stellt den zweiten Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) dar. Der Entwurf ist das Ergebnis der Abwägung von ca. 1.800 Stellungnahmen im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz. Der vorliegende Entwurf wurde durch die Gremien des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern beraten und am 29. Januar 2026 von der Verbandsversammlung beschlossen.

Die mit Veröffentlichung dieses Dokumentes eingeleitete zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens soll der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit geben, sich Festlegungen und Begründungen zu äußern (vgl. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Die Stellungnahmen werden anschließend einer Abwägung zugeführt. Im Ergebnis wird der Entwurf überarbeitet. Verbindlichkeit soll das neue RREP VP durch eine entsprechende Rechtsverordnung der Landesregierung spätestens zum Jahresende 2027 erlangen.

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	3
2	LEITLINIEN EINER NACHHALTIGEN REGIONALENTWICKLUNG	5
3	RAUMSTRUKTUR UND RÄUMLICHE ENTWICKLUNG	7
3.1	Demographischer Wandel und Daseinsvorsorge	7
3.2	Zentrale Orte	8
3.2.1	Ober- und Mittelzentren.....	8
3.2.2	Grundzentren	9
3.3	Raumkategorien.....	16
3.3.1	Ländliche Räume	17
3.3.2	Ländliche GestaltungsRäume.....	18
3.3.3	Stadt-Umland-Räume	23
3.4	Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netze.....	24
4	SIEDLUNGS- UND WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG	26
4.1	Siedlungsentwicklung	26
4.2	Wohnbauflächenentwicklung	28
4.3	Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung	29
4.3.1	Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit regionaler Bedeutung.....	29
4.3.2	Einzelhandelsgroßprojekte	31
4.4	Technologische sowie wirtschaftsorientierte Netzwerke	36
4.5	Land- und Forstwirtschaft sowie Binnen- und Küstenfischerei	38
4.6	Tourismusentwicklung und Tourismusräume	41
4.7	Kultur und Kulturlandschaften	47
5	INFRASTRUKTURENTWICKLUNG	51
5.1	Verkehr	51
5.1.1	Mobilität und Erreichbarkeit	51
5.1.2	Infrastruktur und Verkehrsträger.....	52
5.2	Kommunikationsinfrastruktur	60
5.3	Energie	61
5.4	Bildung und soziale Infrastruktur	73
5.4.1	Bildung	73
5.4.2	Gesundheit	75
5.4.3	Soziales.....	77
5.4.4	Sport.....	78
6	NATURRAUMENTWICKLUNG.....	80
6.1	Umwelt- und Naturschutz	80
6.1.1	Landschaft.....	82

6.1.2	Gewässer	84
6.1.3	Boden, Fläche, Klima und Luft	86
6.2	Küsten- und Hochwasserschutz	88
7	PLANERISCHE GESTALTUNG UNTER DER ERDOBERFLÄCHE	92
7.1	Unterirdische Raumordnung	92
7.2	Ressourcenschutz Trinkwasser	92
7.3	Sicherung oberflächennaher Rohstoffe	96

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Regelungen zur Festlegung von Grundzentren	9
Abbildung 2:	Zentrale Orte	15
Abbildung 3:	Raumkategorien	16
Abbildung 4:	Ländliche Gestaltungsräume	22
Abbildung 5:	Stadt – Umland – Räume	23
Abbildung 6:	Kriterien zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft	40
Abbildung 7:	Ausnahmen von Programmsatz (2), Wertzahl ≥ 50	40
Abbildung 8:	Bedeutsame Gutslandschaften (BGL)	50
Abbildung 9:	Potenzielle Vorranggebiete für WEA – Kartenblatt 1	71
Abbildung 10:	Potenzielle Vorranggebiete für WEA – Kartenblatt 2	72
Abbildung 11:	Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs von 50 cm in der Planungsregion	90
Abbildung 12:	Konfliktkarte Trinkwasserversorgung	94
Abbildung 13:	Wasserschutzgebiete	95
Abbildung 14:	Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gemäß LEP M-V (2016)	97
Abbildung 15:	Kriterien für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gemäß LEP M-V (2016)	97
Tabelle 1:	Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche	10
Tabelle 2:	Kriterien für die Ausweisung Regionaler LGR	19

1 Einführung

Die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) sind verbindliche Planungsinstrumente, die auf regionaler Ebene die räumliche Entwicklung steuern und koordinieren. In den RREP werden dazu Programmsätze geordnet nach Themen formuliert, bei denen zwischen Zielen und Grundsätzen zu unterscheiden ist. Sie entfalten eine Bindungswirkung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie von Personen des Privatrechts.

- Die **Ziele der Raumordnung** sind räumlich und sachlich bestimmbar sowie letztabgewogen und somit von allen Adressaten zu beachten. Sie sind mit einem **(Z)** gekennzeichnet.
- Die **Grundsätze der Raumordnung** sind einer Abwägung zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Rechtsverbindlichkeit erlangen auch die zeichnerischen Festlegungen auf der Grundkarte im Maßstab 1:100 000, soweit sie Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten:

- In den **Vorranggebieten** sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hingegen ausgeschlossen, sofern sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind. Die Vorranggebiete besitzen den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.
- In den **Vorbehaltsgebieten** ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen beizumessen. Die Vorbehaltsgebiete besitzen den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Die textlich dargestellten Programmsätze und räumlich bestimmten Festlegungen auf der Karte sollen über einen mittelfristigen Zeitraum die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes regeln. Die Begründungen und Erläuterungskarten nehmen nicht unmittelbar an der Rechtsverbindlichkeit teil, helfen jedoch, die Intention des Planerstellers bei Aufstellung von Zielen und Grundsätzen nachzuvollziehen sowie die Festlegungen richtig auszulegen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms bilden das:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - vom 05. Mai 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 149) geändert worden ist
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Aufstellung der RREP an die Regionalen Planungsverbände übertragen. Für die Planungsregion Vorpommern, bestehend aus den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen, übernimmt der Regionale Planungsverband Vorpommern diese Aufgabe.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) wurde zuletzt im Jahr 2010 fortgeschrieben. Mit der rechtsverbindlichen Zweiten Änderungen des RREP VP im Jahr 2023 wurden textliche und kartografische Festlegungen zu Eignungsgebieten für Windenergie angepasst. Die übrigen Festlegungen des RREP VP 2010 gelten bis heute fort. Das Erfordernis zur Fortschreibung ergibt sich einerseits aus der Verpflichtung, die Inhalte der Raumordnungspläne alle zehn Jahre zu überprüfen, andererseits aus den Vorgaben des 2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Demnach ist der Regionale Planungsverband in der Pflicht, die Festlegungen aus der zweiten Änderung

zu den Eignungsgebieten für Windenergie zu prüfen und neue Vorranggebiete für Windenergie bis 2027 rechtsverbindlich auszuweisen.

Seit der Kreisgebietsreform im Jahr 2011 gehören auch die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz zur Planungsregion Vorpommern. Für beide Ämter galten mit Ausnahme der Festlegungen aus der zweiten Änderung des RREP VP zum Thema Wind die übrigen Festlegungen aus dem RREP Mecklenburgische Seenplatte von 2011 fort. Im Zuge der Gesamtfortschreibung wird die getrennte Betrachtung aufgehoben.

2 Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung

Der Entwicklung der Planungsregion Vorpommern werden folgende Leitlinien zugrunde gelegt:

1. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen ist grundsätzliches Anliegen der Regionalplanung.
2. Die Region Vorpommern wird sich an den Klimawandel anpassen. Sie leistet ihren Beitrag, um dem Klimawandel aktiv entgegenzuwirken.
3. Die natürliche und biologische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Region werden bewahrt und entwickelt.
4. Die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarer Energie soll vorangetrieben werden, damit in Zukunft die Planungsregion davon profitiert. Die Energiewende wird versorgungssicher sowie umwelt- und sozialverträglich gestaltet.
5. Vorpommern verfolgt eine aktive Siedlungsentwicklung. Dabei sind sowohl die ländliche als auch die städtische Entwicklung so zu gestalten, dass die Lebensqualität erhalten und gesteigert wird sowie Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

Die Hansestädte Greifswald und Stralsund entwickeln sich als gemeinsames Oberzentrum, für deren Einzugsbereiche jeweils die Einwohnerzahlen der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen zugrunde liegen. Zur infrastrukturellen Versorgung der Planungsregion bleibt das Netz der ausgewiesenen Mittel- und Grundzentren als Mindeststandard bestehen und wird weiter gestärkt.

6. Die Rahmenbedingungen werden so gestaltet, dass sich Unternehmen ansiedeln und ihre wirtschaftlichen Aktivitäten ausbauen können. Zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftskraft werden die erforderlichen Rahmenbedingungen und Standortvoraussetzungen in allen Teilräumen verbessert. Der Ausbau Vorpommerns als Hochtechnologieregion wird durch die Verknüpfung von Wirtschafts- und Wissenschaftspotenzial forciert.
7. Die Landwirtschaft braucht Flächen. Sie ist ein zentrales Element für die Ernährungswirtschaft. Sie muss sich klimaschützend, kreislaforientiert und strukturell angepasst entwickeln.
8. Die räumliche Nähe Vorpommerns zu Skandinavien und Osteuropa, insbesondere Polen, soll als Standortvorteil verstanden und nutzbar gemacht werden. Das heißt, die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Beziehungen sollen entwickelt und intensiviert werden. Dazu gehört u. a. auch der Abbau sprachlicher Hürden. Die kooperative Entwicklung im südlichen Ostsee-Verflechtungsraum wird mit der Entwicklung der grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin unterstützt. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit den Metropolen Berlin und Hamburg fortgeführt.

9. Die Region Vorpommern wird als nachhaltige Tourismusregion weiterentwickelt. Dabei steht der qualitative Ausbau im Vordergrund. In den ländlichen Räumen des vorpommerschen Festlands und in den Städten werden weitere Tourismuspotenziale erschlossen.
10. Die Verkehrsverbindungen in der und in die Region werden zu leistungsfähigen, funktionalen und umweltgerechten Verkehrssystemen ausgebaut und weiterentwickelt. Alternative Mobilitätsformen werden unterstützt.
11. In der Planungsregion Vorpommern wird flächendeckend eine leistungsfähige Dateninfrastruktur geschaffen. In allen Bereichen werden die Möglichkeiten zur Digitalisierung umfassend genutzt.
12. Die soziale, kulturelle und technische Infrastruktur der Daseinsvorsorge wird gesichert und weiterentwickelt. In der Region wird ein modernes Netz von Bildungseinrichtungen mit dem Ziel der Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Aus- und Weiterbildung bei Wahrung und Ausbau der Bildungsangebote sowie der Bildungsstandorte entwickelt. Der Bevölkerung wird ein umfassender Zugang zu infrastrukturellen Einrichtungen ermöglicht. Dabei sind die Anforderungen an eine sich demographisch verändernde Gesellschaft zu beachten.
13. Die vielfältige Kulturlandschaft der Region mit ihren prägenden Merkmalen wird langfristig gesichert und weiterentwickelt.

3 Raumstruktur und räumliche Entwicklung

3.1 Demographischer Wandel und Daseinsvorsorge

- (1) Die Planungsregion strebt ausgeglichene demographische Verhältnisse an. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen die Auswirkungen des demographischen Wandels angemessen berücksichtigen. Sie sollen so gestaltet werden, dass Risiken des demographischen Wandels vermindert und dessen Chancen aufgegriffen werden.
- (2) Allen Bevölkerungsgruppen soll in allen Teilräumen eine gleichberechtigte, inklusive und diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Dazu ist eine bedarfsgerechte Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

Begründung

Der demographische Wandel mit einem Bevölkerungsverlust und einer Veränderung der Altersstruktur bleibt eine zentrale Herausforderung für die Entwicklung der Planungsregion Vorpommern. Prognosen zeigen einen Bevölkerungsrückgang für die gesamte Planungsregion. Auch wenn die demographische Entwicklung in den Teilräumen sehr unterschiedlich verläuft. Die Städte des gemeinsamen Oberzentrums Greifswald und Stralsund sowie Gemeinden in deren Umland verzeichnen durch Wanderungsgewinne einen Bevölkerungsanstieg. Ebenso haben einige Mittelzentren und Ostseebäder einen leichten Bevölkerungsanstieg durch Zuwanderung (vgl. Statistisches Amt M-V 2025).

Der Bevölkerungsrückgang wird wesentlich durch einen Sterbeüberschuss bedingt. Dieser wird nur teilweise durch Zuwanderung kompensiert. Ausgeglichene demographische Verhältnisse meinen eine Balance zwischen Sterbeüberschuss und Geburtenzahl bzw. Zuwanderung. Sollte sich durch aktuelle Entwicklungen der Wanderungssaldo positiver gestalten als für die Prognose angenommen, könnte dies den Rückgang der Bevölkerungszahl verringern. Die Altersstruktur der Bevölkerung wird sich stark verändern. Einem Rückgang der Bevölkerung im Alter zwischen 18 und 65 Jahren steht eine deutliche Zunahme der über 65-Jährigen gegenüber. Daraus ergibt sich eine Verringerung des Erwerbsfähigenpotenzials und Folgen für die Sozialsysteme. Um dem Bevölkerungsrückgang und der Überalterung im Zuge des demographischen Wandels zu begegnen, müssen im Spannungsfeld zwischen Kosten, Auslastung und Erreichbarkeit von Einrichtungen passgenaue Lösungen für die einzelnen Teilräume entwickelt werden. Zur langfristigen Sicherung der Grundversorgung, sind die Leistungen vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln. Insbesondere Mittel- und Grundzentren in ländlichen Räumen leisten einen wichtigen Beitrag zur dezentralen Versorgung in der Fläche. Damit wird auch die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte langfristig gesichert (vgl. Kapitel 3.2). Ergänzend ermöglicht die „Chancenregelung“ in Kapitel 4.1 auch nicht zentralörtlich eingestuftes Gemeinden eine Entwicklung, um z. B. junge Familien anzuwerben und langfristig in der Region zu halten. Zudem können mobile Angebote und Dienste die Versorgung in der Fläche unterstützen. Die Bereitstellung von Mobilitätsangeboten ist wichtig, um eine gesellschaftliche Teilhabe in allen Räumen zu ermöglichen. Die konkrete Umsetzung der Entwicklungen in den Bereichen der Daseinsvorsorge erfolgt in den jeweiligen Fachkapiteln zu Bildung, sozialer Infrastruktur, technischer Infrastruktur und Verkehr. Die demographische Entwicklung ist in allen Fachkapiteln zu berücksichtigen.

3.2 Zentrale Orte

3.2.1 Ober- und Mittelzentren

- (1) Stralsund und Greifswald sind gemeinsam das Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern. **(Z)**
- (2) Das Oberzentrum Stralsund - Greifswald soll als überregional bedeutsamer Wirtschafts- und Infrastrukturstandort gestärkt und weiterentwickelt werden. Es versorgt die Bevölkerung seines Oberbereiches mit Leistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs. Seine Funktion als Forschungs-, Bildungs- und Kulturstandort soll ausgebaut werden. Das Oberzentrum soll Entwicklungsimpulse auf die gesamte Region ausstrahlen.
- (3) Die Städte Anklam, Bergen auf Rügen, Grimmen, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Ueckermünde und Wolgast sind Mittelzentren. **(Z)**
- (4) Die Mittelzentren versorgen die Bevölkerung ihres Mittelbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs. Sie sollen als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden.

Die Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. In den Mittelzentren sollen vielfältige Bildungs- und Kulturangebote gesichert und ausgebaut werden.

Begründung

Zentrale Orte dienen der Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen, von Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur, von Wohnfunktionen und Verwaltungseinrichtungen. Gleichzeitig sind sie wichtige wirtschaftliche Zentren. Zentrale Orte übernehmen Ordnungs-, Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen. Die Ausstattung der Zentralen Orte orientiert sich an der Tragfähigkeit des jeweiligen Verflechtungsbereiches.

Die Festlegung der Oberzentren erfolgt im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Den Oberzentren sind Oberbereiche als Verflechtungsbereiche zugeordnet. Der Oberbereich des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund – Greifswald ist nicht mit den Grenzen der Planungsregion Vorpommern identisch. Die Mittelbereiche Ueckermünde und Pasewalk liegen in der Planungsregion, sind aber dem Oberbereich Neubrandenburg zugeordnet. Darüber hinaus liegt der Mittelbereich Ribnitz-Damgarten in der Planungsregion Vorpommern, ist aber dem Oberbereich Rostock zugeordnet.

Die Festlegung der Mittelzentren erfolgt im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Neben den Oberzentren sind die Mittelzentren wichtige Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen. Darüber hinaus haben die Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur und Soziales eine große Bedeutung. Die Mittelzentren tragen wesentlich zur Stabilisierung der Ländlichen Räume und Ländlichen Gestaltungsräume bei.

Der Regionale Planungsverband Vorpommern setzt sich dafür ein, dass die beiden Nahbereiche Jarmen und Loitz dem Mittelbereich Greifswald zugeordnet werden. Durch die im Jahr 2011 durchgeführte Kreisgebietsreform gehören die beiden Amtsbereiche Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz zum

Landkreis Vorpommern-Greifswald mit der Kreisstadt Greifswald. Seitdem haben sich die Beziehungen der Gemeinden zu Greifswald weiterentwickelt.

3.2.2 Grundzentren

- (1) Bad Sülze, Barth, Binz, Ducherow, Eggesin, Ferdinandshof, Franzburg/Richtenberg, Garz/Rügen, Gützkow, Heringsdorf, Jarmen, Löcknitz, Loitz, Lubmin, Marlow, Penkun, Putbus, Sagard, Samtens, Sassnitz, Sellin/Baabe, Strasburg (Uckermark), Torgelow, Tribsees, Zingst und Zinnowitz sind Grundzentren. Altenkirchen - Wiek ist ein gemeinsames Grundzentrum (festgelegt gemäß den Regelungen in Abbildung 1). (Z)
- (2) Für die Grundzentren sind Nahbereiche festgelegt (vgl. Tabelle 1). Grundzentren versorgen die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Leistungen des Grundbedarfs. (Z)

Als Vorrangstandorte für Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen sie langfristig entwickelt und gesichert werden.

Grundzentren sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden. Eine angemessene Erreichbarkeit soll sichergestellt werden.

Begründung

Grundzentren erfüllen Versorgungsaufgaben für ihre Verflechtungsbereiche. Sie sind neben den Mittelzentren die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zentren in den Ländlichen Räumen und Ländlichen Gestaltungsräumen. Jedem Grundzentrum wird gemeindeflächenscharf ein Nahbereich zugeordnet. Standort der zentralörtlichen Funktionen ist grundsätzlich der Gemeindehauptort. Die Gemeindehauptorte sind in Tabelle 1 benannt.

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern gelten für die Festlegung von Grundzentren folgende Regelungen:

Abbildung 1: Regelungen zur Festlegung von Grundzentren

- ein größerer geschlossener Siedlungskern mit umfangreichen Einrichtungen des Grundbedarfs
- Bevölkerungsstand ab ca. 2 000 Einwohnern in der Gemeinde
- in Stadt - Umland - Räumen: 5 000 Einwohner in der Gemeinde
- Nahbereich ab ca. 5 000 Einwohnern

Das Grundzentrum Penkun besitzt aufgrund der geographischen Randlage eine Sonderstellung im Zentrale-Orte-System der Planungsregion Vorpommern. Das Gemeindegebiet grenzt im Osten, Süden und Westen an das Land Brandenburg. Der in Tabelle 1 dargestellte Nahbereich bildet daher nur einen Bruchteil des realen Einzugsgebietes ab. So bleiben die angrenzenden brandenburgischen Gemeinden Casekow, Brüssow, Tantow, Mescherin und Randowtal mit ihren ca. 6.200 Einwohnern (Stand: 31.12.2022) in der statistischen Betrachtung unberücksichtigt. Die tatsächliche Versorgungsfunktion der Stadt Penkun u. a. im Bereich Medizin (Hausärzte, Physiotherapien, Apotheke, Tierarzt) oder bei den Waren des täglichen Bedarfes erstreckt sich jedoch über die Landesgrenzen Mecklenburg-Vorpommerns hinaus. Offensichtlich wird die zentralörtliche Funktion für die gesamte Region bei der ländergrenzenübergreifenden Beschulung in den Bildungseinrichtungen der Stadt, die durch den Schullastenausgleich auch auf gesetzlicher Ebene geregelt ist.

Das gemeinsame Grundzentrum Altenkirchen-Wiek erfüllt besondere Funktionen durch die Lage auf der Halbinsel Wittow der Insel Rügen. Die besondere geographische Lage erfordert die Festlegung eines Grundzentrums, auch wenn die Kriterien aus Abbildung 1 nicht erfüllt sind. Die Orte Altenkirchen und Wiek weisen bereits eine gute infrastrukturelle Ausstattung auf und leisten die Nahversorgung für Einwohner und Touristen auf der Halbinsel Wittow.

Tabelle 1: Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

Einwohner: Stand 31.12.2022; Gebietsstand 31.12.2022 (GHO = Gemeindehauptort)

Oberzentrum	Mittelzentrum	Grundzentrum	EW im Mittelbereich	EW im Nahbereich	Gemeinden des Nahbereiches	EW der Gemeinden
Oberbereich Stralsund - Greifswald 366.215 Einwohner						
Stralsund			108.143	83.452	Stralsund (GHO)	59.363
					Altefähr	1.290
					Altenpleen	1.006
					Elmenhorst	717
					Groß Kordshagen	320
					Groß Mohrdorf	755
					Klausdorf	690
					Kramerhof	1.905
					Lüssow	794
					Niepars	2.511
					Pantelitz	919
					Preetz	1.031
					Prohn	2.141
					Steinhagen	2.691
					Sundhagen	5.339
Wendorf	859					
Zarrendorf	1.121					
		Franzburg / Richtenberg		5.436	Franzburg (GHO)	1.367
					Richtenberg	1.351
					Jakobsdorf	469
					Millienhagen-Oebelitz	327
					Velgast	1.697
					Weitenhagen	225
		Barth		12.720	Barth (GHO)	8.777
					Divitz-Spoldershagen	468
					Fuhlendorf	820
					Karnin	216
					Kenz-Küstrow	536
					Löbnitz	598
					Lüdershagen	572
					Pruchten	733
		Zingst		6.535	Zingst (GHO)	3.173
					Born a. Darß	1.130
					Prerow	1.492
					Wieck a. Darß	740
	Bergen auf Rügen		63.667	20.066	Bergen a. Rügen (GHO)	13.689
					Buschvitz	236
					Insel Hiddensee	1.010
					Kluis	408
					Neuenkirchen	279
					Parchtitz	748
					Patzig	442

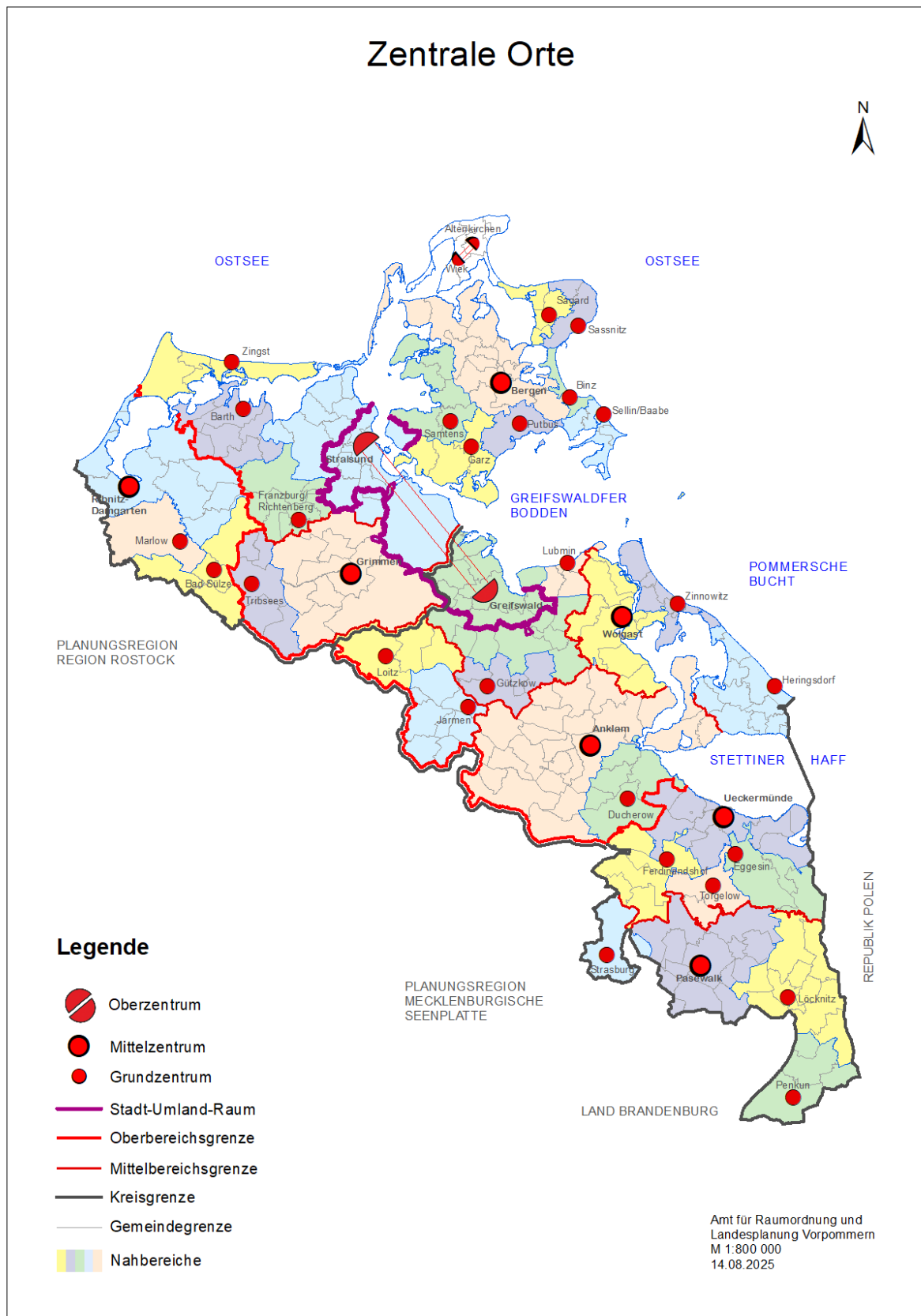
Oberzentrum	Mittelzentrum	Grundzentrum	EW im Mittelbereich	EW im Nahbereich	Gemeinden des Nahbereiches	EW der Gemeinden
					Ralswiek	255
					Rappin	311
					Schaprode	432
					Sehlen	895
					Trent	656
					Zirkow	705
		Sassnitz		9.664	Sassnitz (GHO)	9.199
					Lohme	465
		Binz		5.545	Binz (GHO)	5.545
		Putbus		4.531	Putbus (GHO)	4.531
		Sagard		3.671	Sagard (GHO)	2.460
					Glowe	971
					Lietzow	240
		Altenkirchen - Wiek		3.856	Altenkirchen	931
					Wiek	1.007
					Dranske	1.155
					Putgarten	188
					Breege	575
		Sellin / Baabe		6.947	Sellin (GHO)	2.710
					Baabe (GHO)	914
					Göhren	1.458
					Lancken-Granitz	491
					Mönchgut	1.374
		Samtens		5.516	Samtens (GHO)	1.985
					Gingst	1.250
					Dreschwitz	760
					Rambin	949
					Ummanz	572
		Garz/Rügen		3.871	Garz/Rügen (GHO)	2.264
					Gustow	634
					Poseritz	973
Greifswald			86.196 (ohne Nahbereich Jarmen und Loitz)	77.288	Greifswald (GHO)	59.691
					Behrenhoff	816
					Dargelin	356
					Dersekow	1.149
					Groß Kiesow	1.279
					Hanshagen	908
					Hinrichshagen	959
					Karlsburg	1.874
					Kemnitz	1.155
					Levenhagen	414
					Loissin	798
					Mesekenhagen	1.059
					Neu Boltenhagen	567
					Neuenkirchen	2.418
					Wackerow	1.547
					Weitenhagen	2.048
					Wrangelsburg	250
		Gützkow		4.965	Gützkow (GHO)	2.974
					Bandelin	539
					Gribow	138
					Züssow	1.314

Oberzentrum	Mittelzentrum	Grundzentrum	EW im Mittelbereich	EW im Nahbereich	Gemeinden des Nahbereiches	EW der Gemeinden
		Lubmin		3.943	Lubmin (GHO) Brünzow Wusterhusen	2.176 673 1.094
		Jarmen		6.675	Jarmen (GHO) Alt Tellin Bentzin Daberkow Kruckow Tutow Völschow	2.914 404 869 335 644 995 514
		Loitz		5.998	Loitz (GHO) Görmin Sassen-Trantow	4.262 900 836
	Anklam		27.834	24.325	Anklam (GHO) Blesewitz Boldekow Buggenhagen Butzow Groß Polzin Iven Klein Bünzow Krien Krusenfelde Madow Murchin Neetzow-Liepen Neuenkirchen Postlow Rankwitz Rubkow Sarnow Schmatzin Spantekow Stolpe an der Peene Stolpe auf Usedom Usedom Ziethen	12.312 239 644 216 430 404 175 679 679 152 502 785 838 226 297 546 616 366 295 1.112 275 373 1.725 439
		Ducherow		3.509	Ducherow (GHO) Bargischow Bugewitz Neu Kosenow Rossin	2.346 289 235 469 170
	Wolgast		45.501	18.030	Wolgast (GHO) Katzow Kröslin Krummin Lassan Rubenow Sauzin Zemitz	12.055 609 1.743 228 1.491 762 426 716
		Heringsdorf		14.820	Heringsdorf (GHO)	8.425

Oberzentrum	Mittelzentrum	Grundzentrum	EW im Mittelbereich	EW im Nahbereich	Gemeinden des Nahbereiches	EW der Gemeinden
					Benz Dargen Garz Kamminke Korswandt Loddin Mellenthin Pudagla Ückeritz Zirchow	1.131 586 280 244 592 960 469 480 1.006 647
		Zinnowitz		12.651	Zinnowitz (GHO) Karlshagen Koserow Lütow Mölschow Peenemünde Trassenheide Zempin	4.194 3.218 1.730 442 812 351 943 961
	Grimmen		22.201	18.172	Grimmen (GHO) Glewitz Gransebieth Gremersdorf-Buchholz Papenhagen Splietsdorf Süderholz Wendisch Baggendorf Wittenhagen	9.586 564 549 648 538 496 4.074 543 1.174
		Tribsees		4.029	Tribsees (GHO) Deyelsdorf Drechow Grammendorf Hugoldsdorf	2.669 478 216 533 133
Oberbereich Neubrandenburg (Anteil der Planungsregion 65.151 Einwohner)						
Neubrandenburg						
	Pasewalk		31.846	16.585	Pasewalk (GHO) Brietzig Fahrenwalde Jatznick Koblentz Krugsdorf Nieden Papendorf Polzow Rollwitz Schönwalde Viereck Zerrenthin	9.811 185 277 2.208 222 483 162 208 261 887 410 996 475
		Strasburg (Uckermark)		4.651	Strasburg (Uckermark) (GHO) Groß Luckow	4.451 200
		Löcknitz		7.657	Löcknitz (GHO)	3.342

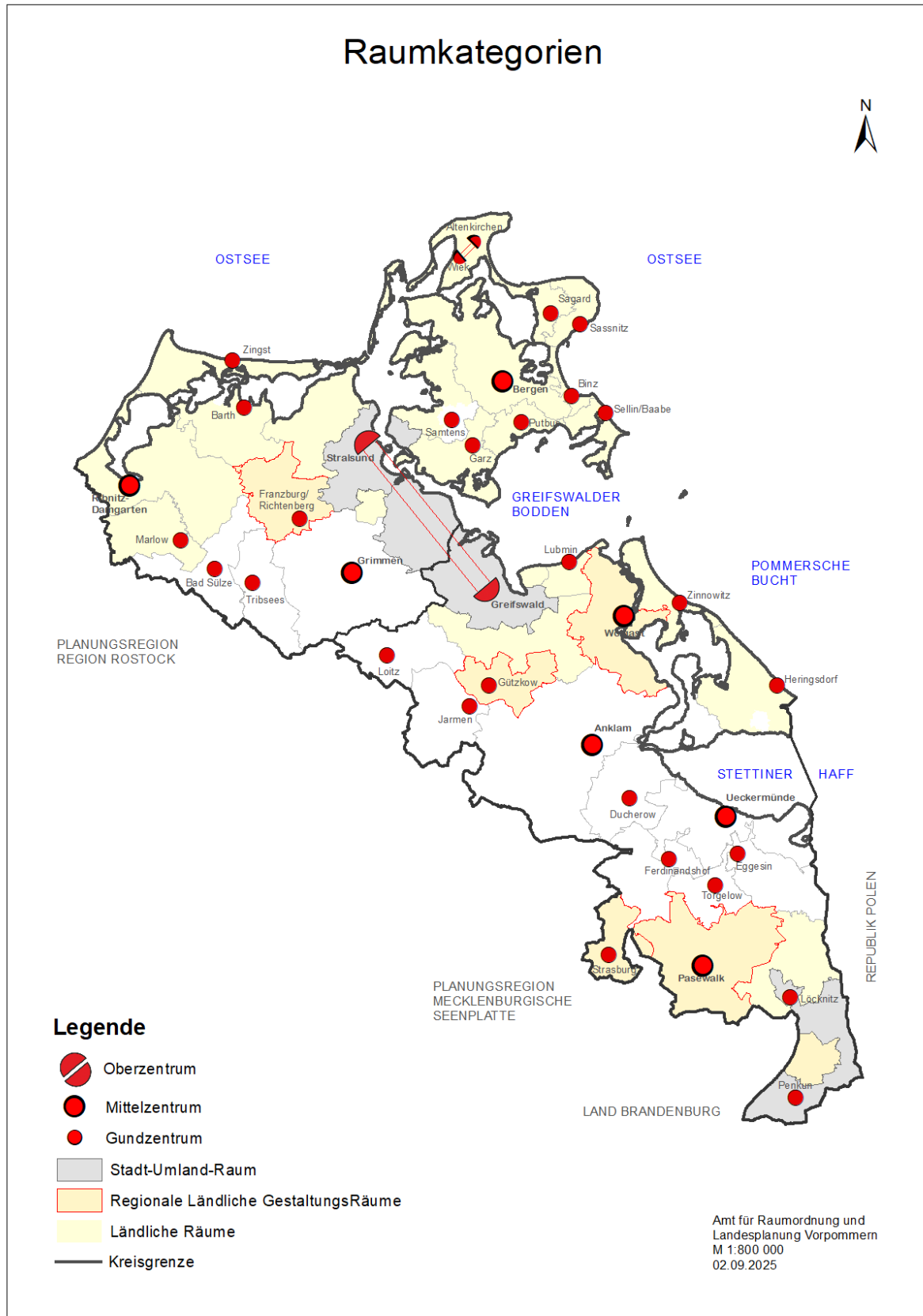
Oberzentrum	Mittelzentrum	Grundzentrum	EW im Mittelbereich	EW im Nahbereich	Gemeinden des Nahbereiches	EW der Gemeinden
					Bergholz Blankensee Boock Plöwen Ramin Rossow Rothenklempenow Grambow	315 552 581 272 704 446 582 863
		Penkun		2.953	Penkun (GHO) Glasow Krackow Nadrensee	1.815 148 613 377
	Uecker- münde		33.305	13.331	Ueckermünde (GHO) Altwar Grambin Leopoldshagen Liepgarten Luckow Lübs Meiersberg Mönkebude Vogelsang-Warsin	8.598 440 425 618 801 561 356 404 755 373
		Torgelow		9.768	Torgelow (GHO) Hammer a. d. Uecker	9.307 461
		Eggesin		5.687	Eggesin (GHO) Ahlbeck Hintersee	4.748 605 334
		Ferdinands- hof		4.519	Ferdinandshof (GHO) Altwigshagen Heinrichswalde Rothemühl Wilhelmsburg	2.732 389 385 289 724
Oberbereich Rostock (Anteil der Planungsregion 33.672 Einwohner)						
Rostock						
	Ribnitz- Damgarten		33.672	24.758	Ribnitz-Damgarten (GHO) Ahrenshagen-Daskow Ahrenshoop Dierhagen Saal Schlemmin Semlow Trinwillershagen Wustrow	15.721 2.165 680 1.561 1.411 301 689 1.159 1.071
		Marlow		4.694	Marlow (GHO)	4.694
		Bad Sülze		4.220	Bad Sülze (GHO) Dettmannsdorf Eixen Lindholz	1.796 1.051 732 641

Abbildung 2: Zentrale Orte



3.3 Raumkategorien

Abbildung 3: Raumkategorien



3.3.1 Ländliche Räume

- (1) Die Ländlichen Räume bilden die in Abbildung 3 festgelegten Bereiche Vorpommerns.
(Z)
- (2) Die Ländlichen Räume sind Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Naturräume und sollen als solche gesichert und nachhaltig weiterentwickelt werden.
- (3) In den Ländlichen Räumen sollen gleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt und gesichert werden. Dazu ist ein bedarfsgerechter Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge erforderlich. In der Regel soll dafür eine Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Zentralen Orten erfolgen. Die Erreichbarkeit der Einrichtungen soll sichergestellt werden.
- (4) Die wirtschaftliche Entwicklung in den Ländlichen Räumen soll gemäß den jeweiligen räumlichen Voraussetzungen und Potenzialen gefördert werden. Charakteristische Wirtschaftszweige wie Land- und Forstwirtschaft, die Ernährungswirtschaft und der Tourismus sollen ebenso unterstützt werden wie neue Möglichkeiten, die sich zum Beispiel aus der Digitalisierung und der Energiewende ergeben. Eine ökologisch nachhaltige Entwicklung der genannten Branchen ist anzustreben.

Begründung

Zusammen mit den Stadt-Umland-Räumen bilden die Ländlichen Räume das wirtschaftliche Rückgrat der Region. Hier befindet sich bspw. die Mehrheit der Tourismusschwerpunkträume Vorpommerns. Neben den traditionellen Erwerbsquellen in Handwerk, Land- und Forstwirtschaft kommen in den Ländlichen Räumen also dem Tourismus, aber auch der Energieerzeugung eine maßgebliche wirtschaftliche Rolle zu. Die Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten wenige wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, neue Wirtschaftszweige zu erschließen.

Die reiche vorpommersche Kulturlandschaft trägt in den Ländlichen Räumen zur Lebensqualität bei und fungiert als weicher Standortfaktor. Dieses Potenzial gilt es zu erhalten und zu stärken. Die Kulturlandschaft in der Planungsregion Vorpommern wird insbesondere durch die Guts- und Parkanlagen und die damit verbundene Landschaftsgestaltung geprägt. Diese Anlagen sind Orte der Identifikation. Ihre Entwicklung stellt einen positiven Beitrag zur gesamten Entwicklung der Ländlichen Räume dar (siehe Kapitel 4.7).

Für die Bevölkerung der Ländlichen Räume ist es elementar, sich in zumutbarer Entfernung bedarfsgerecht versorgen zu können. Das Zentrale-Orte-System definiert die Versorgungsstandorte in Ländlichen Räumen. Damit soll sichergestellt sein, dass aus der Fläche heraus in der Regel ein Versorgungsstandort in maximal 10 bis 15 km Entfernung erreichbar ist. Über die Zentrale-Orte-Strategie hinaus können durch Eigeninitiativen und ehrenamtliches Engagement in den Dörfern Versorgungsstrukturen gehalten oder neu belebt werden. Die Raumordnung unterstützt den Aufbau derartiger örtlicher Initiativen.

Einer modernen, den Raumstrukturen angepassten Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur kommt in Ländlichen Räumen eine besondere Bedeutung zu. Wenn in Ländlichen Räumen aufgrund der sich durch den demografischen Wandel verringernden Tragfähigkeit eine Ausdünnung von Infrastrukturen unvermeidbar ist, kann eine Kompensation durch innovative Verkehrsmodelle und mo-

derne Kommunikationseinrichtungen erfolgen. Konkret bedeutet das: Wenn eine wichtige Infrastruktureinrichtung vor Ort nicht gehalten werden kann, soll eine derartige Einrichtung im nächstgelegenen Zentralen Ort zumindest erreichbar sein. Dies gilt ebenso in den Ländlichen GestaltungsRäumen. Zudem soll die Entwicklung digitaler Infrastrukturen neue Versorgungsangebote für die Ländlichen Räume und Ländlichen GestaltungsRäume schaffen.

Die Ländlichen Räume halten wichtige ökologische Funktionen vor und dienen als Erholungsräume. Deshalb müssen Entwicklungen im Einklang mit der Natur und Umwelt erfolgen. Eine Zersiedlung mit weiterem Flächenverbrauch ist zu vermeiden (vgl. Kap. 4.1).

3.3.2 Ländliche GestaltungsRäume

- (1) Die Ländlichen GestaltungsRäume bilden die in Abbildung 3 festgelegten Nahbereiche Vorpommerns. (Z)
- (2) Die Ländlichen GestaltungsRäume in der Planungsregion Vorpommern umfassen die Nahbereiche von Anklam, Bad Sülze, Ducherow, Eggesin, Ferdinandshof, Grimmen, Jarmen, Loitz, Torgelow, Tribsees und Ueckermünde.
- (3) Die Ländlichen GestaltungsRäume im regionalen Maßstab umfassen Strasburg (Uckermark), Franzburg/Richtenberg, Pasewalk, Penkun, Gützkow und Wolgast. In den Ländlichen GestaltungsRäumen sollen Anreize geschaffen werden, um die Dörfer als Arbeits- und Lebensräume zu stärken.
- (4) In den Ländlichen GestaltungsRäumen sollen gleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt und gesichert werden. Dazu ist ein bedarfsgerechter Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge erforderlich. In der Regel soll dafür eine Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Zentralen Orten erfolgen. Die Erreichbarkeit der Einrichtungen soll sichergestellt werden.
- (5) Die spezifischen Herausforderungen der Ländlichen GestaltungsRäume erfordern besondere Sicherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen, vor allem zur nachhaltigen Sicherung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

Kernelemente dieser Sicherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen für die Ländlichen GestaltungsRäume sind

- Information,
- Innovation,
- Digitalisierung,
- Kooperation und
- Regionalisierung.

- (6) Alle staatlichen Ebenen sollen Projekte, die sich den spezifischen Herausforderungen der Ländlichen GestaltungsRäume stellen, besonders unterstützen.

Begründung

Mit den nach Tabelle 2 in festgelegten Ländlichen Gestaltungsräumen (siehe Abbildung 4) definiert die Raumordnung Räume, die hinsichtlich ihrer demografischen, ihrer Wohlstands- und Wirtschaftsentwicklung deutlich unterhalb der Entwicklung im Landes- und Regionsdurchschnitt liegen. Die Gründe dafür liegen vor allem in der spezifischen Raumstruktur, die durch eine äußerst geringe Bevölkerungsdichte, vielfältige demografische Verwerfungen, nur wenige größere Siedlungen, eine zentrumsferne Lage und einen geringen Besatz mit Betrieben des sekundären und tertiären Sektors gekennzeichnet ist. Diese Räume sollen deshalb besonders unterstützt werden.

Die Festlegung der Ländlichen Gestaltungsräume erfolgt aus dem LEP M-V (2016) entsprechend auf Ebene der Nahbereiche der Zentralen Orte und unter Anwendung der Platzziffernmethode¹. Ziel ist es, die Raumeinheiten zu ermitteln, deren Strukturschwächen im Vergleich zum Landes- und Regionsdurchschnitt besonders stark ausgeprägt sind.

Im LEP M-V (2016) wurden auf dem Gebiet der Planungsregion Vorpommern anhand von Daten des Zeitraumes 2009-2013 elf Nahbereiche als Ländliche Gestaltungsräume ausgewiesen: Ferdinandshof, Jarmen, Ducherow, Loitz, Ueckermünde, Tribsees, Anklam, Bad Sülze, Torgelow, Eggesin und Grimmen.

Auf Grundlage der Kriterien in Tabelle 2 kann jede Planungsregion 25 % der bisher nicht als Ländliche Gestaltungsräume ausgewiesenen Nahbereiche² als Ländliche Gestaltungsräume im regionalen Maßstab ausweisen. In Vorpommern sind 24 Nahbereiche noch nicht ausgewiesen. Es können hier also sechs Nahbereiche zusätzlich als Ländliche Gestaltungsräume ausgewiesen werden. Um aktuelle Trends zu berücksichtigen, wurden im Vergleich zum LEP M-V (2016) Daten einer neueren Zeitreihe von 2018-2022 zugrunde gelegt.

In der Planungsregion Vorpommern werden folgende sechs Nahbereiche anhand dieser Daten als Ländliche Gestaltungsräume im regionalen Maßstab bestimmt: Strasburg (Uckermark), Franzburg/Richtenberg, Pasewalk, Penkun, Gützkow und Wolgast (siehe Abbildung 4).

Tabelle 2: Kriterien für die Ausweisung Regionaler LGR

Nr.	Kriterium	Berechnung	Indikator für
1	EW-Dichte	EW/km ² (EW)	Tragfähigkeit von Infrastrukturen
2	EW-Entwicklung	EW-Entwicklung 1/2018 bis 12/2022 (EW)	Entwicklungsfähigkeit
3	Frauendefizit	Frauen im Alter 15-45/Männer im Alter 15-45 (%)	Geburtenpotenzial
4	Anteil Seniorinnen / Senioren	EW 65 u. älter/EW (%)	Altersstruktur
5	Zuwanderung	Zuzug über die Landesgrenze nach M-V/1.000 EW (EW)	(Außen-)Attraktivität
6	Kaufkraft	Kaufkraft/EW (€)	Wohlstand
7	Beschäftigte	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort/EW (%)	Wirtschaft / Arbeitskräfte

In den Ländlichen Gestaltungsräumen gilt, wie in den Ländlichen Räumen, das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen. Aufgrund der schwierigeren Ausgangslage wird für diese Räume zu-

¹ Je Kriterium erfolgt ein Ranking der Nahbereiche. Ein niedriger Wert steht für eine positive Entwicklung des Kriteriums, ein hoher für eine eher negative. Anschließend werden die Werte der einzelnen Rankingpositionen aller Kriterien für jeden Nahbereich addiert und diese Rankingsummen nach der Größe sortiert. Das Viertel der bisher noch nicht als Ländliche Gestaltungsräume ausgewiesenen Nahbereiche mit den höchsten Rankingsummen bildet dann die Raumkategorie der Ländlichen Gestaltungsräume im regionalen Maßstab.

² Die Nahbereiche Zentraler Orte bilden entsprechend Kapitel 3.2 deren funktionsräumliche Verflechtungsbeziehungen ab. Dadurch wird die Betrachtung von über die Gemeindegrenzen hinausgehenden Bezügen ermöglicht. Es werden ausschließlich Kriterien verwendet, für die landesweit Daten auf Gemeindeebene vorliegen.

nächst von einer Sicherungs- und Stabilisierungsstrategie ausgegangen. Dabei wird es im Wesentlichen um eine akzeptable Balance zwischen Tragfähigkeit, Erreichbarkeit und Kosten von Infrastrukturen gehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung der Ländlichen Gestaltungsräume als eine Aufforderung an die Gemeinden, die Landkreise und die Fachressorts der Landesregierung, aber auch an alle anderen an der Gestaltung dieser Räume Beteiligten zu verstehen, ihre bisherigen Planungen und Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls durch modifizierte, den Herausforderungen dieser Räume angepasste Lösungen zu ersetzen.

Kernelemente der Sicherungs- und Stabilisierungsstrategie in Ländlichen Gestaltungsräumen sind:

Information

Zur Entwicklung passfähiger Planungen und Maßnahmen bedarf es umfassender Informationen. Nur eine realistische Analyse der bisherigen Entwicklungen lässt Rückschlüsse auf die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung zu: demografische Entwicklungen, finanzielle Belastungen und zukünftige Einnahmen, vorhandene Infrastrukturen und deren zukünftige Tragfähigkeiten, wirtschaftliche Potenziale, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklungen bisher und soweit absehbar zukünftig. All dies muss analysiert werden, um Antworten auf die Fragen geben zu können: Wo stehen wir und wo wollen wir hin? Welche Probleme gibt es? Welche Lösungsansätze gibt es? Wer kann helfen? Ist das langfristig zu finanzieren? Welche weiteren Ziele und Verpflichtungen sind zu beachten (z. B. im Umweltbereich)? Ein derartiger Prozess, als SWOT-Analyse (Stärken, Schwächen, Chancen) transparent durchgeführt unter Einbindung aller relevanten Gesellschaftsgruppen vor Ort, bildet die Grundlage für Zukunftsstrategien. Dieser Prozess kann nur vor Ort erfolgen. Allerdings können Land, Bund und EU Hilfestellung geben.

Innovation

Standardisierungen und Normierungen dienen häufig der Erfüllung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Sie orientieren sich dabei in der Regel am Durchschnitt, gelten aber – einmal festgelegt – auch für diejenigen, die weit unter- oder oberhalb des Durchschnitts liegen. Hier können sie dann im Einzelfall ein erhebliches Entwicklungshemmnis darstellen, wenn zu ihrer Einhaltung unnötiger, häufig auch kostspieliger Aufwand betrieben werden muss. Die Festlegung der Ländlichen Gestaltungsräume bietet die Chance, im Sinne von Experimentierräumen zu prüfen, ob und welche Entwicklungshemmnisse es gibt und wie darauf innovativ reagiert werden kann. Zielführend kann es dabei sein, zu schauen, welche Maßnahmen z. B. die skandinavischen Länder zur Sicherung ihrer Daseinsvorsorge anwenden. Derartige Prüfungen können vor allem von den Gemeinden vor Ort und von den Fachressorts der Landesregierung durchgeführt werden. Lösungen zum Umbau von Infrastrukturen, ggf. auch zur Flexibilisierung von Standards und Normen, sind dann durch die Beteiligten gemeinsam, ggf. unter Einbeziehung weiterer Partner (Verbände, Bund, EU etc.), zu entwickeln.

Förderung erfolgt in der Regel vornehmlich nach dem „Leuchtturmprinzip“, um eine hohe Effizienz der eingesetzten Mittel zu erreichen, oder nach dem „Ausgleichs- / Gießkannenprinzip“, sodass möglichst viele etwas abbekommen. Beide Prinzipien helfen den Ländlichen Gestaltungsräumen jedoch wenig, denn hier gibt es nur wenige Leuchttürme und beim Gießkannenprinzip sind die Effekte zu gering, um die Strukturschwächen zu überwinden. Insofern ist zu prüfen, welche Finanzierungsinstrumente geeignet sind, den Ländlichen Gestaltungsräumen bei der Überwindung ihrer Strukturschwächen zu helfen. Derartige Finanzierungsinstrumente stellen z. B. Anschubfinanzierungen bereit, unterstützen Rückbau, fördern integrativ, setzen Experimentierklauseln um, reduzieren Förderbürokratie oder unterstützen Ehrenamt.

Da pauschale Regelungen nicht weiterhelfen, ist eine gezielte und umfassende Unterstützung der Ländlichen Gestaltungsräume durch verschiedene Ressorts und Ebenen nötig. Zielführend sind passgenaue Lösungen, die zwischen betroffenen Kommunen, deren Partnern in den Ländlichen Gestaltungsräumen und den fachlich zuständigen Ressorts entwickelt werden.

Mobilität ist dabei einer der Schlüssel einer guten Daseinsvorsorge. Gerade in den Ländlichen Gestaltungsräumen, in denen eine Ausdünnung von Infrastrukturen kaum vermeidbar ist, kommt es darauf an, innovative und passfähige Mobilitätslösungen vorzuhalten, die es ermöglichen, Daseinsvorsorgeeinrichtungen und dafür insbesondere die Zentralen Orte zu erreichen. Dabei gibt es kein Erkenntnissondern ein Umsetzungsproblem. Gefordert sind hier vor allem die Landkreise als Träger des ÖPNV, aber auch die Gemeinden und das zuständige Fachministerium in unterstützender Funktion.

Digitalisierung

Leistungsfähige Kommunikationsnetze sind wesentliche Standortvoraussetzung von Wirtschaftsbetrieben, zunehmend auch Standortindikator für Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Insofern kommt dem Ausbaustandard der digitalen Infrastruktur auch in der Fläche eine große Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr für die Ländlichen Gestaltungsräume, da damit partiell ein Rückbau von Daseinsvorsorgeeinrichtungen kompensiert werden kann, z. B. durch das Internetshopping im Einzelhandel oder durch den Einsatz von „Schwester Agnes“.

Kooperation

Um auch in den Ländlichen Gestaltungsräumen langfristig ein angemessenes Infrastrukturnetz vorhalten zu können, werden die Gestaltungspartner verstärkt kooperieren müssen. Dies gilt sowohl auf der horizontalen als auch auf der vertikalen Ebene.

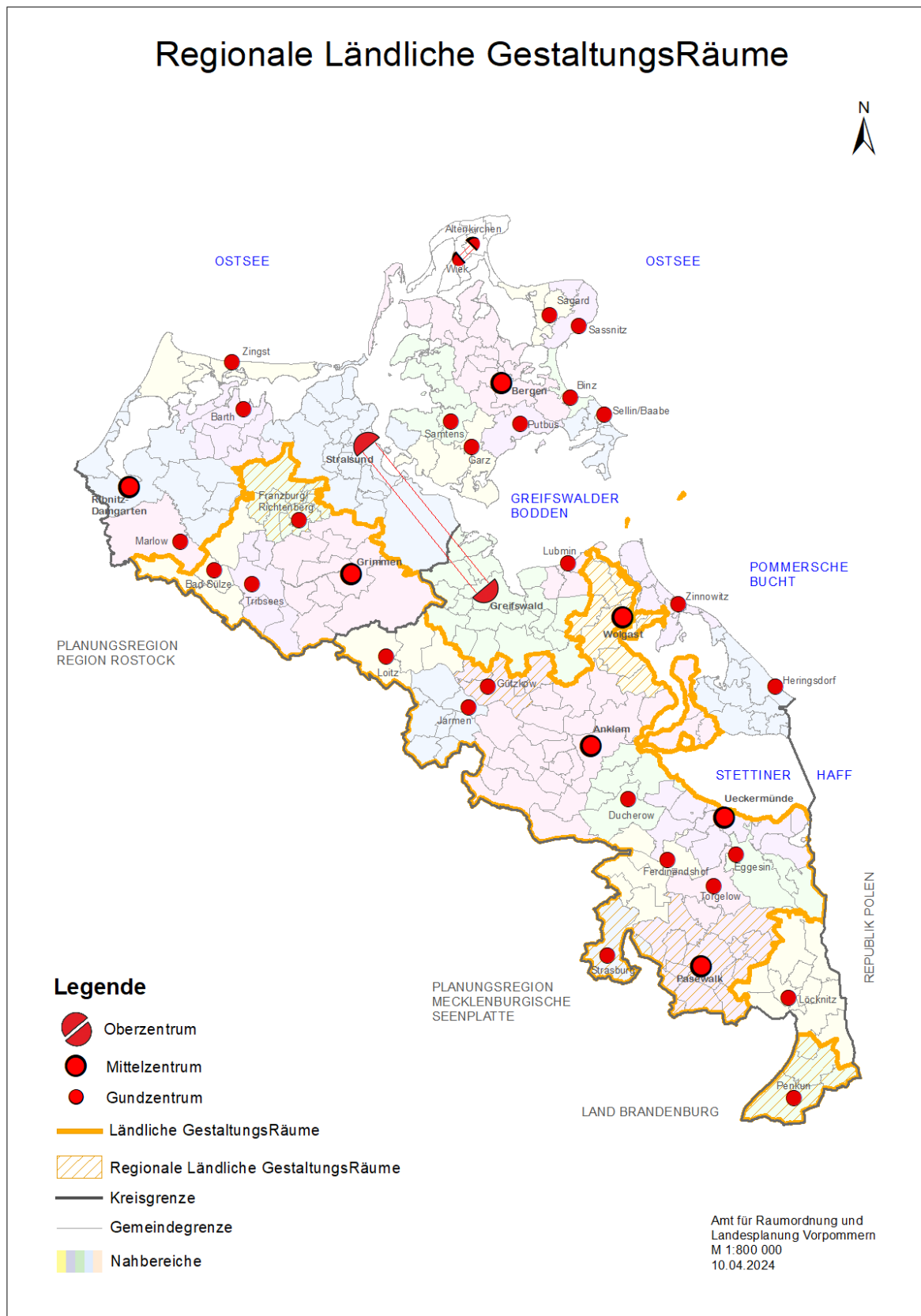
Kooperation auf der horizontalen Ebene umfasst dabei vor allem eine verstärkte Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Fachressorts der Landesverwaltung sowie zwischen den Kommunen untereinander, insbesondere mit dem Zentralen Ort im jeweiligen Nahbereich. Das Gleiche gilt für benachbarte Zentrale Orte untereinander. Genauso wichtig ist eine verstärkte Kooperation mit den weiteren Gestaltungspartnern vor Ort. Dies können insbesondere ehrenamtlich Tätige, örtliche Vereine, Verbände, Genossenschaften und ortsansässige Wirtschaftsunternehmen sein.

Bei der vertikalen Kooperation geht es um die ebenenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung, Landesregierung, Landkreisen und Kommunen. Gute Beispiele dazu liefern die Demografiestrategie der Bundesregierung, die Einrichtung einer Ehrenamtsstiftung M-V, von der Landesregierung unterstützte Projekte wie die Schule der Landentwicklung, der DemographieCheck, die vielen Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) zum demografischen Wandel oder konkret das TRAFOModelle Projekt „Kultur im Wandel“ im Altkreis Uecker-Randow die zumeist in enger Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesregierung sowie der kommunalen Ebene durchgeführt wurden. Für die Ländlichen Gestaltungsräume könnte es hilfreich sein, die Erfahrungen, die in diesen gemeinsamen Modellvorhaben in den letzten Jahren gesammelt wurden, zusammenzuführen und flächig umzusetzen.

Regionalisierung

Gerade die Kooperation auf der regionalen Ebene ist geeignet, Wirtschafts- und Stoffkreisläufe in den Ländlichen Gestaltungsräumen zu fördern. Diese Kreisläufe drücken sich bspw. in der regionalen Direktvermarktung von Lebensmitteln oder auch in Energiedörfern aus, die sich autark mit Wärme und Strom versorgen können. Regionsspezifische Initiativen, die die Wertschöpfung direkt in den Ländlichen Gestaltungsräumen ermöglichen, sollen besonders gefördert werden.

Abbildung 4: Ländliche Gestaltungsräume



3.3.3 Stadt-Umland-Räume

- (1) Die Hansestädte Greifswald und Stralsund bilden jeweils gemeinsam mit ihren Umlandgemeinden einen Stadt-Umland-Raum. Die betreffenden Gemeinden sind in Abbildung 5 benannt.
- (2) Die Stadt-Umland-Räume sollen so gestärkt werden, dass sie weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region leisten.
- (3) Gemeinden, die den Stadt-Umland-Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. **(Z)**

Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe einschließlich Einzelhandel, Verkehr, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie für die Vorhaltung kommunaler Einrichtungen.

- (4) Der Abstimmungsprozess zwischen den Kernstädten und ihren Umlandgemeinden soll weitergeführt werden. Die Stadt-Umland-Abstimmungen bilden die Grundlage für den gezielten Einsatz von Förderinstrumentarien.

Begründung

Die Hansestädte Greifswald und Stralsund zusammen mit ihren Umlandgemeinden gehören zu den wirtschaftlichen Kernräumen des Landes. Die Stadt-Umland-Räume sollen in ihrer Entwicklung weiter so gefördert werden, dass sie ihre Rolle als hervorgehobene Wirtschafts- und Hochschulstandorte weiter ausbauen können sowie ihre nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird.

Abbildung 5: Stadt - Umland - Räume

Stadt-Umland-Raum Greifswald:

Hansestadt Greifswald und die Gemeinden Hinrichshagen, Kemnitz, Levenhagen, Mesekehagen, Neuenkirchen, Wackerow, Weitenhagen

Stadt-Umland-Raum Stralsund:

Hansestadt Stralsund sowie die Gemeinden Altefähr, Kramerhof, Lüssow, Pantelitz, Sundhagen, Steinhagen, Wendorf

Die Stadt-Umland-Räume werden gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 aus der jeweiligen Kernstadt sowie den direkten und sonstigen Umlandgemeinden gebildet.

Im Vergleich zum RREP VP von 2010 haben sich die SUR von Stralsund und Greifswald zueinander erweitert und bilden nun eine Entwicklungsachse. Die SUR sind als Verflechtungsbereiche zu verstehen, die sich in enger Kooperation und Abstimmung entwickeln. Der besondere Kooperations- und Abstimmungsbedarf zwischen Kernstadt und Umland ergibt sich in mehrfacher Hinsicht: Einerseits nutzen die Bewohner des Umlandes das Infrastrukturangebot und die Arbeitsmöglichkeiten in den Kernstädten, andererseits halten die Umlandgemeinden Funktionen für die Kernstädte vor (z. B. Naherholung, teilweise Angebot von Wohnbauflächen).

Hinsichtlich der Wohnungsbauentwicklung wird auf Programmsatz 4.2 (3) verwiesen. Für die Ausgestaltung der Stadt-Umland-Kooperationen zu den verschiedenen anderen Themenbereichen sind weitere Abstimmungen erforderlich. Es wird erwartet, dass die Umsetzung der Abstimmungsergebnisse bei der Vergabe von Fördermitteln besonders berücksichtigt wird.

Die Aufnahme eines nationalgrenzenübergreifenden Stadt-Umland-Raums Stettin ist für die Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V geplant. Der Regionale Planungsverband Vorpommern begrüßt die Aufnahme des Stadt-Umland-Raumes Stettin. Zwischen der Metropole Stettin im benachbarten Nationalstaat Polen und den in räumlicher Nähe befindlichen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns haben sich seit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union enge Verflechtungen entwickelt. Dies spiegelt sich im Siedlungsgeschehen dieser Gemeinden wider, die vielfach als Wohnorte für in Stettin Beschäftigte dienen. Umgekehrt stellt Stettin einen wichtigen Arbeitsort der örtlichen Bevölkerung dar. Mit seinen attraktiven Einzelhandels- und Kulturangeboten und als Universitätsstadt, erstreckt sich Stettins engerer metropolitaner Verflechtungsraum über die Staatsgrenze in die südlichen Teile Vorpommerns. Es wird angestrebt, eine für beide Seiten gewinnbringende Abstimmung der Regionalentwicklung zu etablieren.

3.4 Einbindung in europäische, überregionale und regionale Netze

- (1) Die günstige Lage Vorpommerns im sich wirtschaftlich und kulturell dynamisch entwickelnden Ostseeraum, die Nähe zur Metropolregion Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und die Lage in und nahe der Regiopoleregion Rostock sowie der grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin sollen offensiv für die Entwicklung der Region genutzt werden.

Die transnationale raumordnerische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit im Ostseeraum soll weiter gestärkt und ausgebaut werden.

Die nationalen und internationalen Verkehrsnetze sollen weiterentwickelt werden.

- (2) Die multilaterale Zusammenarbeit mit den benachbarten Ostseeanrainerstaaten soll auf der Grundlage erreichter Arbeitsergebnisse im Rahmen der bestehenden Strukturen und Kooperationen weiter gestärkt und ausgebaut werden.
- (3) Der Intensivierung von Kooperationen und der Arbeit in Kompetenznetzwerken ist eine hohe Bedeutung beizumessen.

Begründung

Der Ostseeraum gehört zu den Regionen Europas mit der höchsten Entwicklungsdynamik. Vor allem von der benachbarten Öresundregion gehen starke Impulse aus, bspw. vom Umbau Bornholms zur Energieinsel. Kleinräumig werden hohe Erwartungen in die Zusammenarbeit mit der benachbarten Wojewodschaft Westpommern und dem Entwicklungsraum Świnoujście/Swinemünde gesetzt. Besondere Entwicklungschancen ergeben sich aus dem Umstand, dass die östlichen Teile der Planungsregion zur Metropolregion Szczecin/Stettin gehören.

Die Planungsregion Vorpommern liegt an der Nahtstelle von Mittel-, Nord- und Osteuropa und an drei europäischen Entwicklungskorridoren (vgl. LEP M-V 2016, Kap. 3.4). Aus dieser Mittlerfunktion ergeben sich Chancen, die noch besser als bisher als Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen genutzt werden sollen. Dazu ist es wichtig, dass Vorpommern offensiv den internationalen Erfahrungsaustausch sucht und sich als Begegnungsstätte im Ostseeraum positioniert. Gleichzeitig müssen die Vernetzung bestehender Leistungsschwerpunkte innerhalb der Region vorangetrieben und strategische Partnerschaften über die Regionsgrenzen hinweg aufgebaut werden. Der Kommunalgemeinschaft Europaregion Pomerania e.V., in der alle Gebietskörperschaften der Planungsregion Vorpommern Mit-

glied sind, sowie der beim Parlamentarischen Staatssekretär für Vorpommern und das östliche Mecklenburg angebundenen Geschäftsstelle der Metropolregion Szczecin/Stettin kommen eine besondere Bedeutung als Beratungs-, Informations- und Kommunikationseinrichtungen für die Entwicklung der Grenzräume zu. Zu dieser Entwicklung zählt auch die Umsetzung zweier Konzepte: das „Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum – Vision 2030“, das vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet wurde, und das von der Wojewodschaft Westpommern und den Bundesländern Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“. Die EU-Förderprogramme für den Zeitraum 2021 – 2027 können für den Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit genutzt werden.

Kooperationen und Netzwerkarbeit schaffen auf jeder räumlichen Ebene und in jeder Branche Voraussetzungen für eine bessere Ausnutzung von Ressourcen und in der Folge für eine Verbesserung des Angebotes, denn die Partner können sich auf ihre Stärken konzentrieren und einander ergänzen. Von besonderer Bedeutung sind für die wirtschaftliche Entwicklung Vorpommerns Netzwerke und Verbände für die Bereiche Metallverarbeitung einschließlich Schiffbau, Biotechnologie, Plasmatechnologie, Medizintechnik, Umweltmedizin, Informations- und Kommunikationstechnik, Energietechnologie. Räumlich bilden die beiden Teile des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund – Greifswald wichtige Knoten in vielen Netzwerken und Kooperationsverbänden; sie stellen häufig die Kommunikationsbasen für den Austausch mit den Nachbarregionen dar. Für die Entwicklung des Europagedankens und die Bildung von Netzwerken ist die Pflege zahlreicher und vielfältiger Partnerschaften auf der kommunalen Ebene von besonderer Bedeutung. Dabei kann auf Traditionen aufgebaut werden, die bis in die Hansezeit zurückreichen. Das gemeinsame kulturelle Erbe im Ostseeraum bietet eine gute Grundlage für Interreg-Projekte und andere Formen der Zusammenarbeit wie die Umsetzung der Ostseestrategie M-V.

4 Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

4.1 Siedlungsentwicklung

- (1) Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur der Region soll in ihren Grundzügen erhalten werden. Sie soll entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt, den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst sowie an Strategien zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz ausgerichtet werden. Weiteren Segregationstendenzen soll in der Ortsentwicklung entgegensteuert werden.
- (2) Die Siedlungsentwicklung soll die nachhaltige Nutzung der vorhandenen sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur unterstützen. Die Siedlungsentwicklung soll eine räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur befördern.
- (3) Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig auf die Zentralen Orte konzentriert werden. Ausnahmen davon sind mit der „Chancenregelung“ möglich, wenn unter Berücksichtigung funktionaler Besonderheiten ein überörtlicher Bedarf festgestellt wird. Voraussetzung dafür, ist ein kommunal abgestimmtes Entwicklungskonzept. Dabei sind die Belange, insbesondere die Versorgungsaufgaben der benachbarten Zentralen Orte zu beachten und langfristig abzusichern.
- (4) In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn das Vorhaben nachweislich
 - immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der Ortslage zulässig ist oder
 - aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen an die Infrastruktur nicht in Innenlagen bzw. Ortsrandlagen realisiert werden kann. **(Z)**
- (5) Die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die räumliche Erweiterung von Splittersiedlungen sind zu vermeiden. **(Z)**
- (6) Städte und Dörfer sollen sich entsprechend ihrer Funktion, Struktur und Gestalt behutsam weiterentwickeln. Städtebau und Architektur sollen die landschaftstypischen Siedlungsformen, das Ortsbild, die Landschaft und die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen.

Begründung

Die Siedlungsstruktur der Region Vorpommern ist durch nur wenige größere Zentren und eine Vielzahl kleiner Siedlungen gekennzeichnet. Nur die beiden Städte Greifswald und Stralsund haben mehr als 20 000 Einwohner.

Die Folgen des Klimawandels durch zunehmende Extremwetterereignisse, insbesondere durch Hochwassergefahren und durch Hitzeperioden, sollen durch geeignete städtebauliche Maßnahmen bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Siedlungsstrukturelle Anforderungen durch Küstenrückgang, Meeresspiegelanstieg sowie Anstieg von Flusspegeln sind langfristig zu betrachten und können in gemeindeübergreifenden Konzepten für Küstenschutz sowie Regenwasser berücksichtigt werden. Insbesondere bei der Umsetzung neuer Siedlungsvorhaben sollen ressourcenschonende Erschließungsstrukturen und Bauweisen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Ergebnisse und thematischen Inputs der Landesinitiative „Zukunft des Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern“ zeigen Strategien und städtebauliche Lösungen zur Vermeidung weiterer Entmischungstendenzen auf.

Im Sinne einer Konzentration von Aufgaben der Daseinsvorsorge, mit der raumplanerischen Priorität, die Grundversorgung im Raum abzusichern, ist die Erhaltung der Siedlungsstruktur ein wichtiges Anliegen. Deshalb sind Ansiedlungspotenziale vor allem für die Stärkung der Zentralen Orte zu nutzen. Mit der Sicherung der Grundausrüstung in den Grundzentren wird auch in den dünn besiedelten ländlichen Räumen die Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen gewährleistet.

Für die Region Vorpommern lassen sich vier Räume mit unterschiedlichen Entwicklungsanforderungen identifizieren: 1. Verdichteter Stadt-Umland-Raum Greifswald sowie Stralsund, 2. Tourismusräume mit Küstenlage, 3. Verflechtungsraum Stettin, 4. Ländliche Räume mit dünner Besiedlung. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Entwicklungsdynamiken sowie -anforderungen ist eine allgemeine Festlegung von Gemeinden als Siedlungsschwerpunkte nicht zielführend. Anstelle der Festlegung von Siedlungsschwerpunkten durch die Regionalplanung ermöglicht die sogenannte „Chancenregelung“ die Funktionalität und Lage (z. B.: Entfernung zu Zentralen Orten, faktische Aufgaben, Entwicklungspotenzial zur Stärkung von Aufgaben) von Gemeinden zu betrachten und zu bewerten. Chancenorte werden von den Gemeinden festgelegt. Gemeindliche Entwicklungspotenziale über die Chancenregelung sind nicht an den Gemeindehauptort gebunden. Vielmehr sind Entwicklungen städtebaulich sowie raumordnerisch nachvollziehbar zu begründen. Das können Orte in Gemeinden sein, die durch eine Alleinstellungslage im Raum spezielle Versorgungsaufgaben übernehmen und so eine chancenrechte Entwicklung durch eigenverantwortliches Handeln übernehmen können. Das gilt auch für Gemeinden, die aufgrund von funktionalen Besonderheiten bereits Aufgaben übernehmen müssen, die über die örtlichen Nachfragen deutlich hinausgehen. Das können Nachfragen zu Wohn-, Gewerbe- und Tourismusedwicklungen sein sowie Ausstattungen mit Einrichtungen zur Sicherung der Nahversorgung beziehungsweise Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Voraussetzung für eine Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben ist ein interkommunal abgestimmtes Entwicklungskonzept, welches die räumlichen Verflechtungen der betroffenen Nahbereiche berücksichtigt. Dabei ist die Funktionalität der benachbarten Zentralen Orte, die durch die bestehenden Versorgungsaufgaben die Grundversorgung im Raum sicherstellen, zu beachten und auch langfristig abzusichern.

Im Sinne einer nach innen gerichteten, flächensparenden und freiraumschonenden Entwicklung soll die Neuausweisung und -versiegelung von Flächen reduziert werden. Mit „Innenentwicklung“ sind die Siedlungsflächen gemeint, die nach raumordnerischem Maßstab ein Siedlungsgefüge erkennen lassen, das von dem Frei- bzw. Naturraum abgrenzbar ist. Insbesondere für neue Wohngebiete heißt flächensparend auch, dass die Wohndichte nach den ortsüblichen Anforderungen erhöht und geeignete Wohnformen festgesetzt werden sollen. Eine Voraussetzung für eine nachhaltige und vor allem funktionsfähige technische Erschließung liegt in der Kompaktheit der Siedlungsstruktur. Daher sollen vorrangig vorhandene Flächenpotenziale wie zum Beispiel Konversionsflächen, Brachflächen, Baulücken

und Nachverdichtungsmöglichkeiten genutzt werden, sofern diese städtebaulich geeignet und sinnvoll sind.

Eine Zersiedlung ist zu vermeiden. Das schließt auch die Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie deren räumliche Erweiterung ein.

Die historisch gewachsenen Städte und Dörfer sind wichtige Imagerträger der Region. Sie stellen wesentliche Potenziale für den Kultur- und Städtetourismus dar. Die vorhandenen Strukturen und kulturhistorisch wertvollen Anlagen sind deshalb zu erhalten und bei der weiteren Siedlungsentwicklung so zu berücksichtigen, dass der städtebauliche Charakter und das ortsübliche Erscheinungsbild gewahrt bleiben.

4.2 Wohnbauflächenentwicklung

- (1) Die Wohnbauflächenentwicklung ist unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. **(Z)**
- (2) In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken. **(Z)**

Ausnahmen von der Eigenbedarfsregelung sind unter Berücksichtigung regionaler, örtlicher und infrastruktureller Besonderheiten möglich. Dabei ist die Ausstattung mit sozialer sowie technischer Infrastruktur zu berücksichtigen und die Belange der benachbarten Zentralen Orte zu beachten und langfristig abzusichern.

- (3) In den Stadt-Umland-Räumen von Greifswald und Stralsund können Wohnbauflächen über den Eigenbedarf hinaus entwickelt werden. Voraussetzung hierfür ist ein interkommunal abgestimmtes Wohnungsbauentwicklungskonzept des jeweiligen Stadt-Umland-Raums. **(Z)**

Begründung

Die Planungsregion Vorpommern ist durch eine stark unterschiedliche Entwicklungsdynamik in den einzelnen Teilräumen gekennzeichnet. Dabei liegen Gemeinden mit wachsender Bevölkerung unmittelbar neben Gemeinden mit abnehmender Bevölkerung. Bedingt werden die unterschiedlichen Entwicklungen zum Beispiel durch Standortlagen in Tourismusräumen. Um der demografischen Entwicklung und der damit sich verändernden Wohnungsnachfrage gerecht zu werden, kommt den Zentralen Orten in ihrer Bündelungsfunktion eine größer werdende Bedeutung zu. Ausgehend von einer Veränderung der Wohnungsnachfrage was die Anzahl, Größe, Art und Ausstattung angeht, ist von einem demografisch bedingten Freiwerden von Einfamilienhäusern, insbesondere in kleinen Orten und im dünn besiedelten Raum auszugehen. Der Wohnungsbau in nicht Zentralen Orten ist daher auf den Eigenbedarf zu beschränken und in Form von konzeptionellen Entwicklungsszenarien nachzuweisen. Der Eigenbedarf resultiert aus dem Bedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung für die Verbesserung der Wohnverhältnisse, aus dem Ersatzbedarf für die Abgänge von Altbauwohnungen bzw. durch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und aus der Haushaltsnachfrage. Die Erweiterung oder Ansiedlung von Wirtschaftsbetrieben sowie eine Auslastung und Entwicklung sozialer Infrastrukturen erzeugen eine direkte Nachfrage, die dem Eigenbedarf hinzugerechnet werden kann. Festlegungen zu Wohneinheiten, Wohnformen sowie Flächeninanspruchnahmen sind dabei Voraussetzungen für die raumordnerische Bewertung des Eigenbedarfs.

Zusätzlich gibt es jedoch Gemeinden, die aufgrund von funktionalen Besonderheiten spezielle Wohnangebote bereitstellen, die über die örtlichen Bedarfe deutlich hinausgehen. Das können Bedarfe sein, die zum Beispiel aus den Herausforderungen der Wohnraumbereitstellung in den Tourismusräumen oder aus dem Verflechtungsraum der Metropole Stettin entstehen. Voraussetzung für eine Bereitstellung von zusätzlichen Wohnraumangeboten ist ein kommunal abgestimmtes Entwicklungskonzept, das die räumlichen Verflechtungen der betroffenen Nahbereiche berücksichtigt. Dabei darf die Funktion des jeweiligen Zentralen Ortes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Kapazität einer geplanten Wohnbauentwicklung außerhalb eines Zentralen Ortes negative Auswirkungen auf die Versorgungsaufgaben der betroffenen Zentralen Orte vermuten lässt.

In den Stadt-Umland-Räumen von Greifswald und Stralsund können Gemeinden, die sich durch ihre Lage, Struktur und Ausstattung eignen, auch Wohnangebote für die Kernstadt bereitstellen. Voraussetzung hierfür ist ein abgestimmtes Wohnbauentwicklungskonzept für den jeweiligen Stadt-Umland-Raum.

4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung

4.3.1 Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit regionaler Bedeutung

(1) Für die Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben werden in Vorpommern gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern acht landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte festgelegt und entwickelt:

- Energie- und Technologiestandort Lubminer Heide,
- Industriegebiet Sassnitz - Mukran - Lietzow,
- Industriepark Berlin-Stettin,
- Industriepark Pommerndreieck,
- Industrie- und Gewerbegebiet Borkenstraße Torgelow,
- Industriegebiet Lilienthalring II Anklam,
- Stralsund-Seehafen und maritimes Gewerbegebiet und
- Vierow-Hafen. (Z)

Diese Gebiete haben die Funktion von Vorranggebieten. Hier hat die flächenintensive gewerbliche und industrielle Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen die Belange der gewerblichen und industriellen Nutzung beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. (Z)

Die vier Großstandorte in Lubmin, Sassnitz, Stralsund und Vierow sollen in Kombination mit dem jeweiligen Ostseehafen vorrangig der Ansiedlung hafenaffiner Unternehmen dienen.

- (2) Neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen bzw. Standortverlagerungen sollen vorrangig auf erschlossene Flächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten der Planungsregion gelenkt werden.

Vor allem das gemeinsame Oberzentrum Stralsund-Greifswald, die Mittelzentren Anklam, Bergen auf Rügen, Grimmen, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Ueckermünde und Wolgast sowie das Grundzentrum Torgelow sind als regional bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte zu entwickeln und zu erhalten. (Z)

- (3) Die Schaffung großer zusammenhängender Industrie- und Gewerbeflächen und die Inwertsetzung von Altstandorten, Brachflächen und Konversionsflächen in städtebaulich integrierter Lage haben Vorrang vor der Entwicklung neuer Standorte.
- (4) Die landesweit und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebiete sollen vorrangig der Ansiedlung und Entwicklung großflächiger Unternehmen dienen. Kleinteilige gewerbliche Nutzungen in den landesweit und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten sollen nur als Vorhabensverbund oder in Ergänzung zu großflächigen Betrieben erfolgen.
- (5) In Stralsund, Greifswald, Sassnitz, Lubmin, Vierow, Wolgast und Ueckermünde sind die Potenziale der Häfen für die Entwicklung hafenauffinen Gewerbes zu entwickeln. Dafür sind standortnah potenzielle Entwicklungsflächen zu identifizieren, vorzuhalten und zielgerichtet zu entwickeln.
- (6) In den landesweit und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten sollen keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe angesiedelt werden.
- (7) In den landesweit und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten soll die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen nur dann erfolgen, wenn sie unmittelbar mit der Versorgung des Gebietes im Zusammenhang steht.

Begründung

Die Wirtschaft der Planungsregion Vorpommern wird von klein- und mittelständischen Unternehmen getragen. Es dominieren Betriebe aus dem Dienstleistungssektor, es gibt nur wenige Industriebetriebe. Als wichtige Standortfaktoren bei Neuansiedlungen erwiesen sich in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten u. a. eine gute verkehrliche Erreichbarkeit insbesondere über die Autobahn BAB20 und den Seeweg, die Flächenverfügbarkeit einschl. Erweiterungsflächen, das Vorhandensein digitaler Kommunikationsinfrastruktur sowie mögliche Synergien zu anderen Unternehmen.

Dabei hat sich die Ausweisung von Gewerbegrößstandorten für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit landesweiter Bedeutung bewährt. Diese werden auf Landesebene ausgewiesen. Dabei wird unterschieden zwischen Großstandorten für klassische Industrie- und Gewerbeansiedlungen und Standorten für die Ansiedlung hafenauffiner Industrie- und Gewerbeunternehmen. Letztere haben durch die Küstenlage Vorpommerns eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der Planungsregion. In Vorpommern handelt es sich um die Standorte Industriegebiet Sassnitz-Mukran-Lietzow, Stralsund-See-

hafen und maritimes Gewerbegebiet, Vierow-Hafen und den Energie- und Technologiestandort Lubminer Heide. Produzierende Bereiche der hafenauffinen Wirtschaft ziehen in der Regel weitere Produktions- und Gewerbeansiedlungen an, die aus produktionstechnischen und/oder logistischen Gründen Standorte in deren Nähe bevorzugen. Drei der Großstandorte für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen liegen an der Bundesautobahn BAB20. Alle Gewerbegrößstandorte sollen weiterhin Unternehmen mit großem Flächenbedarf vorbehalten bleiben und so eine schnelle Reaktion auf großflächige Ansiedlungsanfragen möglich machen. Voraussetzung ist ein ökonomischer Flächenzuschnitt innerhalb der Gewerbegebiete und die schrittweise Inanspruchnahme der Flächen. Kleine angrenzende oder inliegende Flächen können Unternehmen mit wenig Flächenbedarf bereitgestellt werden, wenn dadurch Wertschöpfungsketten entwickelt und Cluster gebildet werden.

Dieses Großgewerbebestandsnetz wird durch Industrie- und Gewerbebestandsorte mit regionaler Bedeutung ergänzt. Dabei handelt es sich um Industrie- und Gewerbegebiete in den Ober- und Mittelzentren sowie im Grundzentrum Torgelow, die durch ihre räumliche Nähe wirtschaftliche Konzentrationen und Entwicklungskerne darstellen, die in die Region ausstrahlen. Die Orientierung auf die Zentralen Orte ergibt sich aus der Nähe von Arbeits- und Wohnmöglichkeiten, der Nähe zu Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten und der Möglichkeit von Synergieeffekten.

Alle landesweit und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebestandsorte leisten ihren spezifischen Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung der Region Vorpommern und des gesamten Landes, sie sichern Arbeitsplätze bzw. stellen neue Arbeitsplätze bereit. Damit sie dieser Funktion gerecht werden können, sollen sie von anderen Nutzungen freigehalten werden. Dazu gehört auch die Nutzung durch Einzelhandelsbetriebe. Letztere haben zudem eine zentrenbildende Funktion, weshalb ein besonderer raumordnerischer Steuerungsbedarf besteht (vgl. Kapitel 4.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte). Die Produktion erneuerbarer Energie zur Versorgung des Gebietes selbst hingegen dient der Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten. Diesen Ansatz der nachhaltigen Entwicklung verfolgt auch der Landesdialog der „Grünen Gewerbegebiete“. Grüne Gewerbegebiete gelten als Gradmesser für den ökologischen Umbau der Wirtschaft. Hier soll erneuerbare Energie vor Ort erzeugt und von den gebietsansässigen Unternehmen genutzt werden. Dabei bleibt auch hier die Energieproduktion im Gebiet wirtschaftlich nachrangig. Die wertvollen, baurechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbeflächen sollen ihrem Zweck entsprechend optimal ausgenutzt und nicht durch Freiflächen-Solaranlagenfelder belegt werden. Freiflächen-Solaranlagen sind nach Anlagen, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht sind (§ 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)). Weitere Ausführungen zu Solarenergieanlagen finden sich in Kapitel 5.3 Energie.

Bedingt durch die wirtschaftlichen Veränderungen und Umbrüche der zurückliegenden Jahrzehnte gibt es in der Planungsregion zahlreiche wirtschaftliche Altstandorte in städtebaulich integrierter Lage, die brachgefallen sind. Außerdem gibt es Flächenpotenziale in bestehenden sowie in erschlossenen, aber nur unzureichend angenommenen Gewerbegebieten aus den 90er Jahren. Mit der Inwertsetzung dieser Flächen kann und soll der Zersiedlung der Landschaft und dem weiteren Flächenverbrauch entgegengewirkt werden.

4.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte

- (1) Einzelhandelsgroßprojekte und Einzelhandelsagglomerationen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur in Zentralen Orten zulässig. **(Z)**
- (2) In den Zentralen Orten sind Einzelhandelskonzepte zu entwickeln, in denen grundstücksscharf Zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen und eine ortsspezifische Sortimentsliste der zentrenrelevanten und der nicht zentrenrelevanten Sortimente bestimmt werden. **(Z)**

In Grundzentren, in denen die Identifizierung eines Zentralen Versorgungsbereiches nicht zielführend ist, ist alternativ ein Nahversorgungskonzept zu erstellen. **(Z)**

In den Einzelhandelskonzepten sind die Nahversorgungsstrukturen im Nahbereich der Zentralen Orte zu berücksichtigen.

- (3) Einzelhandelsgroßprojekte nach (1) sind nur zulässig, wenn die Größe, die Art und die Zweckbestimmung des Vorhabens der Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes entsprechen, den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten und die Funktionen der Zentralen Versorgungsbereiche des Zentralen Ortes und seines Einzugsbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. **(Z)**

- (4) Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sind nur in Innenstädten / Ortszentren und in sonstigen Zentralen Versorgungsbereichen zulässig. **(Z)**

Zentrenrelevante Kernsortimente sind die Sortimente, die von einer Gemeinde als zentrenrelevant festgelegt worden sind (ortspezifische Sortimentsliste).

Satz 1 gilt nicht für Einzelhandelsgroßprojekte mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten an städtebaulich integrierten Standorten außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen, sofern nahversorgungsrelevante Sortimente im zentralen Versorgungsbereich angemessen vertreten sind und dieses Angebot durch die Ansiedlung nicht gefährdet wird.

- (5) Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Ausnahmsweise dürfen solche Vorhaben auch in städtebaulicher Randlage angesiedelt werden, wenn nachweislich in integrierten Lagen keine geeigneten Standorte vorhanden sind und eine Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das Radwegenetz besteht. **(Z)**

Innerhalb der Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind zentrenrelevante Randsortimente zulässig, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf die Innenstadt / das Ortszentrum und auf sonstige Zentrale Versorgungsbereiche zu befürchten sind (Einzelfallprüfung erforderlich). **(Z)**

- (6) In Umlandgemeinden der Stadt-Umland-Räume Stralsund und Greifswald können Einzelhandelsgroßprojekte ausnahmsweise angesiedelt und erweitert werden, wenn für den jeweiligen Stadt-Umland-Raum ein interkommunal abgestimmtes Einzelhandelskonzept vorliegt und der Standort darin festgelegt ist.

Bei der Aufstellung der Einzelhandelskonzepte für die Stadt-Umland-Räume sind die in (2), (3), (4) und (5) formulierten Ziele zu beachten. **(Z)**

- (7) Einzelhandelsvorhaben sollen die Entwicklung des Tourismus in Vorpommern unterstützen. In den Innenstädten und Ortszentren der Zentralen Orte in den Tourismusräumen sollen die Voraussetzungen für Erlebniseinkauf geschaffen werden

Begründung

Der Einzelhandel unterliegt ständigen Veränderungsprozessen, die zu einer Konzentration der Betreiber, einer Vergrößerung der Betriebsflächen und zur Intensivierung des Wettbewerbs führen. Es kommt zu einem Verdrängungswettbewerb, bei dem neue, moderne Verkaufseinrichtungen den eingewachsenen inhabergeführten Facheinzelhandel mit deutlich kleineren Verkaufsflächen massiv unter Druck setzen. Modernisierungen sind i. d. R. mit Verkaufsflächen- und Sortimentserweiterungen verbunden. Größere Betriebe benötigen für ihren wirtschaftlichen Betrieb mehr Kunden. Wenn Pachtverträge für bisher genutzte Objekte auslaufen und an den bisherigen Standorten für notwendige Modernisierungen kein Platz mehr ist, drängen die Handelsketten mit Neuansiedlungs- und Erweiterungsabsichten massiv an die Peripherie der Siedlungen, an autokundenfreundliche Standorte, wo die modernen Handelseinrichtungen zunehmend ein überörtliches Versorgungspotenzial entfalten. Durch fehlende bzw. stark geminderte Wohnungsnahe, dadurch fehlende fußläufige Erreichbarkeit und infolgedessen die Notwendigkeit der Nutzung des Autos für Einkäufe können diese Einzelhandelseinrichtungen i. d. R. ihren Nahversorgungsauftrag nicht mehr erfüllen.

Durch die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten an der Peripherie wird die Versorgungsfunktion der Innenstädte und der Wohngebiets-/Ortszentren mit kleinflächigen Mischnutzungen geschwächt, es sinkt deren Aufenthaltsqualität. Die umfangreichen öffentlichen und privaten Investitionen in die Innenstädte verlieren an Wirksamkeit. Einzelhandel ist eine der wichtigsten stadt- und zentrenbildenden Funktionen. Deshalb hat die raumordnerische Steuerung des Einzelhandels neben der Sicherung der Versorgungsfunktion vor allem eine besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit und Vitalität unserer Städte und in der Folge für ihre Ausstrahlung in den Raum. Ausnahmen von der Konzentration von Einzelhandelsansiedlungen in Zentralen Orten sind im Rahmen der „Chancenregelung“ möglich (siehe dazu Kapitel 4.1, Programmsatz (3)).

Außerdem steht inzwischen der gesamte stationäre Einzelhandel im Wettbewerb mit dem Online-Einzelhandel. Die raumordnerische Steuerung zielt auf die Sicherung von Einzelhandelsstandorten zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung. Sie besteht nicht darin, einzelne Anbieter bzw. Anbietergruppen zu schützen oder Angebotsformen zu favorisieren.

Angesichts der Tatsache, dass auch ein „klassischer“ Lebensmitteldiscounter heute in der Regel deutlich mehr als 800 m² Verkaufsfläche aufweist, ist insbesondere bei städtischen Siedlungsstrukturen zu bedenken, dass neben der Stärkung der Zentren auch die verbrauchernahe, möglichst fußläufig erreichbare Nahversorgung sichergestellt werden muss. Deshalb kann ein Ausbau der Nahversorgung an geeigneten integrierten Standorten außerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs dann sinnvoll sein, wenn im Zentralen Versorgungsbereich bereits ein angemessenes Nahversorgungsangebot besteht und dieses nicht gefährdet ist.

Nach § 11 Abs. 3 BauNVO wird davon ausgegangen, dass ab 1.200 m² Geschossfläche und damit ab 800 m² Verkaufsfläche wesentliche Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung zu erwarten sind, sich überörtliche Wirkungen entfalten und sich daraus ein besonderer landesplanerischer und städtebaulicher Prüfauftrag ergibt. Einzelhandelseinrichtungen ab 800 m Verkaufsfläche gelten – unabhängig von ihrem Sortiment – als großflächig. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Neuansiedlungen, Erweiterungen und Umnutzungen von Einzelhandelsbetrieben und ob es sich um Einzelbetriebe, Einkaufszentren oder Einzelhandelsagglomerationen handelt. Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer selbständiger, auch nicht-großflächiger, Einzelhandelsbetriebe in enger räumlicher und funktionaler Nachbarschaft, die von den Kunden als eine Einkaufsgelegenheit wahrgenommen werden und untereinander zu Fuß leicht erreichbar sind.

Inzwischen überschreiten fast alle derzeitigen Einzelhandelsprojekte die Schwelle der Regelvermutung nach § 11 Abs. 3 der BauNVO. Nur wenige Nahversorger oder spezielle Fachmärkte liegen für sich genommen unterhalb dieser Schwelle. Da diese dann jedoch häufig in Kombination mit anderen Fach- oder Lebensmittelmärkten auftreten, gilt wieder die Großflächigkeit von Agglomerationen.

Das Zielerfordernis der städtebaulichen Integration dient der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, dem Erhalt und der Weiterentwicklung der gewachsenen Ortsstruktur, der sparsamen Flächeninanspruchnahme sowie der Vermeidung motorisierten Individualverkehrs. Mit der städtebaulichen Integration von Einzelhandelsgroßprojekten wird somit auch ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung geleistet. Zugleich werden damit die Nutzungsmischung gefördert, die Innenstädte/Ortszentren, Stadtteilzentren und sonstigen Zentralen Versorgungsbereiche in ihrer Funktion gestärkt und die Infrastruktur effizient genutzt.

Ein Einzelhandelsstandort ist städtebaulich integriert, wenn der Standort in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen liegt, aus der eine fußläufige Erreichbarkeit des Standortes gegeben ist, ohne dass städtebauliche Barrieren z. B. Verkehrsstrassen oder Bahn- gleise den Standort von der Wohnbebauung trennen. Der Standort sollte darüber hinaus mit einem den örtlichen Gegebenheiten angemessenen öffentlichen Personenverkehr erreichbar und Teil eines planerischen Gesamtkonzepts sein. Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist die Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu berücksichtigen.

Bei der Steuerung des Einzelhandels in der Fläche kommt das raumordnungspolitische Instrument des Zentrale-Orte-Systems zum Einsatz, für die Steuerung innerhalb der Gemeinden ist die Festlegung Zentraler Versorgungsbereiche maßgeblich.

Die Zentralen Orte sind die Konzentrationspunkte für überörtliche Einrichtungen der privaten und öffentlichen Daseinsvorsorge. Dem Einzelhandel kommt durch seine Magnetwirkung auf andere Angebote eine Schlüsselfunktion bei der Sicherung der Daseinsvorsorge zu. Diese Funktion gewinnt vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen weiter an Bedeutung. Die Zentralen Orte haben funktionale Verflechtungsbereiche, die auch für die Versorgung relevant sind. Grundsätzlich ist zwischen der erforderlichen Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, insb. Lebensmitteln, und der weitergehenden Versorgungsnotwendigkeit mit Gütern des wiederkehrenden Bedarfs zu unterscheiden. Je seltener die Notwendigkeit zum Erwerb einer Ware, umso größer wird der für die Anbieter notwendige Einzugsbereich an potenziellen Kunden und umso stärker die Konzentration des Angebots. Das Angebot muss zu seinem jeweiligen Einzugsbereich passen.

Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs muss möglichst wohnungsnah erfolgen, was gerade in dünnbesiedelten ländlichen Räumen aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine besondere Herausforderung darstellt und deshalb eine kluge Steuerung der Einzelhandelsstandorte erfordert. Auch hier sollen die Zentralen Orte mit ihren jeweiligen Verflechtungsbereichen das Grundgerüst des Standortnetzes bilden. Im Ländlichen Raum kann die Anwendung von Kleinflächenkonzepten oder die Kombination von Einzelhandel mit anderen Dienstleistern, wie sie bei den Projekten der Landesinitiative „Neuen Dorfmitte“ oder der multiplen Häuser praktiziert wird, eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

Bei der Steuerung von großflächigen Einzelhandelsprojekten in den Zentralen Orten kommt der Abgrenzung und dem Schutz der Zentralen Versorgungsbereiche entscheidende Bedeutung zu.

Zentrale Versorgungsbereiche sind geeignete und gut erreichbare Standorte einer Gemeinde, an denen Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt sind oder werden sollen. Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge zählen in erster Linie Einrichtungen zur Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, unabhängig davon, ob diese durch die öffentliche Hand oder privatwirtschaftlich erbracht werden. Einen hohen Stellenwert haben dabei der Einzelhandel und die Gastronomie. Zentrale Versorgungsbereiche haben eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Bereich hinaus und sollen deshalb

entsprechend geschützt werden. Zentrale Versorgungsbereiche sind möglichst parzellenscharf abzugrenzen und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Zentrale Versorgungsbereiche sind i. d. R. die Innenstädte sowie ggf. weitere Ortszentren. Je nach örtlicher Einzelhandelssituation sind hier Sortimente vertreten, die den Reiz des i. d. R. kleinflächigen, häufig noch inhabergeführten, auf Individualität ausgerichteten innerstädtischen Einzelhandels ausmachen und Besucher in die Innenstadt ziehen. Diese sog. zentrenrelevanten Sortimente sollen deshalb nicht durch Angebote großflächiger Einzelhandelsbetriebe an anderen Stellen abgezogen werden.

Welche Sortimente zentrenrelevant sind, ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Dennoch gibt es typische Sortimente. Das sind i. d. R. Bekleidung und Wäsche, Bücher, Papier/Bürobedarf/Schreibwaren, Schuhe und Lederwaren, Elektrogeräte (ohne Elektrogroßgeräte, Lampen/Leuchten), Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Foto und optische Erzeugnisse, medizinische, orthopädische und pharmazeutische Artikel, Uhren und Schmuck, Parfümeriewaren, Haushaltswaren einschl. Glas/Porzellan und Keramik, Spielwaren, Sportbekleidung, Sportschuhe und Sportartikel (ohne Sportgroßgeräte), Nahrungs- und Genussmittel sowie Gesundheits- und Körperpflegeartikel. Zentrenrelevante Sortimente haben im Verhältnis zu ihrer Wertschöpfung einen geringen Flächenanspruch, sie werden häufig im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen nachgefragt und können überwiegend ohne Pkw transportiert werden. Die ortstypischen und schützenswerten Sortimentslisten der Gemeinden werden im Rahmen der Einzelhandelskonzepte festgelegt.

Zu den zentrenrelevanten Sortimenten gehören auch die nahversorgungsrelevanten Sortimente. Das sind Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere für die Grundversorgung mit Lebensmitteln und Drogerieartikeln, die verbrauchernah angeboten werden sollen.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, wie z. B. Möbel- und Einrichtungshäuser, Bau- und Gartenmärkte benötigen in der Regel zur Umsetzung ihres Unternehmenskonzeptes große Flächen, die in den Innenstädten nicht verfügbar sind. Bevor neue Standorte in städtebaulicher Randslage entwickelt werden, sollen zunächst bestehende integrierte Standorte bezüglich ihrer Erweiterungsmöglichkeiten geprüft werden.

Einzelhandelsbetriebe haben i. d. R. Kernsortimente und Randsortimente. Das Kernsortiment eines Einzelhandelsbetriebes bezeichnet dabei, in Abgrenzung zum Randsortiment, den Hauptteil des Warenangebotes, der nach allgemeiner fachlicher Übereinkunft einem bestimmten Sortimentsbereich zuzuordnen ist. Das Kernsortiment bestimmt somit in der Regel auch die Art eines Einzelhandelsbetriebes. Randsortimente sind ergänzende Angebote, wie z. B. Haushaltswaren oder Wohnaccessoires bei Möbelmärkten. Wenn die Randsortimente zu den zentrenrelevanten Sortimenten der jeweiligen Stadt gehören, dann ist sicherzustellen, dass sich dadurch keine negativen Auswirkungen auf die Zentralen Versorgungsbereiche ergeben. Es hat sich bewährt, deshalb den zulässigen Umfang der Randsortimente auf 10 % der Verkaufsfläche zu begrenzen.

Die Zentren- und Sortimentsstruktur eines Zentralen Ortes wird in Einzelhandelskonzepten bestimmt. Zu den Mindestinhalten eines Einzelhandelskonzeptes gehören: die Analyse des aktuellen Ist-Zustands und der Entwicklungspotenziale des Einzelhandels, die Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche und die Bestimmung der ortsspezifischen Sortimentsliste, die Festlegung der Nahversorgungs- und Sonderstandorte, die Definition von Ansiedlungsleitsätzen und die Erarbeitung von Festsetzungsempfehlungen für die Bauleitplanung.

Einkaufen dient einerseits der Versorgung, andererseits können mit dem Einkaufen schöne Erlebnisse und positive Gefühle geschaffen werden. Das Bummeln, Stöbern und Einkaufen ist für viele Menschen eine Freizeitaktivität zur Erholung, Zerstreuung, Anregung und Inspiration. Einkaufen ist ein Erlebnis, ein positives erinnerungswürdiges Ereignis. Bei positiven Einkaufserlebnissen kommen Kunden gern wieder. Das gilt für Einheimische ebenso wie für Touristen.

4.4 Technologische sowie wirtschaftsorientierte Netzwerke

- (1) Die Herausbildung, Entwicklung und Weiterentwicklung von technologischen sowie wirtschaftsorientierten Kooperationen und Netzwerken von Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Planungsregion sollen unterstützt werden.
- (2) Kooperationen und Netzwerke sollen sowohl branchenbezogen als auch branchenübergreifend weiterentwickelt und mit Blick auf Wertschöpfungsketten insbesondere in Gewerbe- und Industriegebieten unterstützt werden.
- (3) Die Kooperation von Netzwerken der Planungsregion mit denen der benachbarten Metropolregion Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, den Metropolregionen Hamburg und Stettin, der Regiopole Rostock und des Ostseeraums soll ausgebaut und verstärkt werden.
- (4) Die in der Region vorhandenen Einrichtungen des Bundes, von Staatengemeinschaften und von Forschungsgesellschaften sollen erhalten werden. Die Ansiedlung neuer Einrichtungen wird unterstützt.
- (5) Die in der Region vorhandenen Standorte und Einrichtungen der Bundeswehr sollen erhalten werden. Auf die Belange der Bundeswehr ist bei raumbedeutsamen Vorhaben Rücksicht zu nehmen. Bei Standortschließungen sollen Kompensationsmaßnahmen zur Stabilisierung und Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur ergriffen werden.

Begründung

Eine enge und leistungsfähige Vernetzung von Unternehmen, wirtschaftsnahen Einrichtungen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist eine wichtige Grundlage für die Innovationsfähigkeit der Unternehmen und in der Folge für die Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Vorpommern. Der Wissens- und Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft ist eine wichtige Basis für die weitere Entwicklung der Technologieregion Vorpommern.

Die Herausbildung von funktionierenden und leistungsfähigen Netzwerken und Kooperationen stellt einen wichtigen Standortfaktor für die Wirtschaft dar. Durch das enge und zielgerichtete Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis wird die regionale Wertschöpfung vor Ort erhöht. Es entstehen qualitativ hochwertige, gut bezahlte Arbeitsplätze. Die Netzwerke nutzen für die Kommunikation untereinander vor allem die modernen Medien. Räumlich könnte die Bundesautobahn A20 zu einem wichtigen Entwicklungsstrang quer durch die Planungsregion werden.

Den Technologie- und Innovationszentren der Planungsregion kommt beim Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine besondere Bedeutung zu, da kurze Wege und enge Kontakte zu anderen Technologiefirmen für ein besonders innovatives Klima sorgen. Insbesondere Existenzgründer und technologieorientierte Unternehmen können so in der Startphase für einen begrenzten Zeitraum bestmöglich unterstützt werden. Die Zusammenarbeit in und mit Kompetenzzentren trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Unternehmen zu stärken und weiter auszubauen.

Als besonders wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen in Vorpommern sind die Hochschule Stralsund, das Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. und das Max-Planck-Institut

für Plasmaphysik in Greifswald sowie das Friedrich-Loeffler-Institut auf der Insel Riems zu nennen. Technologie- und Innovationszentren gibt es in Stralsund und Greifswald: das Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum und das Technologiezentrum Vorpommern, das BioTechnikum und das Z4-Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie in Greifswald. Die Chancen, die sich aus den Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie, den Herausforderungen der Energiewende insbesondere hinsichtlich der Energiespeicherung und der Entwicklungen in der Biotechnologie, Bioökonomie, Medizintechnik und Ernährungswirtschaft ergeben, werden die weitere Verbesserung der Ausstattung und ggf. den Ausbau der bestehenden Standorte erforderlich machen.

Die Forschungseinrichtungen in Vorpommern und die Hochschulstandorte in Greifswald und Stralsund sind wichtige Akteure bei der Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) des Landes. Die Universität Rostock unterhält u. a. wichtige Forschungsprojekte und Kooperationen im Planungsraum Vorpommern und stellt neben den o.g. regionalen Hochschulen eine wichtige Säule in Bezug auf Fachkrätepotezial sowie Forschung und Entwicklung für die Region dar.

Neue branchenbezogene Netzwerke entstehen aktuell für die Entwicklung der erneuerbaren Energien, insb. der Wasserstofftechnologien und der Nutzung von Mooren. Deutlich länger bestehen die branchenübergreifenden Kooperationen und Netzwerke zur Entwicklung der Gesundheitswirtschaft im Zusammenspiel mit der Ernährungswirtschaft und dem Tourismus.

Grenzüberschreitend hat zunächst die Netzwerkarbeit zur stärkeren Wahrnehmung der Innovationslandschaft des jeweils anderen Staates eine besondere Bedeutung, um daraus Kooperationen entwickeln zu können. Langfristige Ziele sind die Verstärkung der Internationalisierung und die Verbesserung der Vermarktungschancen für Produkte und Dienstleistungen aus der Planungsregion Vorpommern.

Gute Beispiele für eine grenzüberschreitende und sich verstärkende Kooperation in der Metropolregion Stettin sind die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Anwendung der Telemedizin und die Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz.

Einrichtungen des Bundes, von Staatengemeinschaften und von Forschungsgesellschaften stellen für die Region Vorpommern einen wichtigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktor dar, der stabilisiert und ausgebaut werden muss. In Vorpommern haben u. a. folgende Einrichtungen des Bundes sowie von Forschungsgemeinschaften ihren Sitz: die Deutsche Rentenversicherung Bund in Stralsund, Dienststellen der Bundesforst in Hintersee und Ueckermünde, der Bundespolizei in Pasewalk und Stralsund, sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in Stralsund. Das Bundesamt für Naturschutz unterhält auf der Insel Vilm seine Internationale Naturschutzakademie, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Heimat auf der Insel Riems das Friedrich-Loeffler-Institut als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit. Das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik in Greifswald, das Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. in Greifswald, das Helmholtz-Institut für One Health in Greifswald und die Außenstation Breege/Juliusruh des Leibniz-Instituts für Atmosphärenphysik e.V. an der Universität Rostock gehören verschiedenen bundesweit und international wirkenden Forschungs- und Wissenschaftsgemeinschaften an. Das Institut für Community Medicine der Universitätsmedizin Greifswald verfolgt ganzheitliche Ansätze und betreibt eine umfassende bevölkerungsbezogene Gesundheitsforschung mit einem starken Fokus auf die Region Vorpommern.

Der mit Abstand wichtigste Arbeitgeber unter den Bundeseinrichtungen ist die Bundeswehr. In der Planungsregion gibt es ca. 4.000 Dienstposten. Die Marinetechnikschule in Kramerhof/Parow hat bundesweite Bedeutung. Der Truppenübungsplatz Jägerbrück gehört mit ca. 100 km² Fläche zu den größten der Bundesrepublik. Weitere größere Bundeswehrstandorte gibt es in Bad Sülze, Marlow, Putgarten, Torgelow und Viereck. In Torgelow befindet sich ein Bundeswehr-Dienstleistungszentrum zur Betreuung und Versorgung der Streitkräfte und der Wehrverwaltung.

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Binnen- und Küstenfischerei

- (1) Die regionale Landwirtschaft und die Fischerei müssen einen Beitrag zur Ernährungssicherheit leisten. Mit der Forstwirtschaft sollen sie dazu beitragen, die Kulturlandschaft Vorpommerns zu bewahren, und die Ländlichen Räume und Ländlichen Gestaltungsräume weiterhin wirtschaftlich und sozial zu stabilisieren. Entsprechend sollen insbesondere Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei bei der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel und bei der Waldbewirtschaftung unterstützt werden. Außerdem sollen sie bei der Landschaftspflege unterstützt werden.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 6) soll die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen. Eine Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche zugunsten anderer raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen und Vorhaben soll nur im unbedingt nötigen Umfang erfolgen. Dafür soll eine Prüfung von Standortalternativen nachgewiesen werden.

- (2) Ab einer Bodenwertzahl (BWZ) ≥ 50 ist die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche ausgeschlossen. **(Z)**

Hiervon ausgenommen sind die in Abbildung 7 genannten Nutzungen und Maßnahmen. Auch darüber hinaus soll ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche so weit wie möglich vermieden werden. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen für die Landwirtschaft soll gefördert werden.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sollen nicht zur Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen führen, sondern dort primär produktionsintern umgesetzt werden.

- (3) Die nachhaltige und ressourcenschonende Landwirtschaft soll qualitativ und flächenmäßig ausgebaut werden. Gleiches gilt für Bewirtschaftungsformen, die eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung haben. Paludikultur und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sollen die Weiternutzung von landwirtschaftlichen Flächen auf Moorstandorten ermöglichen und durch die Vernässung die Funktion der Moore als Kohlenstoffspeicher wiederherstellen und verbessern.
- (4) Die Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte sollen ausgebaut und gefördert werden.

- (5) Die regionale Land- und Forstwirtschaft soll zur Produktion land- und forstwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich beitragen.

In der Land- und Forstwirtschaft sollen die Funktionen von Böden, Gewässern, Grundwasserressourcen, Moorstandorten und der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden.

- (6) Die Wälder in der Planungsregion sollen erhalten und gemehrt werden. Wald soll durch Siedlungsentwicklung, Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten und durch Bodenabbau, Schadstoffeinträge oder durch Absenkung der Grundwasserstände möglichst nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

- (7) Die Planungsregion Vorpommern ist Waldmehrungsgebiet. Zur Mehrung der Waldfläche sollen geeignete Flächen unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, der lokalen klimatischen Verhältnisse, der Siedlungsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Trinkwasserschutzes aufgeforstet werden.

In Vorbehaltsgebieten Trinkwasser muss die Aufforstung überwiegend mit Laubbäumen erfolgen. (Z)

- (8) Die standortgerechte, naturnahe und nachhaltige Forstwirtschaft ist zu fördern. Dazu gehört der Umbau zu klimastabileren Laub- und Mischwäldern. Das holzverarbeitende Gewerbe soll auf dieser Grundlage gesichert und weiterentwickelt werden.

- (9) Die Binnen- und Küstenfischerei sowie die Fischverarbeitung sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Die Bestände sollen nachhaltig bewirtschaftet, gefährdete Arten und Laichschongebiete gegenüber anderen Nutzungen geschützt werden. Bei Maßnahmen der Rohstoffgewinnung, der Windenergienutzung, des Ausbaus der Schifffahrtswege, der Uferbebauung, des Bootsverkehrs und des Tourismus sind die Belange der Fischerei entsprechend zu berücksichtigen.

Begründung

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft als raumordnerisches Erfordernis leistet einen Beitrag dazu, die Landwirtschaft als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig zu stärken sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern. Als Produzent von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen trägt die Landwirtschaft maßgeblich zur Ernährungssicherheit sowie zur ökonomischen und sozialen Stabilisierung der Ländlichen Räume und Ländlichen Gestaltungsräume bei.

Die Abgrenzung der Landwirtschaftsräume beruht auf folgenden Indikatoren:

Abbildung 6: Kriterien zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

- gegendbasierte durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) > 30
- Gesundlagen gemäß der Verordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Viehbesatz von > 50 Großvieheinheiten je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche

Für die Darstellung als Landwirtschaftsraum muss einer der Indikatoren, die auf Gemeindebasis erhoben wurden, erfüllt sein.

Ausgeschlossen von der Ausweisung als Landwirtschaftsraum sind die Gemeindegebiete des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund - Greifswald

Der Indikator Bodengüte wird gegenüber dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vorgeschlagenen Schwellenwert um 10 Einheiten auf eine Mindestertragsmesszahl von 30 gesenkt, da die Planungsregion Vorpommern im Durchschnitt des Landes Böden einer geringeren Bodengüte aufweist. Trotzdem ist insbesondere für die Ländlichen Räume und Ländlichen GestaltungsRäume die Erhaltung und Entwicklung der Flächennutzung durch landwirtschaftliche Betriebe auch zukünftig eines der wichtigsten wirtschaftlichen Standbeine. Böden geringerer Bodengüte haben darüber hinaus erhebliche Ertragspotenziale für nachwachsende Rohstoffe, u. a. für die Energiegewinnung aus Pflanzen. Beide Aspekte erfordern, auch solche Gebiete in die Landwirtschaftsräume einzubeziehen, deren Ertragsmesszahl das landesweite Kriterium nicht erreicht.

Das Kriterium Viehbesatz wird gegenüber dem Indikator des LEP M-V um 10 Einheiten auf mindestens 50 Großvieheinheiten je 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche gesenkt. Diese Absenkung ist erforderlich, um auch die Bereiche mit viehhaltenden Betrieben zu erfassen, die aufgrund standortspezifischer Bedingungen das landesweite Kriterium nicht erreichen, dennoch aber für die Ausstattung der Ländlichen Räume und Ländlichen GestaltungsRäume mit landwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitsplätzen große Bedeutung haben.

Die „Gesundlagen gemäß der Verordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ charakterisieren besonders gute und schützenswerte Lagen, erfüllen eine besondere Versorgungsfunktion und werden daher in die Landwirtschaftsräume einbezogen.

Von der Darstellung als Landwirtschaftsraum bleiben Wälder ab einer Fläche von 500 ha, Seen und militärisch genutzte Flächen ausgenommen.

Wegen ihrer oberzentralen Funktionen werden aus dem Landwirtschaftsraum auch die Gebiete der Hansestadt Stralsund und der Hansestadt Greifswald ausgenommen. Darüber hinaus, dürfen als Ausnahme zum Programmsatz (2) auch bestimmte Flächen mit einer durchschnittlichen Ertragsmesszahl ≥ 50 für andere Nutzungen bereitgestellt werden:

Abbildung 7: Ausnahmen von Programmsatz (2), Wertzahl ≥ 50

- Flächen < 5 Hektar je Vorhaben
- Zentrale Orte mit nachgewiesenem Defizit an Flächen zur Eigenentwicklung
- in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern rechtswirksamen Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen und in Bebauungsplänen festgesetzten Baugebieten
- die landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorte einschließlich ihrer Erweiterungen
- Linieninfrastrukturen des Verkehrs und der öffentlichen Versorgung
- Maßnahmen des Hochwasser- und des Küstenschutzes sowie der EU-WRR
- festgelegte Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Die Landwirtschaft ist vor allem in Ländlichen Räumen und Ländlichen GestaltungsRäumen zusammen mit der Ernährungswirtschaft ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und eine wichtige Erwerbsquelle. Sie wird für die Erzeugung von Lebensmitteln, Rohstoffen und Biomasse benötigt. Darüber hinaus hat eine nachhaltige und ressourcenschonende Landwirtschaft zunehmende Bedeutung für die Erhaltung von Funktionen des Naturhaushalts. Paludikultur, wie der Anbau von Schilf, ermöglicht die Wiedervernässung degradiertter Moorböden und gleichzeitig eine fortgeführte landwirtschaftliche Nutzung organischer Böden. Diese Nutzungsform trägt durch die Kohlenstoffspeicherung zum Klimaschutz bei.

Die regionale Landwirtschaft bewahrt und entwickelt die vorpommersche Kulturlandschaft sowie regionale Wirtschaftskreisläufe. Eine zunehmende Veredelung und professionelle Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte soll zu erweiterter Wertschöpfung in der Region und zur Sicherung wettbewerbsfähiger Beschäftigung führen. Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung wird zur Verbesserung des Verbraucherschutzes verstärkt gefördert. Erzeugergemeinschaften können die Verbindung zwischen Produktion und Markt herstellen und den Absatz heimischer Produkte unterstützen. Daraus ergeben sich positive Effekte für die Tourismusbranche, die mit der hohen Qualität regionaler Produkte die Gäste überzeugen kann.

Die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder gewährleistet die Holzerzeugung, die Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Forstwirtschaft und in der Holzindustrie, den Schutz des Klimas, die Reinhaltung der Luft und des Wassers, den Schutz des Bodens, die Erholung und das Naturerleben sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen. Die Küstenwälder der Planungsregion haben eine herausragende Bedeutung für den Küstenschutz, den Naturschutz sowie den Tourismus. Mit der naturnahen Bewirtschaftung der Wälder und einer abgestimmten Waldmehrung erschließt die Forstwirtschaft ein bedeutendes Rohstoff- und Beschäftigungspotenzial. Die Waldmehrung unterstützt die Funktionen des Naturhaushalts und trägt zu einer produktiven Landnutzung bei. Da sich unter Laubbäumen mehr Grundwasser bildet als unter Nadelbäumen, ist die Aufforstung mit Laubbäumen zu bevorzugen. Das gilt insbesondere in Vorbehaltsgebieten Trinkwasserschutz.

Bei der Neuaufforstung von Gebieten müssen weitere Raumnutzungen sowie solche Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, die durch Aufforstungen beeinträchtigt werden bzw. einer Aufforstung entgegenstehen können.

Fischfang, Fischverarbeitung und Fischzucht sind eine Grundlage der Lebensmittelversorgung und können regionale und überregionale Märkte bedienen. Die Küstenfischerei hat in Vorpommern eine lange Tradition. Sie prägt mit Fischereihäfen, Fischereifahrzeugen und Fischereianlagen das für den Fremdenverkehr wirksame Bild der Region und versorgt auch Touristen mit küstenspezifischen Produkten.

Die Ausübung der Fischerei ist auf die möglichst störungsfreie Erhaltung der naturräumlichen Bedingungen angewiesen. Deshalb ist es erforderlich, die natürlichen Standortbedingungen für die Fischerei zu erhalten und zu entwickeln. Gleichzeitig soll die Beeinträchtigung der Gewässerqualität und die Abnahme der Fischbestände durch Fischfang, Fischverarbeitung und Fischzucht vermieden werden.

4.6 Tourismusedwicklung und Tourismusräume

- (1) Die Planungsregion Vorpommern ist eine Tourismusregion, die nachhaltig entwickelt und zukunftsfähig aufgestellt werden soll. Zu ihr gehören 4 der insgesamt 7 Tourismusdestinationen des Landes: Fischland-Darß-Zingst, Rügen, Usedom und Vorpommern.

- (2) Die Vorbehaltsgebiete Tourismus des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern sollen in der Planungsregion Vorpommern in Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume differenziert werden. In den Tourismusräumen soll der Sicherung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden.
- (3) Tourismusschwerpunkträume sind
- die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst sowie auf dem Festland die Gemeinden Stadt Ribnitz-Damgarten, Stadt Barth und Gemeinde Pruchten,
 - die Insel Hiddensee,
 - die Gemeinden auf den Halbinseln Wittow und Jasmund, auf der Schaabe sowie die Gemeinden Lietzow und Ralswiek,
 - die Gemeinden auf der Halbinsel Mönchgut-Granitz und an der Prorer Wiek sowie die Gemeinden Lancken-Granitz und Zirkow,
 - die Gemeinden auf der Insel Usedom sowie auf dem Festland die Gemeinden Stadt Anklam und Stadt Wolgast.

Die Tourismusschwerpunkträume werden auf Grundlage der Kriterien in der Begründung festgelegt und in der Karte im Maßstab 1:100.000 dargestellt.

- (4) In Tourismusschwerpunkträumen sollen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebots im Mittelpunkt stehen. Für den Neubau und die Erweiterung von Beherbergungseinrichtungen und von touristischer Infrastruktur mit überörtlichen Auswirkungen haben die Gemeinden in diesen Räumen die Möglichkeit, von der Chancenregelung gemäß Programmsatz (3) in Kapitel 4.1, RREP VP Gebrauch zu machen.
- (5) In Tourismusschwerpunkträumen soll eine interkommunale Abstimmung erfolgen, um sich durch gemeinsames Handeln zu stärken. Ein geeignetes Instrument zum verantwortungsvollen und zukunftsfähigen Umgang mit den Ressourcen, zur Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung und zur besseren Positionierung im bundesweiten Standortwettbewerb der Regionen ist die Erarbeitung und Umsetzung regional abgestimmter integrierter Tourismusedwicklungs-konzepte.
- (6) Tourismusedwicklungsräume der Planungsregion Vorpommern sind jene Vorbehaltsgebiete Tourismus des Landes, die keine Tourismusschwerpunkträume nach (3) sind.

Dazu gehören der größte Teil der Insel Rügen, die festlandsseitig gelegenen Gemeinden entlang der Boddengewässer, des Achterwassers, des Stettiner Haffs, des wunderschönen langgestreckten Strelasundes und des Peenestroms, die beiden Hansestädte Stralsund und Greifswald sowie Gemeinden im landschaftlich attraktiven Binnenland, wie in den Flusstälern von Trebel, Recknitz und Peene, den Brohmer Bergen, der Ueckermünder Heide und der Penkuner Seenlandschaft.

Die Tourismusedwicklungsräume werden in der Karte im Maßstab 1:100.000 dargestellt.

- (7) Die Tourismusedwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden.

Der Neubau von Beherbergungseinrichtungen soll an die Schaffung bzw. das Vorhandensein ganzjähriger touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.

- (8) Die natur- und kulturräumlichen Potenziale der Planungsregion sollen für den Erhalt und die Entwicklung eines breit gefächerten, attraktiven und langfristig wettbewerbsfähigen touristischen Angebotes in unterschiedlichen Tourismusegmenten und Tourismusformen, mit starken Wertschöpfungseffekten, mit einer hohen Aufenthaltsqualität für die Besucher und mit einer hohen Lebensqualität für die Bevölkerung genutzt werden.

Begründung

Die Weltorganisation des Tourismus (UNWTO) hat bereits im Jahr 2005 das folgende Leitbild für einen nachhaltigen Tourismus gezeichnet: „Nachhaltiger Tourismus erfüllt die Ansprüche sowohl von Touristen als auch der Bevölkerung der Zielgebiete, wobei außerdem zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten gesichert und verbessert werden sollten. Ressourcen werden so genutzt, dass ökonomische, soziale und ästhetische Bedürfnisse befriedigt und gleichzeitig kulturelle Integrität, wesentliche ökologische Prozesse, die biologische Artenvielfalt und lebenswichtige Systeme erhalten bleiben.“ (Strasdas, 2019)

Die Planungsregion Vorpommern ist eine Tourismusregion mit Tradition und mit großen Potenzialen für verschiedene Tourismusformen. Touristische Entwicklungen finden in allen Teilräumen der Planungsregion statt. Je nach Potenzial haben sich unterschiedliche touristische Angebote in verschiedenen Tourismusformen (z. B. Badetourismus, Gesundheits- und Wellnesstourismus, Städte- und Kulturtourismus, maritimer Tourismus, ländlicher Tourismus, Fahrradtourismus, Wandertourismus, Golftourismus, Campingtourismus) entwickelt. Die Tourismusformen haben unterschiedliche Raumnutzungsansprüche, die sich nur teilweise flächendeckend quantifizieren, vergleichen und räumlich priorisieren lassen. Insbesondere das Thema Nachhaltigkeit ist so vielschichtig, dass es sich nicht räumlich abgrenzen lässt. Gleichwohl werden tourismusorganisatorisch zur zeitgemäßen Weiterentwicklung der Tourismusstrukturen in der Planungsregion 4 Haupt-Reiseregionen – Fischland-Darß-Zingst, Rügen, Usedom und Vorpommern, sog. Destinationen – abgegrenzt.

Etwa 20 % der Erwerbstätigen der Planungsregion arbeiten in Tourismus- oder tourismusnahen Unternehmen. Sie und ihre Familien leben direkt oder indirekt vom Tourismus, hinzu kommen Einnahmen aus dem Tourismus im Nebenerwerb. Der Tourismus ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige

der Planungsregion. Er ist ein Wirtschaftsfaktor, dessen Wettbewerbsposition durch eine anerkannt hohe Qualität dauerhaft gestärkt werden muss. Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen den touristischen Angeboten und der Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung. Damit der Tourismus seiner Bedeutung auch weiterhin gerecht werden kann, muss das ausgewogene Verhältnis zwischen Wirtschaft, Umwelt und Sozialem bewahrt und z. T. wiederhergestellt werden. Umsichtiges Handeln ist in allen Teilen der Planungsregion erforderlich. Ein besonders hoher Handlungsbedarf besteht diesbezüglich in den Tourismusschwerpunkträumen.

Eine raumordnerische Steuerung erfolgt über die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus, wobei zwischen Tourismusschwerpunkt- und Tourismusedwicklungsräumen unterschieden wird. In den Vorbehaltsgebieten Tourismus hat der Tourismus bereits jetzt eine hohe Bedeutung bzw. für seine Entwicklung bestehen besondere Potenziale, die sich gleichermaßen aus dem naturräumlichen wie dem kulturräumlichen Dargebot ergeben. Diese werden bereits genutzt oder sie können noch erschlossen werden. Die raumordnerische Steuerung unterstützt die Entwicklung des Wirtschaftszweiges Tourismus. Gleichzeitig muss die Verträglichkeit der touristischen Nutzungen untereinander sowie zu anderen Raumnutzungen sichergestellt bzw. wiederhergestellt werden.

Die Vorbehaltsgebiete Tourismus werden aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Ihnen liegen die folgenden Kriterien zugrunde:

- Biosphärenreservate und Naturparke,
- Anrainergemeinden zur Küste und zu Seen > 10 km²,
- Gemeinden mit einer Übernachtungsrate >7.000 Übernachtungen pro 1.000 Einwohner [statistisch erfasst werden Übernachtungen in Betrieben ab 10 Betten],
- Gemeinden mit einer Übernachtungskapazität > 100 Betten [s.o., Übernachtungen in Betrieben ab 10 Betten],
- Gemeinden mit einem kulturellen Angebot von landesweiter Bedeutung,
- Standorte (Ortsteile) der landesweit bedeutsamen Kulturdenkmale,
- anerkannte Kur- und Erholungsorte,
- Tourismusorte und Tourismusregionen nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Etwa die Hälfte der Gesamtfläche der Planungsregion Vorpommern ist Vorbehaltsgebiet Tourismus. Kriterien bedingt liegen große zusammenhängende Flächen vor allem in Küstennähe und entlang der Flusstäler, aber es gibt auch kleinere Flächen im Festland. Diese Vorbehaltsgebiete Tourismus werden in Abhängigkeit vom Umfang des raumordnerischen Steuerungsbedarfs in Tourismusschwerpunkt- und Tourismusedwicklungsräume unterschieden.

Die Tourismusräume der Planungsregion Vorpommern weisen bereits jetzt eine hohe Tourismusintensität auf, wobei es in der Fläche räumliche Unterschiede gibt und saisonal starke Schwankungen zu verzeichnen sind. Daraus ergeben sich ein hoher Nutzungsdruck auf die Fläche und verschiedenste Versorgungsprobleme. Ein großes Problem stellt die schleichende Verdrängung der einheimischen Bevölkerung durch Veränderungen auf dem Immobilienmarkt und in der Folge die Verdrängung von Dauerwohnen durch Ferienwohnen dar. Dadurch wiederum verschärft sich der Fachkräftemangel bei den Tourismusanbietern, da das Personal vor Ort keine Wohnungen zu erschwinglichen Preisen findet. Wie groß und konkret die jeweiligen Probleme vor Ort sind, unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde, von Ort zu Ort. Allen Problemen gemein ist, dass sie i. d. R. nicht mehr lokal gelöst werden können, sondern nur in Abstimmung mit den Nachbargemeinden und in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Akteuren. In diesen interkommunalen Abstimmungen muss stärker als bisher auch der Nutzen von geplanten touristischen Vorhaben und Aktivitäten hinterfragt werden.

In den Tourismusschwerpunkträumen ist die Tourismusintensität besonders hoch. Die damit verbundenen Folgewirkungen sind besonders gravierend. Deshalb müssen in Tourismusschwerpunkträumen besonders hohe Ansprüche an die interkommunale Abstimmung gestellt werden. Die Tourismusintensität in den Tourismusedwicklungsräumen ist im Vergleich zu den anderen Teilräumen der Planungsregion immer noch überdurchschnittlich hoch, jedoch deutlich niedriger als in den Tourismusschwerpunkträumen. Die Räume haben nachweislich gute Potenziale für den Tourismus. Mit spezifischen Angeboten können sie die Tourismusschwerpunkträume entlasten.

Für die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkträume der Planungsregion Vorpommern werden zunächst die gleichen Kriterien herangezogen wie für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Tourismus gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Um den besonderen, überdurchschnittlich starken raumordnerischen Steuerungsbedarf infolge der überdurchschnittlich hohen Tourismusintensität herauszustellen werden jedoch bei der Übernachtungsrate und der Übernachtungskapazität deutlich höhere Schwellenwerte als auf Landesebene angesetzt:

- Übernachtungsrate: > 100.000 Übernachtungen / 1.000 Einwohner der Gemeinde
- Übernachtungskapazität: > 1.000 Betten / Gemeinde

Die auf diese Weise identifizierten Gemeinden befinden sich ausnahmslos auf den Inseln Rügen, Hiddensee und Usedom sowie auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, insbesondere an deren Außenküsten.

Tatsächlich jedoch sind es nicht nur diese insgesamt 31 Gemeinden, sondern mindestens auch die unmittelbar angrenzenden, häufig auch weitere benachbart gelegene Gemeinden, deren Bevölkerung einerseits von der Tourismusedwicklung profitiert, die aber andererseits auch die negativen, ganzjährigen und/oder saisonalen Auswirkungen der bisherigen Tourismusedwicklung zu tragen haben. Dazu gehören eine besonders hohe Verkehrsbelastung, Probleme bei der Trinkwasserversorgung, bei der Wohnraumversorgung sowohl der einheimischen Bevölkerung als auch von dringend benötigten Fachkräften von außerhalb infolge der Verdrängung von Dauerwohnen durch Freizeitwohnen und der rasant steigenden Bodenpreise, Probleme bei der medizinischen Versorgung und der Versorgung mit Waren des Grundbedarfs.

Diese Probleme lassen sich nicht mehr auf Ebene der einzelnen Gemeinden lösen, sondern nur noch in Abstimmung mit den Nachbarn. Entscheidungen über zukünftige Tourismusedwicklungen betreffen nicht nur die jeweiligen Standortgemeinden, sondern auch die Nachbargemeinden. Es bedarf gemeinsamer, kommunal abgestimmter Entscheidungen. Der notwendige Umfang der interkommunalen Abstimmung kann je nach Sachverhalt inhaltlich und räumlich variieren, er ist abhängig von der jeweiligen Problemstellung und der Situation vor Ort. Die interkommunale Abstimmung muss eine möglichst hohe Komplexität aufweisen und Verbindlichkeit haben. Die nach § 2 Abs. 2 BauGB geforderte interkommunale Pflicht zur Abstimmung von Bauleitplanungen mit den Belangen der Nachbargemeinden reicht hier i. d. R. nicht mehr aus. Es bedarf eines ganzheitlichen Ansatzes in den und für die betroffenen Gemeinden. Und deshalb müssen die Tourismusschwerpunkträume großräumiger abgegrenzt werden, als das bisher auf der Grundlage der amtlichen Statistik möglich ist.

Deshalb werden in der Planungsregion Vorpommern die Tourismusschwerpunkträume auf der Grundlage statistischer Zahlen, bekannter Verflechtungsbeziehungen und topographischer Gegebenheiten abgegrenzt. Dabei wird großräumig nach den touristischen Hauptreiseregionen, den Tourismusdestinationen gemäß Entwurf des Tourismusgesetzes M-V unterschieden.

Ausgehend von den statistisch ermittelten Gemeinden werden die Räume in einem ersten Schritt anhand topographischer Gegebenheiten erweitert und abgerundet. Somit werden die Inseln Usedom und Hiddensee, die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst sowie auf der Insel Rügen an der Außenküste die Halbinseln Wittow, Jasmund und Mönchgut mit den verbindenden Landengen als Tourismusschwerpunkträume ausgewiesen. Weil jene Gemeinden, über die die Zu- bzw. Abfahrt der Touristen erfolgt, von

allen touristischen Entwicklungen besonders betroffen sind, sind folgende Gemeinden auch in die Abstimmungen einzubeziehen und den Tourismusschwerpunkträumen zuzuordnen: Ribnitz-Damgarten, Barth und Pruchten für die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, Wolgast und Anklam für die Insel Usedom und für die Außenküste der Insel Rügen Lietzow, Ralswiek, Zirkow und Lancken-Granitz.

Während die Tourismusschwerpunkträume Insel Usedom und Halbinsel Fischland-Darß-Zingst jeweils einen gesamten Abstimmungsraum darstellen, wird wegen der Größe und der langen Ausdehnung die Unterteilung der Außenküste der Insel Rügen in zwei große Abstimmungsräume – Nordwest und Südost – empfohlen.

Mit der interkommunalen Abstimmung nehmen die Gemeinden ihre kommunale Eigenverantwortung vorausschauend wahr. Durch Kooperation und Aufgabenverteilung, durch die Konzentration auf die eigenen Stärken und die Tatsache, dass nicht jede Gemeinde alle touristische Infrastruktur vorhalten und ständig an zeitgemäße Standards anpassen muss, können Ressourcen gezielter eingesetzt und Synergieeffekte geschaffen werden, kann das touristische Profil geschärft, Bewährtes erhalten und verbessert werden.

Die dargestellten räumlichen Abgrenzungen stellen eine Minimalforderung dar. Die Abstimmungsräume können zweckdienlich in kommunaler Eigenverantwortung erweitert werden.

Ein geeignetes Instrument zur Auseinandersetzung mit den komplexen Wechselwirkungen und den Folgewirkungen touristischer Entwicklungen sind integrierte Tourismusedwicklungs-konzepte. Sie können mit den Entwicklungskonzepten für Chancenregelungen (vgl. Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung) kombiniert werden.

Für touristische Vorhaben muss gelten, dass eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des jeweiligen Angebots angestrebt wird und gleichzeitig verantwortungsvoll eine kritische Auseinandersetzung mit möglichen und wahrscheinlichen Folgen erfolgt.

Zur Verfolgung des integrierten Ansatzes sollten die Tourismusedwicklungs-konzepte je nach Problemlage folgende Themen beinhalten: inhaltliche Ausrichtung des Tourismus (Themenschwerpunkte, Zielgruppen), damit verbundene Infrastrukturausstattung, maximal geplante Bettenzahl (unterschieden nach Art des Beherbergungsangebots), Flächeninanspruchnahme durch Tourismusinfrastruktur, Wasserverbrauch, Management der Quell-Ziel-Verkehre, Erreichbarkeit durch den ÖPNV, Zusammenwirken mit anderen Wirtschaftszweigen, Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Personalbedarf und -pflege einschl. des Wohnungsbedarfs der Beschäftigten, Einbeziehung der bzw. Nutzen für die einheimische Bevölkerung. Ausgehend vom Ist-Zustand sollten die Entwicklungsabsichten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren betrachtet werden.

Ein großer Reiz der Tourismusregion Vorpommern besteht in ihrer Vielfalt. Die Gäste können hier gleichzeitig sehr unterschiedlichen Tourismusaktivitäten nachgehen. Es finden sich z. B. Angebote für die folgenden Tourismusformen: Erholungs- und Aktivtourismus, Gesundheits- und Wellnesstourismus, Badetourismus, maritimer Tourismus, Radwander- und Wandertourismus, Golf-tourismus, Kultur- und Städtetourismus, Festival-tourismus, Urlaub auf dem Lande, Naturtourismus. Unterkunftsmöglichkeiten bieten u. a. Hotels in allen Preisklassen, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Camping- und Mobilheimplätze. Dabei besteht der Reiz in den zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten. Das touristische Potenzial ist vielfältig: lange Küstenabschnitte mit breiten Sandstränden und reizvollen Hochufern, abwechslungsreiche Landschaften, nahezu unberührte Naturräume, attraktive Segelreviere und nahezu naturbelassene Flusslandschaften, gut ausgebaute Marinas und kleine Naturhäfen, saubere Luft und heilsame Wälder, UNESCO-Welterbe, Backsteingotik und Bäderarchitektur, historische Städte mit einem reichen kulturellen Erbe, Schlösser und Gutshäuser mit ihren Parkanlagen, vielfältige Konzerte und Festivals, Galerien, Kunst und Kunsthandwerk, Landleben, ein gut ausgebautes Netz an touristischen Rad- und Wanderwegen, Informationsangebote zu Natur und Umweltschutz, Tierbeobachtungsstellen.

Damit bestehen günstige Ausgangsbedingungen für eine gezielte Regional- und Standortentwicklung und die weitere Entwicklung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor.

4.7 Kultur und Kulturlandschaften

- (1) In allen Teilräumen der Planungsregion sollen kulturelle Projekte in vielfältiger Weise gesichert, weiter ausgebaut und stärker vernetzt werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Standorte kultureller Angebote angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Kulturelle Angebote von überregionaler und regionaler Bedeutung sollen gesichert und besonders unterstützt werden.

Das Theater Vorpommern und die Vorpommersche Landesbühne sollen mit ihren Spielstätten langfristig gesichert werden.

Kulturelle Kooperationen in und mit der Metropolregion Stettin sollen weiter ausgebaut werden.

- (3) In ländlichen Räumen sollen kulturelle Angebote und kulturelle Ankerpunkte gesichert, ausgebaut und gefördert werden.
- (4) Die Altstadt Stralsunds als Teil der UNESCO-Welterbestätte Historische Altstädte Stralsund und Wismar soll vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.
- (5) Baukulturell wertvolle Stadt- und Dorfanlagen, Ensembles und Gebäude einschließlich ihrer Umgebung sollen erhalten und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Ihr Umfeld, ihre kulturlandschaftlichen Raumbezüge und Blickbeziehungen sollen entsprechend denkmalpflegerischen und kulturhistorischen Belangen berücksichtigt werden.
- (6) Die vorpommerschen Kulturlandschaften sollen unter Wahrung ihrer Besonderheiten und prägenden Elemente im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen weiterentwickelt werden. Durch eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung sollen die unterschiedlichen Qualitäten in allen Teilräumen herausgearbeitet und ihre Potenziale genutzt und kreativ weiterentwickelt werden.

Die Wahrnehmbarkeit kulturlandschaftlicher Raumbezüge soll verbessert werden, z. B. durch das Anlegen von Hecken, Alleen und Wegen. Die historischen Alleen sollen durch Baumpflege und Nachpflanzungen erhalten werden.

Nutzungen im Außenbereich sollen raumverträglich in die vorpommerschen Kulturlandschaften integriert werden.

- (7) Die bedeutsamen Kulturlandschaften sollen mit ihren wertgebenden Elementen erhalten und behutsam gestaltet werden. Dabei sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf vorhandene wertgebende Merkmale und Strukturen Rücksicht nehmen.

Bei denkmalgeschützten Parkanlagen ist den Belangen des Denkmalschutzes Vorrang vor anderen Ansprüchen einzuräumen. (Z)

- (8) Die Gutsanlagen mit ihren Guts- und Herrenhäusern, Wirtschaftsgebäuden, Parks und deren Umfeld sollen durch Nutzung und Weiterentwicklung erhalten, aufgewertet und bevorzugt in Förderprogramme einbezogen werden.

Begründung

Die kulturelle Grundversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge. Sie spielt in städtischen und ländlichen Räumen gleichermaßen eine wichtige Rolle. Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gehört auch, dass in allen Teilen des Landes die gleichen Chancen bestehen, ein vielfältiges kulturelles Angebot zu nutzen.

Die Errichtung und der Betrieb eines Kulturcampus mit Sitz in Ribnitz-Damgarten sollen unterstützt werden.

Die grenzüberschreitende Vernetzung von Vereinen, Institutionen und Verwaltungen im Bereich Kunst und Kultur in der Metropolregion Stettin soll unterstützt und weiter ausgebaut werden.

Um die Infrastruktur für Kunst und Kultur vor Ort zu stärken, werden vorhandene Strukturen, also alle potenziellen Trägerinnen und Träger kultureller Angebote vor Ort, unterstützt. So werden kulturelle Identifikationsorte für Menschen in ihren Regionen geschaffen und zugleich gesellschaftliche „Ankerpunkte“ gebildet.

Die Altstadt Stralsunds als Teil der UNESCO-Welterbestätte Historische Altstädte Stralsund und Wismar ist als reiches Erbe aus der Hanse besonders schützenswert. Deshalb müssen alle Maßnahmen vermieden werden, die das Landschaftsbild im Umfeld der Welterbestätte erheblich beeinträchtigen oder mit dem Schutz der Welterbestätte nicht vereinbar sind. Zum Schutz des Status der Stralsunder Altstadt als UNESCO-Welterbestätten, müssen Sichtachsen und Blickbeziehungen auf die Stadtsilhouette ungestört erhalten bleiben.

Die historisch gewachsenen Städte und Dörfer mit ihren regionaltypischen Bauformen, Baustoffen und Handwerkstechniken machen im Kontext mit der jeweiligen Landschaft Identität erlebbar. Die kulturhistorisch wertvollen Anlagen tragen zur Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung bei und sind ein positiver Imagerträger der Region. Dieses Potenzial gilt es zu erhalten und zu nutzen. Beim Einfügen neuer Strukturen sind vorhandene Qualitäten zu sichern und das rahmengebende Umfeld zu berücksichtigen. Bei Neubau- und Sanierungsvorhaben des Städtebaus, der Dorferneuerung und der Landschaftsplanung ist das bauliche Erbe inhaltlich und gestalterisch aufzugreifen. Das mit der Initiative „Baukultur Mecklenburg-Vorpommern“ angestrebte Ziel der Verbesserung der Baukultur steht dabei in einem besonderen Fokus.

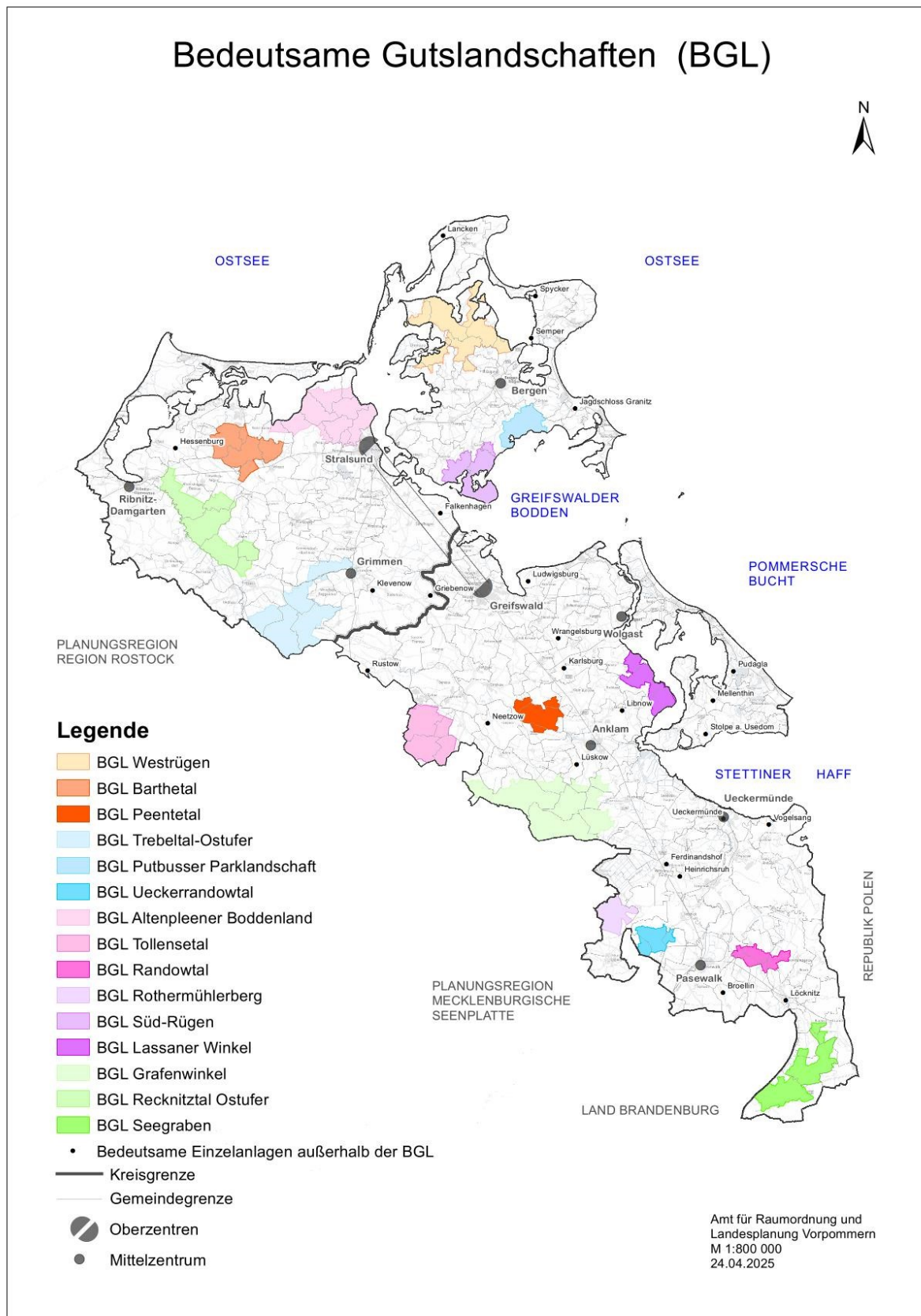
Die Planungsregion verfügt über eine reiche Kulturlandschaft. Dazu gehören besondere Architekturformen und Baudenkmäler wie Backsteingotik, Bäderarchitektur, Seebrücken, Kirchen, Klosteranlagen, Burgen, Guts- und Herrenhäuser, Bodendenkmäler, landschaftsarchitektonische Zeugnisse wie Gärten und Parkanlagen sowie Alleen. Die vielfältigen vorpommerschen Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kulturdenkmälern erhalten und behutsam weiterentwi-

ckelt werden. Durch den Regionalen Planungsverband Vorpommern wurde ein Fachbeitrag zur Ermittlung des kurlandschaftlichen Potenzials in der Planungsregion Vorpommern herausgegeben (UmweltPlan GmbH Stralsund 2022, auf der Website des RPV VP einsehbar). In diesem Rahmen wurde eine Abgrenzung von 33 Kulturlandschaftsräumen in Vorpommern vorgenommen. Für die einzelnen Kulturlandschaftsräume wurden Steckbriefe mit Informationen zu den naturräumlichen sowie siedlungsgeschichtlichen Besonderheiten und zu ihren typischen historischen Kulturlandschaftselementen und -strukturen angelegt. Sie bieten einen Überblick zu den strukturellen Merkmalen und kulturhistorischen Besonderheiten dieser Gebiete.

Die landschaftliche Attraktivität mit den bedeutsamen Kulturlandschaften ist ein wichtiges Potenzial für den Tourismus. Ein prägendes Element der Kulturlandschaft in Vorpommern sind die Gutsanlagen mit ihren Guts- und Herrenhäusern, Wirtschaftsgebäuden, Parks und deren Umfeld. Sie sind materiell, ideell, städtebaulich und künstlerisch wertvolle Anlagen im ländlichen Raum und stellen eine regionalspezifische Besonderheit dar. In der Planungsregion wurden 15 bedeutsame Gutslandschaften identifiziert (siehe Abbildung 8). Diese Landschaftsräume werden auch heute noch durch eine Vielzahl von Elementen der Gutslandschaft gekennzeichnet. Bei Planungen und Maßnahmen sollen die bedeutsamen Gutslandschaften mit ihren Wertmerkmalen berücksichtigt werden. Die bedeutsamen Gutslandschaften besitzen vielfach in der Planungsregion noch ungenutzte identitätsstiftende und imagebildende Potenziale. Es gilt, diese regionaltypische Besonderheit zu fördern und zielgerichtet in Wert zu setzen und zu vermitteln.

Die Sanierung der ortsbildprägenden Gutshäuser und Parkanlagen ist mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Eigentümer sollen bei der baulichen Inwertsetzung der landschaftstypischen und baukulturell wertvollen Objekte eine bevorzugte finanzielle Unterstützung, im Rahmen von Fördermitteln oder Zuschüssen erfahren. Bei Umnutzung dieser Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass der kulturhistorische Wert der Gebäude und Parkanlagen im Zusammenhang mit ihrer Einbindung in die Landschaft erhalten bleibt.

Abbildung 8: Bedeutsame Gutslandschaften (BGL)



5 Infrastrukturentwicklung

5.1 Verkehr

- (1) Ein leistungsfähiges und gut vernetztes Verkehrssystem soll die wirtschaftliche Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit der Region sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben sicherstellen.

Dafür sollen die Kombination und Kooperation der verschiedenen Verkehrsträger im Personen- und Güterverkehr weiter verbessert werden.

- (2) Die Bildung von - auch verkehrsträgerübergreifenden - organisatorischen Netzwerken zur Erhöhung der Attraktivität des Personenverkehrs und des Logistikstandorts Vorpommern soll gefördert werden. Möglichkeiten zur Verlagerung der Güterverkehre von der Straße auf die Schienen- und Wasserwege sollen verstärkt genutzt werden.

Begründung

Durch die Kombination verschiedener Verkehrsträger und innovativer Lösungsansätze können die Aufgaben der Daseinsvorsorge besser als bisher erfüllt werden. Das Verkehrsangebot soll auf Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. Dafür sind ergänzende Ausbaumaßnahmen und leistungsfähige Schnittstellen erforderlich. Mit der Integration neuer und innovativer Versorgungsansätze und Verkehrsangebote sowie dem Einsatz intelligenter Verkehrssysteme kann den Herausforderungen, die sich aus den Bedürfnissen dünnbesiedelter ländlicher Regionen ergeben, begegnet werden. Dabei steht der Planungsverband Testprojekten in der Planungsregion aufgeschlossen gegenüber.

5.1.1 Mobilität und Erreichbarkeit

- (1) Die verkehrsträgerübergreifende Erreichbarkeit der Planungsregion Vorpommern soll ökonomisch vernünftig und ökologisch verträglich gesichert und verbessert werden. Das betrifft die Erreichbarkeit der Planungsregion aus dem In- und Ausland, insbesondere aus den Metropolregionen Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, Hamburg und Stettin, die Erreichbarkeit der Zentralen Orte untereinander und aus dem jeweiligen Verflechtungsbereich heraus sowie die Erreichbarkeit der verschiedenen Teilräume der Planungsregion, insbesondere der Tourismusdestinationen
- (2) In Vorpommern soll eine flächen- und energiesparende, klimafreundliche, emissionsarme, vernetzte, flexible, verkehrssichere, verlässliche, bequeme, barrierefreie und bezahlbare Mobilität von Menschen und Gütern sichergestellt werden. Dabei sollen die Nachfrageunterschiede in den verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsräumen berücksichtigt und technische Innovationen schnell genutzt werden.
- (3) Zur Schaffung attraktiver intermodaler Verkehrsnetze und integrierter Mobilitätsangebote in der Planungsregion sollen übergemeindliche und regionale Mobilitäts- und Verkehrskonzepte erarbeitet, aufeinander abgestimmt und umgesetzt werden.

Begründung

Räumliche Mobilität prägt unseren Alltag. Je nach Beweggrund, Zielstellung und persönlicher Situation ändern sich die Ansprüche an die Mobilität, insbesondere auch an die Wahl des Verkehrsmittels. Grundsätzlich haben in Flächenregionen wie Vorpommern alle Verkehrsträger ihre Berechtigung und sind zur Gewährleistung der Abwicklung differenzierter Verkehrsanforderungen erforderlich. Die Möglichkeiten zur Verlagerung der Güterverkehre von der Straße auf die Schiene und auf Wasserwege sind sinnvoll und wünschenswert, aber in der Praxis beschränkt. Bahn- und schiffsaffin sind vor allem große Gutmengen und sperrige Schwerlasten, die über lange Distanzen befördert werden müssen. Gleichfalls beschränkt sind Verlagerungsmöglichkeiten des Personenverkehrs in der Fläche. Insbesondere in ländlich geprägten Regionen mit geringem Personenaufkommen sind die Verlagerungsmöglichkeiten auf öffentliche, insbesondere auf schienengebundene Verkehrsträger wegen des fehlenden Angebotes oft sehr begrenzt und wirtschaftlich nicht darstellbar.

Für die verlässliche Erreichbarkeit der Region und die Erschließung des Raumes haben sich verschiedene Verbindungsqualitäten von Straßen und Schienen bewährt. Sie sind abhängig von ihrer jeweiligen Verbindungsfunktion (Verbindung von europäischen Metropolen, Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren) und unterliegen jeweils einheitlichen Ausbaustandards. Bei den Straßen wird unterschieden zwischen dem Straßennetz mit europäischer Bedeutung, dem großräumigen, überregionalen und dem regionalen Straßennetz. Die ersten drei werden auf Bundes- und Landesebene ausgewiesen. Mit dem regionalen Straßennetz werden diese Netze verdichtet, wobei die Verbindung der Grund-, Mittel- und Oberzentren untereinander maßgeblich ist. Bei der Eisenbahn wird zwischen dem internationalen, dem großräumigen, dem überregionalen und dem regionalen Eisenbahnnetz unterschieden. Die Straßen- und Schienennetze einschließlich der funktionalen Verbindungsstufen werden in der Karte im Maßstab 1:100.000 dargestellt.

Die Achse von Ribnitz-Damgarten und Stralsund über Greifswald und Anklam nach Pasewalk bildet sowohl auf dem Straßen- als auch auf dem Schienenweg das verkehrliche „Rückgrat Vorpommerns“. Im Nordwesten bietet die Achse Anschlüsse von Stralsund nach Sassnitz/Rügen/Skandinavien und nach Rostock/Schwerin/Lübeck/Hamburg/Westeuropa. Im Südosten schafft sie Anschlüsse von Pasewalk nach Stettin/Polen/Baltikum/Osteuropa und nach Berlin/Leipzig/Dresden/Tschechien/Südosteuropa.

Die Rahmenbedingungen für die Mobilität werden wesentlich auf Bundes- und Landesebene geschaffen. Der Regionale Planungsverband Vorpommern unterstützt die Landesregierung im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der angestrebten Verkehrswende. Ziel sind klimafreundliche, für alle Nutzer sichere, bequeme und bezahlbare Mobilitätsangebote. Besondere, jeweils spezifische Herausforderungen zur attraktiven Gestaltung und spürbaren Erweiterung der öffentlichen Mobilitätsangebote bestehen in den überwiegend dünnbesiedelten Ländlichen Räumen, den Stadt-Umland-Räumen und in den Tourismusschwerpunkträumen auf den Inseln Usedom und Rügen sowie der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, wo zur einheimischen Bevölkerung in der Saison ein Vielfaches an Gästen hinzukommt. Für diese Räume müssen jeweils eigene Lösungen gefunden werden. Der Regionale Planungsverband unterstützt die Kommunen und Träger des ÖPNV bei der konzeptionellen Suche nach integrierten und innovativen Lösungsansätzen.

5.1.2 Infrastruktur und Verkehrsträger

- (1) Das Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetz der Planungsregion soll erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Ausbau- und Ergänzungsmaßnahmen sollen beitragen:

- zur Verbesserung der Verknüpfungen an überregionale Verbindungen,

- zum Erhalt der regionalen Verkehrsinfrastruktur sowie zum Abbau von Engpässen insbesondere für Berufs-, Ausbildungs- und Einkaufsverkehr,
- zur Trennung der Verkehrsarten,
- zur Gewährleistung angemessener Verbindungen zu Tourismus- und Erholungsgebieten und
- zur Verbesserung der Verkehrsanbindung der landesweit und regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebiete.

(2) Innerhalb des Straßennetzes sollen die internationalen, großräumigen, überregionalen und regionalen Strecken die Hauptlast des Wirtschafts-, Berufs- und Freizeitverkehrs aufnehmen. Zur Weiterentwicklung dieses Straßennetzes stehen Maßnahmen zum Erhalt der Substanz, zur Erhöhung der Sicherheit, zur Verkehrlenkung und zur Verbesserung der Flüssigkeit und der Leichtigkeit des Verkehrs im Vordergrund, wobei auf z. T. sehr starke saisonale Schwankungen beim Verkehrsaufkommen reagiert werden muss.

Insbesondere die folgenden Maßnahmen sollen zügig vorangetrieben werden:

- B196 Ortsumgehung Bergen auf Rügen,
- B104 Ortsumgehung Pasewalk,
- B110 Ersatzneubau der Zecheriner Brücke,
- B110 Ortsumgehung Zirchow,
- B111 Ortsumgehung Lühmansdorf,
- B111 Ortsumgehung Wolgast,
- L26 Ortsumgehung Kemnitz und Ausbau bis VG20 und
- L28 OU Ueckermünde.

(3) Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Planungsregion Vorpommern und der beiden Teile des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund-Greifswald ist das Schienennetz auf den überregionalen und großräumigen Verkehrsachsen auszubauen bzw. zu modernisieren und eine höhere Taktung einzuführen. Dies betrifft insbesondere die Strecken bzw. Streckenabschnitte Stralsund - (Rostock - Hamburg), Stralsund - Greifswald - Pasewalk - (Berlin) [„Vorpommern-Magistrale“], Stralsund - Neubrandenburg - Neustrelitz - (Berlin) sowie (Bützow - Neubrandenburg) - Pasewalk - (Stettin). (Z)

Insbesondere die folgenden Maßnahmen sollen zügig umgesetzt werden:

- abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau des Streckenabschnitts Rostock - Stralsund,
- abschnittsweise Ertüchtigung des Streckenabschnitts (Berlin) - Pasewalk - Stralsund mit Anhebung der Höchstgeschwindigkeit auf min. 160 km/h

- zweigleisiger Ausbau des Streckenabschnitts Pasewalk - Grambow (Gr.) mit Anhebung der Höchstgeschwindigkeit auf min. 120 km/h,
- Anhebung der Höchstgeschwindigkeit auf min. 120 km/h auf dem Streckenabschnitt Neubrandenburg - Stralsund und
- Ausbau des Bestandsnetzes der Usedomer Bäderbahn (UBB).

Der Streckenabschnitt (Neubrandenburg) - Pasewalk - Grambow GÜST - (Stettin) soll zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert oder mit alternativen Antrieben befahren werden.

Zur Wiederaufnahme des Schienenverkehrs auf den Verbindungen Ducherow - Karnin - Garz - (Swinemünde) und Barth - Zingst - Prerow sind die jeweiligen Bahntrassen zu sichern und notwendige Flächen für geänderte und neue Trassenabschnitte im Abschnitt (Karnin) - Zirchow - Ulrichshorst - Korswandt - Ostseebad Heringsdorf von jeglicher Bebauung freizuhalten. (Z)

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Darßbahn über Prerow hinaus bis nach Graal-Müritz bzw. Ribnitz-Damgarten soll geprüft werden.

Der Schienenpersonenverkehr auf der Strecke Greifswald - Lubmin soll wiederaufgenommen werden.

- (4) Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll als attraktives, barrierefreies, ökonomisch und ökologisch vernünftiges Mobilitätsangebot für die gesamte Planungsregion ausgebaut werden. Unter Beachtung einer hohen Effizienz und auf der Grundlage des Integralen Taktfahrplans (ITF) des Schienenpersonennahverkehrs sollen abgestimmte, attraktive und serviceorientierte Gesamtkonzepte zwischen Bahn und Bus, Stadt- und Regionalverkehr, zwischen schnellem/überregionalem Regionalverkehr und flexiblen Bedienformen wie Bedarfslinienverkehr und On-Demand-Verkehr weiterentwickelt werden.

Alternative Mobilitätsangebote sollen unterstützt und ausgebaut werden. Hierzu zählt beispielsweise die Stärkung des Rufbussystems in den ländlichen Regionen.

An den Verknüpfungspunkten des regionalen ÖPNV-Systems sollen barrierefreie und attraktive Umsteigeangebote sowohl innerhalb des ÖPNV als auch zum Rad- und Kraftfahrzeugverkehr (Bike+Ride- bzw. Park+Ride-Anlagen) geschaffen werden. Entsprechende Anlagen sollen insbesondere in den Stadt-Umland-Räumen Stralsund und Greifswald sowie am Rande der Tourismusregionen Rügen, Usedom und Fischland-Darß-Zingst zur verkehrlichen Entlastung dieser Räume beitragen.

(5) Die Anstrengungen zur Schaffung eines gemeinsamen Nahverkehrsraums für den ÖPNV in der Planungsregion sollen unterstützt und verstärkt werden.

(6) Die Infrastruktur der Häfen sowie ihre see- und landseitigen Anbindungen sollen so ausgestaltet werden, dass die Wettbewerbsstellung der Häfen gesichert und verbessert wird.

Die landesweit bedeutsamen Seehäfen Sassnitz und Stralsund sind als wirtschaftliche Entwicklungskerne des Landes bedarfsgerecht und zukunftsfähig auszubauen. **(Z)**

Diese beiden und die Seehäfen Greifswald-Ladebow, Sassnitz (Stadthafen), Vierow, Wolgast, Ueckermünde-Berndshof und der Industriehafen Lubmin sollen als intermodale Verkehrsknotenpunkte entwickelt und zukunftsfähig ausgebaut werden.

(7) Die Peene, der Ryck und die Uecker sind als Bundeswasserstraßen in ihrer Funktion zu erhalten und langfristig zu sichern. **(Z)**

(8) Die Fischereihäfen und die bisher von den Fischern genutzten Anlandeorte sollen unter Berücksichtigung des Strukturwandels funktionsgerecht erhalten werden.

(9) Die Infrastruktur der vorhandenen Sportboothäfen ist zukunftsfähig auszubauen. Neue Sportboothäfen sollen nur noch entstehen, wenn dadurch Netzlücken geschlossen werden. Bei der Neuordnung der bestehenden Sportboothäfen und bei eventuellen Neubauten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Liegeplätzen für Dauerlieger und Gastlieger hinzuwirken.

(10) Die bestehenden Fährverbindungen, der Seebäder- und Ausflugsverkehr sowie die Kreuzschiffahrt an der Küste sollen erhalten und die dafür notwendige Infrastruktur qualitativ verbessert werden. Der Seebäderverkehr und der Personenfährverkehr sollen besser in das ÖPNV-Gesamtsystem eingebunden werden.

(11) Die Luftverkehrsinfrastruktur der bestehenden Flugplätze, Verkehrs- und Sonderlandeplätze soll erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Anbindung der Flugplätze an die Straßen- und Schienennetze soll verbessert werden.

Die Kooperation der Flugplätze, Verkehrs- und Sonderlandeplätze untereinander und mit den Flughäfen in Rostock-Laage, Berlin und Hamburg soll zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit verstärkt werden.

(12) Der nichtmotorisierte Verkehr soll als Teil des Gesamtverkehrssystems gefördert werden. Bauvorhaben sind in ihrer Wirksamkeit für den Fuß- und Radverkehr zu optimieren. Dabei ist auf eine barrierefreie Gestaltung zu achten.

- (13) Die bestehende Wegeinfrastruktur im ländlichen Raum soll nicht weiter ausgedünnt werden.
- (14) Die Rahmenbedingungen für den Radverkehr sollen auf der Basis des Nationalen Radverkehrsplans 3.0 konsequent weiterentwickelt und optimiert werden.

Das bestehende Wegenetz aus straßenbegleitenden Radwegen, touristischen Routen sowie Verbindungen für den Alltagsverkehr soll erhalten und zu einem attraktiven und sicheren Gesamtnetz ausgebaut werden. Die regional bedeutsamen Radrouten der Planungsregion bilden die Grundlage dieses Gesamtnetzes. Bei ihrer Streckenführung ist sowohl den Belangen des Arbeits-, Versorgungs- und Freizeitverkehrs der Einwohner als auch den Belangen des Fahrradtourismus Rechnung zu tragen. Dabei sind alle für den Alltags- und Freizeitverkehr nutzbaren Straßen und Wege einzubeziehen.

Das Netz der regional bedeutsamen Radrouten der Planungsregion Vorpommern soll mit den entsprechenden Netzen der Nachbarregionen sowie der Wojewodschaft Westpommern verknüpft werden.

- (15) Für die Etablierung von alternativen Fahrzeugantrieben soll die notwendige Lade- und Betankungsinfrastruktur geschaffen werden.

Vor allem in den Gewerbe- und Industriegebieten ist die Schaffung von Lade- und Tankinfrastruktur für die Elektro- und die Wasserstoffmobilität im Güterverkehr voranzutreiben.

Begründung

Der straßengebundene Verkehr macht seit jeher den Hauptteil der Personen- und Güterverkehre aus. Er kann große Distanzen überwinden und gleichzeitig die Fläche bedienen. Straßengebundener Verkehr ist räumlich und zeitlich sehr flexibel. Voraussetzung ist ein gut ausgebautes Straßensystem mit abgestuften Verbindungsfunktionen.

Die Zentralen Orte müssen als wichtigste Versorgungs- und Wirtschaftsstandorte gut erreichbar und miteinander verbunden sein. Bei der Verkehrsnetzplanung werden Oberzentren durch das großräumige, Mittelzentren durch das überregionale und Grundzentren durch das regionale Verkehrsnetz miteinander verknüpft. Zur Sicherstellung der Grundversorgung in ländlichen Räumen ist insbesondere eine gute und schnelle Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren aus der Fläche erforderlich. Die Festlegung der internationalen, großräumigen, überregionalen und flächenerschließenden Straßennetze erfolgt in Anlehnung an die bundesweit geltenden Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN 2008). Die funktionale Gliederung dieser Netze für den Personenverkehr erfolgt grundsätzlich in Abhängigkeit der Einstufung der Zentralen Orte. Die nach RIN 2008 bestimmte Funktion einer Straße ist ein Aspekt für die Wahl der entsprechenden Ausbauparameter. Dennoch ist festzustellen, dass es an Engstellen immer wieder zu zeitlich und räumlich starken Überlastungserscheinungen kommt.

Schienengebundene Verkehre sind Linienverkehre. Ihre Vorteile gegenüber dem Straßenverkehr bestehen in der hohen Beförderungsleistung, Transportsicherheit und Umweltfreundlichkeit. Voraussetzung dafür ist eine gut ausgebaute Infrastruktur. Auch das Schienennetz hat eine abgestufte Struktur

in Anlehnung an die Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN). Aus verkehrlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen ist der Verkehrsträger Schiene in der Region Vorpommern zu stärken. Die Verbesserung der Schieneninfrastruktur und die Einrichtung attraktiver Schienenverkehrsangebote stellen hierzu wichtige Maßnahmen dar.

Der Ausbau des Schienenstreckenabschnitts zwischen Rostock und Stralsund gehört seit 1991 zum Verkehrsprojekt Nr. 1 (Schienerverbindung Lübeck/Hagenow Land – Rostock – Stralsund), einem der groß angelegten Bauprojekte für Verkehrsverbindungen zwischen Ost- und Westdeutschland infolge der Deutschen Einheit. Der Ausbau hat große Bedeutung für die regionalen und überregionalen Pendelverkehre. Mit der Erhöhung der Ausbaugeschwindigkeit würde die Anbindung nach Hamburg und von dort aus in den süddeutschen Raum deutlich verbessert. Zweigleisigkeit ist eine der Voraussetzungen für die engere Taktung im Regionalverkehr. Insgesamt würde der Ausbau zu einer deutlichen Akzeptanzsteigerung für die Nutzung des Schienen-ÖPNVs in der Planungsregion Vorpommern beitragen.

Die Wiederherstellung der Schienenverbindungen auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst (Darßbahn) und im Süden der Insel Usedom (Südanbindung) setzt voraus, dass die vorhandenen Bahntrassen auch weiterhin vor Bebauung freigehalten werden. Dort, wo für die Wiederherstellung der Schienenverbindung die vorhandenen Trassen nicht mehr zur Verfügung stehen, werden auf der Karte im Maßstab 1:100.000 Suchräume mit Vorbehaltsfunktion (Infrastrukturkorridore) dargestellt. Diese Suchräume dienen der räumlichen Einordnung linienhafter technischer Anlagen wie z.B. Schienen, Straßen, Leitungen, deren genauer Trassenverlauf noch nicht feststeht, deren potenzielle Entwicklung jedoch bei der Abwägung von Belangen anderer Raumnutzungen berücksichtigt werden muss.

Mit der stark zunehmenden individuellen Motorisierung nach 1989 hat der Motorisierte Individualverkehr (MIV) dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Fläche Fahrgäste abgezogen, die nur schwer wieder zurückzugewinnen sind. Gleichzeitig wurde das ÖPNV-Angebot aus betriebswirtschaftlichen Gründen stark ausgedünnt. In den zurückliegenden Jahren hat sich das Mobilitätsverhalten der Einwohner und Besucher grundsätzlich geändert, es ist insgesamt vielschichtiger geworden. Da der ÖPNV aus Gründen des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit eine entscheidende Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) darstellt, müssen große Anstrengungen unternommen werden, den ÖPNV langfristig wieder attraktiver zu machen. Dazu gehört auch die Schaffung alternativer Angebote, wie z. B. das Rufbussystemen in ländlichen Regionen, insbesondere für die Zielgruppen der älteren Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Kinder und Jugendlichen. In großen Teilen des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurden mit dem Rufbussystem ILSE gute Erfahrungen gemacht.

Um eine attraktive Verknüpfung von Stadtbusverkehr, Regionalbusverkehr und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) an bestimmten Taktknoten (Bahnhöfen) zu sichern, soll der bestehende integrale Taktfahrplan optimiert werden. An Taktknotenpunkten treffen sich in einem wiederkehrenden Zeitraum Bahn- und Buslinien, sodass zeitnah Umsteigemöglichkeiten zwischen allen Verbindungen gegeben sind. Verknüpfungspunkte dienen als Zu- und Abbringer zum SPNV. Die Fahrzeiten in der Region werden durch die Taktknoten vorgegeben. In der Karte im Maßstab 1:100.000 werden die Haltepunkte des SPFV dargestellt. Auf die Darstellung der Haltepunkte des SPNV sowie der Busbahnhöfe und Bushaltestellen wird aus Gründen der Lesbarkeit der Karte verzichtet. Sie sollen jedoch als wichtige Teile des ÖPNV-Netzes bestehen bleiben.

Grundsätzlich sollte der Einsatz bedarfsgesteuerter alternativer Bedienungsformen gefördert werden. Diese Verkehrsarten haben den Vorteil, dass sie unter den regionalen Rahmenbedingungen möglichst kostengünstig und flexibel gestaltet und mit den übrigen Bedienungen gut kombiniert werden können.

Die Planungsregion Vorpommern ist eine Region am Wasser. Transporte auf dem Wasserweg haben eine lange Tradition. Dennoch hat es in den zurückliegenden Jahrzehnten auch in der Schifffahrt eine Verlagerung der Transporte auf die Straßen gegeben. Erst seit einigen Jahren gibt es Tendenzen der

Rückverlagerung. Diese sollen unterstützt werden. Gleichzeitig ist zu verzeichnen, dass sich die Häfen von reinen Umschlagstandorten für Waren und Güter zu Produktions- und Logistikstandorten entwickeln.

Schifffahrt und Häfen, Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft sind wichtige Standortfaktoren in der Planungsregion, deren Entwicklungspotenziale weiter zielgerichtet genutzt werden sollen. Die vorpommerschen Wirtschaftshäfen müssen in Zukunft noch stärker von ihrer strategisch günstigen Lage profitieren. Außer in den Ostseeraum haben die Schiffe über das Oderhaff auch Zugang zum europäischen Binnenwasserstraßennetz. Überall können Güter zwischen den Verkehrsträgern Schiff, Straße und Schiene umgeschlagen werden. Das setzt den Erhalt und die volle Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraßen voraus. Gleichzeitig sind die Wirtschaftshäfen als Knotenpunkte in der logistischen Transportkette und als Standorte für logistische Dienstleister und Produzenten mit globaler Seeanbindung wichtige Eckpfeiler der maritimen Wirtschaft.

Wasser, Schiffe und Häfen wirken anziehend auf Menschen. Deshalb haben Häfen oft direkt oder indirekt eine wichtige Funktion für den Tourismus. Das trifft natürlich in besonderer Weise für die Sportboot- und Ausflugsschifffahrt zu. Auch für die Fischer stellt der Tourismus inzwischen häufig eine wichtige Einnahmequelle dar. Insofern kommt es zunächst darauf an, die Fischereihäfen und Anlandeorte für die Fischerei funktionsgerecht zu erhalten. Wo es sich anbietet, sollen sie mit touristischen Angeboten attraktiver gemacht und so um weitere Funktionen bereichert werden.

In der Planungsregion Vorpommern gibt es auf den Gewässern um die Inseln Rügen und Hiddensee 4 regelmäßig verkehrende Fähren zum Personen- und Fahrzeugtransport, die auch eine Funktion als ÖPNV haben: Stahlbrode – Glewitz, Wittower Fähre, Schaprode – Kloster – Vitte – Neuendorf und Stralsund – Kloster – Vitte – Neuendorf. Desweiteren verkehren vor allem in der Saison verschiedene Zwischen dem Festland und der Insel Usedom verkehren die Personen- und Fahrradfähren, die für den Tourismus Bedeutung haben, z. B. die Fähren zwischen Peenemünde, Freest und Kröslin, Kamp und Karnin, über die Peene bei Stolpe oder die Fähre Moritzdorf über die Baaber Bek. Von ca. 40 Häfen aus stechen in der Saison regelmäßig Ausflugsschiffe verschiedener Reedereien in See.

Zwei Häfen sind offizielle Nothäfen, der neue Hafen in Prerow und der Hafen Greifswalder Oie. In 14 Häfen liegen Schiffe der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).

An der vorpommerschen Küste gibt es über 180 Häfen und Anleger für die Sportbootschifffahrt. Viele der bestehenden, d. h. derzeit einer Nutzung unterliegenden Anlagen bieten Möglichkeiten der Erweiterung oder der Umwidmung. In vielen, vor allem kleineren Häfen ist eine Anpassung der Hafen- und Liegeplatzbedingungen an moderne Standards erforderlich. In die Karte im Maßstab 1:100.000 wurden die Wirtschaftshäfen, Häfen mit Sonderfunktionen (Fährhafen, Fischereihafen, Nothafen, Kreuzschifffahrtshafen) und Sportboothäfen mit mehr als 70 Liegeplätzen aufgenommen. Außerdem werden bei Konzentrationen im Interesse der Lesbarkeit der Karte mehrere und benachbart gelegene Häfen zu einem Hafenstandort zusammengefasst.

In der Planungsregion Vorpommern gibt es zwei Regionalflughäfen (Barth und Heringsdorf) sowie weitere 87 Landeplätze (Anklam, Güttn, Pasewalk, Peenemünde, Schmoldow, Stralsund und Tutow). Damit ist die Region hinsichtlich der Luftverkehrsinfrastruktur sehr gut ausgestattet. Diese ist so ausgestaltet, dass sie den jeweils aktuellen Anforderungen gerecht wird.

Die Tourismusschwerpunkträume auf den Inseln Rügen und Usedom und der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst können die vorhandenen Flugplätze als Standortvorteil im Wettbewerb nutzen. Der Flugplatz Heringsdorf hat auch Bedeutung für die Erschließung der benachbarten polnischen Region. Für die landseitige Anbindung ist der Ausbau der Autobahnzubringer (Flugplätze Regionalflughafen Barth und Landeplatz Güttn) sowie die Straßen- und Schienenanbindung des Flugplatzes Regionalflughafen Heringsdorf von Bedeutung.

Für den Aufbau und die Weiterentwicklung eines guten Rad- und Wanderwegenetzes sind die Nutzung von ländlichen Wegen, Feld- und Waldwegen in hohem Maße dienlich und hilfreich. Das Netz an ländlichen Wegen dient der Teilhabe am Alltag, Erholungszwecken und bietet Gestaltungspotenzial für touristische Zwecke. Deshalb dürfen bestehende Wege nicht wirtschaftlich genutzt und bspw. in Ackerflächen umgewandelt werden.

Fußverkehr ist eine grundlegende Form der Mobilität und Teilhabe. Dementsprechend müssen dessen Interessen in der verkehrlichen Planung Erwähnung und Berücksichtigung finden. Eine optimierte Führung des Fußverkehrs, z. B. durch Querungshilfen, ist darüber hinaus die Voraussetzung für ein qualitativ gutes Angebot für den Wandertourismus.

Das Fahrrad hat als nicht motorisiertes, individuelles und vergleichsweise kostengünstiges Verkehrsmittel eine große Bedeutung sowohl für den Schüler-, Berufs- und Versorgungsverkehr als auch für den Erholungsverkehr. Mit der Entwicklung von Pedelec und E-Bike hat das Fahrradfahren einen starken Aufschwung genommen, insbesondere ist auch eine größere Reichweite zu verzeichnen. Radwandern ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für den Tourismus. Grundsätzlich kann man fast überall Fahrrad fahren. Wegen der zunehmenden Verkehrsdichte auf den Straßen stellen jedoch straßenbegleitende Radwege einen Verkehrssicherheitsfaktor dar, der sowohl den Einheimischen als auch den Touristen zugutekommt. Dennoch ist es gerade zur Erschließung des ländlichen Raums und zur Teilhabe der Menschen, die (noch) keine Fahrerlaubnis besitzen, wichtig, dass auch auf Straßen und ländlichen Wegen E-Bikes und herkömmliche Räder als gleichberechtigte Verkehrsmittel zu den motorisierten Fahrzeugen akzeptiert sind werden. Der Straßenverkehrsraum soll nicht nur PKW, Motorrädern und LKW vorbehalten sein.

Für Planung, Bau und Instandhaltung der Radwege sind je nach Trassenverlauf verschiedene Baulasträger zuständig. Angesichts der knapper werdenden öffentlichen Finanzmittel hat die Koordinierung der Arbeiten am straßenbegleitenden und touristischen Radwegenetz eine große Bedeutung. Beide Netze sind so miteinander zu verknüpfen, dass viele Nutzergruppen gleichzeitig davon Vorteile haben. Grundsätzlich ist festzustellen, dass für den Alltagsradverkehr insbesondere die Verbindungen entlang von Bundes- und Landesstraßen zentral sind, da sie die schnellsten Verbindungen zwischen den zentralen Orten und auch vom Umland hin zu diesen darstellen. Da diese Verbindungen auch vom Kfz- und Schwerlastverkehr genutzt werden, ist der Durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) deutlich höher als bei den anderen Kategorien, weshalb ein separater straßenbegleitender Radweg entlang von Bundes- und Landesstraßen sinnvoll ist. Für die touristischen Routen hingegen werden landschaftlich reizvolle Wegführungen, vorbei an Sehenswürdigkeiten und abseits vielbefahrener Straßen, bevorzugt.

Radverkehrsverbindungen können entweder als bauliche Radwege entwickelt werden, oder auf solchen Führungsformen ausgebildet werden, auf denen das Radfahren sicher möglich ist. Als sichere Führungsformen gelten insbesondere die baulichen Radwege. Gemeindeverbindungsstraßen und die meisten Kreisstraßen können ebenfalls als sichere Verbindungsformen angesehen werden. Hinsichtlich der baulichen Ausführung ist für den Alltagsradverkehr Asphalt- oder Betonbauweise zu empfehlen.

In der Karte 1:100.000 wird das regional bedeutsame Radroutennetz dargestellt. Dabei handelt es sich um ein Grundnetz für die großräumige Anbindung und Erschließung der Region für die Belange des Alltags- und des Freizeitverkehrs. Bei der Festlegung des regional bedeutsamen Radroutennetzes wurden Verbindungsaspekte (Orte, Sehenswürdigkeiten, Räume), touristische Attraktivität (Landschaft), Verkehrssicherheit (straßenbegleitende Radwege an stark befahrenen Straßen) und Netzbildung berücksichtigt. In das regional bedeutsame Radroutennetz wurden die Radfernwege und -toure, Radrundwege und -toure des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wichtige kreisliche Radrouten und wichtige straßenbegleitende Radwege aufgenommen. Es wurden jene Streckenabschnitte gekennzeichnet, für die ein dringender Bedarf zum Bau oder zur Sanierung einer Radverkehrsanlage besteht.

Der Nationale Radverkehrsplan 3.0 (NRVP 3.0) ist die Strategie der Bundesregierung zur Förderung des Radverkehrs in Deutschland. Er umfasst einen deutschlandweit geltenden Maßnahmenkatalog zur Förderung des Fahrradverkehrs. Dazu gehören auch Fahrradverleihsysteme, die den Zugang zur Fahrradmobilität erleichtern und die Möglichkeit der Fahrradnutzung im Alltag verbessern. Insbesondere hinsichtlich der Nutzung durch Touristen wurden auf Usedom und in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gute Erfahrungen gemacht.

Die weitere Entwicklung umwelt- und klimafreundlicher Mobilität setzt u. a. eine entsprechende flächendeckende Lade- und Tankinfrastruktur für Elektro- und Wasserstofffahrzeuge voraus. Durch die Schaffung dieser Infrastruktur in Gewerbe- und Industriegebieten wird die Dekarbonisierung des gewerblichen Verkehrs unterstützt.

5.2 Kommunikationsinfrastruktur

- (1) In allen Teilen der Planungsregion sind Kommunikationseinrichtungen und -netze auf dem Stand der Technik flächendeckend auszubauen. **(Z)**
- (2) Infrastruktureinrichtungen wie Glasfaserkabel, Sendemasten, Antennenträger und Leerrohrsysteme sollen von den verschiedenen Netzbetreibern soweit wie möglich gemeinsam genutzt werden.
- (3) Infrastruktureinrichtungen sollen im Innenbereich vorrangig in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden. Im Außenbereich sollen Infrastruktureinrichtungen Verkehrswege flächendeckend abdecken. Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Bahntrassen sollen das Mindestmaß bei der Priorisierung der Ausbauziele bilden.
- (4) Beim Verkehrswege- und Leitungsbau sollen, soweit noch nicht vorhanden, Leerrohre verlegt werden.
- (5) Richtfunkstrecken sollen nicht beeinträchtigt werden.

Begründung

Information und Kommunikation sind strukturbestimmende Faktoren in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Bis 2030 sollen Nutzer den neuesten Mobilfunkstandard überall dort haben, wo sie leben, arbeiten und unterwegs sind. Eine moderne Kommunikationsinfrastruktur dient der Erfüllung vielfältiger Daseinsgrundfunktionen. Die Einrichtungen der Kommunikation tragen dazu bei, die Nachteile strukturschwacher Gebiete auszugleichen und die Standortbedingungen peripherer ländlicher Räume zu verbessern.

Die Weiterentwicklung der bestehenden flächendeckenden Netzinfrastrukturen und der Aufbau neuer Netze sind Voraussetzung für die Digitalisierung in der gesamten Planungsregion. Dazu zählen auch die kontinuierliche Versorgung der Verbraucher mit hochleistungsfähigen Mobilfunkanschlüssen und ein effizienter und störungsfreier Einsatz der Frequenzen. Eine hochleistungsfähige, flächendeckende Breitbandversorgung ist grundlegende Voraussetzung für Bildung und Arbeit und damit für Wohlstand und Wirtschaftswachstum und trägt entscheidend dazu bei, gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu schaffen.

Die weitreichenden Auflagen der Bundesnetzagentur zur Mobilfunkversorgung legen fest, dass Mobilfunknetzbetreiber insgesamt 500 Basisstationen mit mindestens 100 Mbit/s in „weißen Flecken“ bis

Ende 2022 in Betrieb nehmen mussten. Zudem müssen bis 2025 alle Bundes- und Landesstraßen sowie alle Schienenwege durch Mobilfunk mit einer Bandbreite von mind. 50 Mbit/s erschlossen sein. Zusätzlich besteht eine Verpflichtung aus dem Mobilfunkgipfelvertrag, insgesamt 1.000 Standorte in „weißen Flecken“ zu errichten. Darüber hinaus gibt es Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene, die den Mobilfunknetzausbau in Regionen unterstützen, die nicht durch die oben genannten Versorgungsaufgaben perspektivisch mit Mobilfunk versorgt werden.

So wird die Landesregierung Gebiete, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau weder jetzt noch in den kommenden Jahren zu erwarten ist, den Mobilfunkausbau weiter gezielt fördern. Mit dem Landesprogramm zum Ausbau der passiven Mobilfunkinfrastrukturen hat Mecklenburg-Vorpommern die dafür erforderlichen Grundlagen geschaffen. Für die Umsetzung des Ausbauprogramms wurde im August 2020 die Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft M-V mbH (FMI) gegründet. Ihre Aufgabe ist es, Funkmasten in bislang nicht mit Mobilfunk versorgten Gebieten zu bauen und diese an die kommerziellen Mobilfunkanbieter zu vermieten (vgl. Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2022)).

Die technische Infrastruktur der Kommunikationseinrichtungen, wie z. B. Sendemasten und Antennenträger soll Landschaft und Siedlungen nicht unzumutbar belasten. Schädliche Auswirkungen sind zu minimieren.

Die Gebietskörperschaften der Region haben Kreiskonzepte und -strategien für die Breitbandversorgung und Mobilfunkanlagen erarbeitet. Diese Abstimmungen bilden die Grundlage für die Entwicklung der Kommunikationsinfrastruktur, insbesondere hinsichtlich des Ausbaus des 5-G-Netzes sowie einer flächendeckenden Mobilfunkabdeckung. Die kreislichen Konzepte dienen der Bündelung von Anlagen verschiedener Betreiber auf einem Mast bzw. der Konzentration von Standorten. Gleichzeitig wird eine flächendeckende Versorgung der Region abgesichert. Um eine Vielzahl von technischen Anlagen zu vermeiden, wird auch die Kombination mit Einrichtungen anderer Dienste, wie z. B. Katastrophenschutz, Seenotrettung, Bundeswehr, angestrebt. Gerade für die wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Räume ist die Einbeziehung in schnelle Daten-übertragungsnetze von großer Bedeutung.

5.3 Energie

- (1) In allen Teilen der Planungsregion soll eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung ermöglicht werden.
- (2) Für eine gesicherte langfristige Energieversorgung soll auf die Nutzung verschiedener Energiequellen, effizienter Energienutzung und widerstandsfähigem Netzausbau gesetzt werden.
- (3) Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen soll sich auf die dafür ausgewiesenen Vorranggebiete konzentrieren. Dies gilt auch für Ersatz und Erneuerung bereits bestehender Anlagen.
- (4) In den Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen dürfen daher keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. **(Z)**

- (5) Solarenergieanlagen sollen freiraumschonend und raumverträglich entlang von Infrastrukturen wie Bundesautobahnen und Hauptschientrassen bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden. Außerdem sollen sie so geplant sein, dass ihre Netzintegration gewährleistet ist.
- (6) Für Solarenergieanlagen, die nicht nach Baurecht privilegiert sind, sollen landwirtschaftliche Flächen nur bis zu einer durchschnittlichen Bodenwertzahl von ≤ 25 Bodenpunkten (BP) bzw. landwirtschaftliche Grünflächen nur bis zu einer durchschnittlichen Bodenwertzahl von ≤ 30 BP in Anspruch genommen werden. (Z)
- (7) Für die Errichtung von Solarenergieanlagen, die nicht nach Baurecht privilegiert sind, ist ein kommunales Standortkonzept anzufertigen. (Z)
- (8) In der Region erzeugte Energie soll insbesondere zu einer regionalen Wertschöpfung beitragen.
- (9) An geeigneten Standorten soll die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen ausgebaut werden.
- (10) Die flächenhafte Anbindung der Region Vorpommern an das deutschlandweite Wasserstoff-Kernnetz soll entwickelt werden. Die Planung der Trassenverläufe ist voranzutreiben. Dem Neubau einer Wasserstoffleitung für den Transport von Wasserstoff zwischen Rostock und Wrangelsburg ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.
- (11) Die Netzinfrastrukturen sollen im Hinblick auf die zunehmende Einspeisung erneuerbarer Energien angepasst und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei sind der Erhalt, die Umnutzung und Ertüchtigung vorhandener Infrastruktur anzustreben.
- (12) Maßnahmen zur Speicherung von Energien aus erneuerbaren Quellen sollen gefördert werden.
- (13) Vorhaben zur Sektorenkopplung sollen unterstützt werden.
- (14) Für die Wärmeerzeugung sollen vorrangig erneuerbare Energien genutzt und Wärmenetze an geeigneten Standorten bedarfsgerecht ausgebaut werden, dazu zählt u. a. die Nutzung der Abwärme.
- (15) Den regionalen Leitungstrassen zum Transport von Wärme in die örtlichen Fernwärmenetze wird ein Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt:
 - Energie- und Technologiepark Lubmin - Greifswald
 - Energie- und Technologiepark Lubmin - Wolgast Nord/Süd mit Abzweig Usedom

- Industriegebiet Sassnitz - Mukran - Lietzow - Sassnitz
 - Industriepark Pommerndreieck - Grimmen. (Z)
- (16) Der landseitige Anschluss von unterseeischen Leitungen soll vorrangig über den Netzverknüpfungspunkt im Energie- und Technologiepark Lubmin erfolgen.
- (17) Im Energie- und Technologiepark Lubmin sollen die Bedingungen für die Produktion von (grünem) Wasserstoff geschaffen werden.
- (18) Im Umfeld der acht landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte sind lastfähige und bedarfsgerechte Energieinfrastrukturen zu konzentrieren.
- (19) Die lokal vorhandenen geothermischen Lagerstätten sollen zur Energieerzeugung sowie zu balneologischen Zwecken genutzt werden.
- (20) Zur Förderung der Elektro-Mobilität ist in der Region eine flächendeckende und öffentliche Ladeinfrastruktur bereit zu stellen. Dazu zählt die Vorhaltung geeigneter Flächen.

Begründung

Zu (1) Energieversorgung

Die Verfügbarkeit eines sicheren, preiswerten und vielfältigen Energieangebots ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung in der Region. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung für Strom, Wärme und Mobilität in der Planungsregion Vorpommern bis 2035 mehrheitlich aus erneuerbaren Quellen stammen.

Zu (2) gesicherte langfristige Energieversorgung

Die zukünftige Energieversorgung sollte auf einer ausgewogenen Mischung verschiedener Energiequellen beruhen. Erneuerbare Energien wie Wind, Sonne, Biomasse und Wasserstoff sind dabei zentrale Säulen und sollten mit sicheren, flexibel steuerbaren Grundlast-Energieerzeugern kombiniert werden, um Versorgungssicherheit und Systemstabilität zu gewährleisten. Durch den gezielten Ausbau erneuerbarer Energiequellen und die daraus resultierende Produktion von Strom, Wärme, Kälte und regenerativen Kraftstoffen kann die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen deutlich reduziert und die CO₂-Emissionen nachhaltig gesenkt werden.

Auch in den Sektoren Verkehr, Industrie und Gebäudetechnik besteht großes Potenzial zur Emissionsminderung. Eine effizientere Nutzung von Energie sowie der Einsatz moderner Technologien tragen wesentlich zur Dekarbonisierung dieser Bereiche bei. Um die Energiewende erfolgreich umzusetzen, ist zudem der flächendeckende Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Dazu zählen insbesondere der Netzausbau, die intelligente Verteilung und die Integration dezentraler Erzeugungseinheiten. Speichersysteme wie Batteriespeicher, thermische Solespeicher oder Power-to-Gas-Anlagen spielen eine Schlüsselrolle für die Flexibilisierung des Energiesystems. Sie ermöglichen es, erneuerbare Energie zeitversetzt zu nutzen und tragen damit entscheidend zur Stabilität und Versorgungssicherheit eines klimaneutralen Energiesystems bei.

Zu (3-4) Windenergie

Schon im Jahr 2030 sollen mindestens 80 % des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Um die räumlichen Voraussetzungen für den hierfür benötigten weiteren Ausbau der Windenergie an Land zu schaffen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz verbindliche Flächenziele für die Bundesländer vor. § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in Verbindung mit dessen Anlage 1 legt verbindliche Flächenbeitragswerte in Form von Zielen für die einzelnen Bundesländer fest, die sich in der Summe auf 2 % der Bundesfläche belaufen. Für Mecklenburg-Vorpommern sind 2,1 % der Landesfläche bis zum Jahr 2032 als Zielmarke vorgesehen. Der Regionale Planungsverband Vorpommern soll einen Flächenbeitrag von 2,1 % innerhalb der Planungsregion Vorpommern leisten. Mit dem vorliegenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern soll bis 2027 das vom Gesetzgeber vorgegebene Zwischenziel von 1,4 % innerhalb der Planungsregion Vorpommern erreicht werden.

Die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1353) führen zu einem planerischen Systemwechsel. Mit diesem Systemwechsel erfolgt eine Umstellung von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung. Maßgeblich sind nun die gesetzlichen Flächenbeitragswerte und die daraus abgeleiteten Flächenziele. Für die Planrechtfertigung bedeutet dies, dass die Planung nur noch positiv definieren muss, auf welchen Flächen Windenergievorhaben privilegiert verwirklicht werden können. Der Geltungsbereich der Planungen kann sich allein auf die für Windenergievorhaben ausgewiesenen Flächen beschränken und muss nicht mehr den Ausschlussbereich einbeziehen. Dadurch kann die Planrechtfertigung sich auf eine deutlich kleinere Fläche beziehen.

Sobald mit der Ausweisung der Windenergiegebiete die Flächenziele erreicht sind, entfällt in der Folge die Privilegierung von Windenergieanlagen auf der nicht ausgewiesenen Fläche. Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete sind dann als "sonstige Vorhaben" nach § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuches zu beurteilen und können im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Um eine vollständige Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte nach § 4 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sicherzustellen, ist bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen vorzusehen, dass diese nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen („Rotor-außerhalb-Flächen“). Bei der Festlegung der Windenergiegebiete sind keine Bestimmungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen vorzusehen, da sie ansonsten nicht zu den anrechenbaren Flächen gemäß § 4 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zählen.

Für die Umsetzung der Flächenziele in den vier Planungsregionen hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 Ausschlusskriterien für die Flächenausweisung für Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Diese Kriterien sind von den Regionalen Planungsverbänden verbindlich anzuwenden.

1. Siedlungsabstand
 - 1.1. 1.000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion
 - 1.2. 800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)
2. Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz
 - 2.1. Naturschutzgebiete, Nationalparke
 - 2.2. Biosphärenreservate

- 2.3. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen
- 2.4. Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar
- 2.5. Europäische Vogelschutzgebiete
- 2.6. Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- 2.7. Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar
3. Artenschutz
 - 3.1. Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten
 - 3.2. Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers
4. Wasser
 - 4.1. Binnengewässer aller Ordnungen
 - 4.2. Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen
 - 4.3. Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebieten Trinkwasser
5. Infrastruktur
 - 5.1. Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche
 - 5.2. Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereiche)
 - 5.3. Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer
 - 5.4. Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Zusätzlich hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V mit einer fachaufsichtlichen Verfügung vom 12.04.2023 sogenannte Abwägungskriterien und Ausführungshinweise für die Planung von Windenergiegebieten geregelt. Der Regionale Planungsverband hat sich entschieden, die Kriterien aus der fachaufsichtlichen Verfügung anzuwenden. Darüber hinaus hat der Regionale Planungsverband weitere Abwägungskriterien mitaufgenommen (Nr. 5 - 8).

1. Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen
2. Netzintegrationsfähigkeit
3. Tourismusschwerpunkträume
4. Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar
5. Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege gemäß RREP Vorpommern 2010
6. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gemäß RREP Vorpommern 2010
7. Naturparks
8. Möglichst gleichmäßige Verteilung der Windenergiegebiete auf beide Landkreise der Planungsregion

In Vorpommern stehen mit Stand Dezember 2025 ca. 680 in Betrieb befindliche Windenergieanlagen (WEA). Die WEA-Standorte in der Planungsregion sind unabhängig vom Anlagentyp (u. a. Leistung, Höhe) auf zwei Karten im Umweltbericht dargestellt („Bestandsanlagen Windenergie in der Planungsregion Vorpommern“). Ein Teil der Anlagen befindet sich in den Vorranggebieten für Windenergieanlagen. Gemäß § 9a Absatz 2 Landesplanungsgesetz sollen ergänzend auch rechtskräftige Bauleitplanungen der kommunalen Ebene für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels herangezogen werden. Das RREP VP trägt dieser Vorgabe Rechnung und berücksichtigt rechtskräftige Bebauungspläne (B-Pläne) in den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen, die für die Windenergienutzung ausgewiesen wurden. WEA, die außerhalb der Vorranggebiete oder B-Pläne verortet sind, werden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 WindBG auf den Flächenbeitragswert, der bis Ende 2032 erreicht werden soll, angerechnet.

Der Regionale Planungsverband Vorpommern beabsichtigt, zur Erfüllung des 2,1-%-Flächenzieles bis 2032 eine Teilfortschreibung durchzuführen. Hierfür sind weitere Ausweisungen von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Planungsregion erforderlich. In Frage könnten insbesondere diejenigen zurückgestellten Gebiete kommen, die das Beteiligungsverfahren zum RREP VP nach § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz im Jahr 2024 durchlaufen haben oder daraus hervorgegangen sind und in Bezug auf die Ausschlusskriterien weiterhin als geeignet betrachtet werden. Die nachrichtlichen Beikarten (siehe Abbildung 9 und Abbildung 10) stellen diese Potenzialflächen kartografisch dar.

Die Methodik zur Planung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist als Anlage zum Umweltbericht angefügt.

Die Nummerierung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen in der Gesamtkarte erfolgt in aufsteigender Sortierung von Nord nach Süd und West nach Ost. Sofern Gebiete im Verfahren vergrößert oder verkleinert wurden, sind sie mit einem „n“ gekennzeichnet (bspw. 136n/2024). Gebiete, die erst im Rahmen der Beteiligung neu hinzugekommen sind, beginnen mit einem „N“ und enden mit der aktuellen Jahreszahl (bspw. N16/2025).

Zu (5-6) Solarenergie

Solarenergieanlagen umfassen Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und raumbedeutsame Solarthermie zur Erzeugung von thermischer Energie. Nicht privilegierte Agri-PV-Anlagen werden wie konventionelle Solarenergieanlagen bewertet.

Um einen Flächenverbrauch durch Freiflächen-Solarenergieanlagen, insbesondere auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, zu minimieren, sollen Solarenergieanlagen vorzugsweise in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden. Weiterhin sollen Solarenergieanlagen entlang von Infrastrukturen wie Bundesautobahnen und Hauptschienenstrassen bzw. auf versiegelten Standorten wie bspw. Siedlungsbrachen, Stellplätzen, Baubrachen bzw. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher und militärischer Nutzung errichtet werden.

Die räumliche Steuerung der Errichtung von Solarenergieanlagen auf Freiflächen erfordert die Festlegung eindeutiger Standortkriterien, da diese Anlagen in dauerhafte Flächenkonkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung treten und Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Agrarstruktur haben können. Zur sachgerechten Abwägung ist die Bodenwertzahl als Auswahlkriterium herangezogen worden, da sie die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden fachlich anerkannt, flächendeckend verfügbar und vergleichbar abbildet.

Zur Sicherung landwirtschaftlich wertvoller Böden wird die Nutzung von Solarenergieanlagen auf Ackerflächen mit einer durchschnittlichen Bodenwertzahl von unter 25 Bodenpunkten (BP) begrenzt. Für Grünlandflächen wird ein Schwellenwert von höchstens 30 BP festgelegt, um ertragsstarke Wiesen und Weiden von einer Inanspruchnahme auszuschließen und zugleich standortbedingte Unterschiede zwischen Acker- und Grünland zu berücksichtigen.

Flächen mit hohen Bodenwertzahlen besitzen eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion und die Sicherung der regionalen Ernährungs- und Wirtschaftsfunktion. Ihre Inanspruchnahme für Solarenergieanlagen auf Freiflächen würde die landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen beeinträchtigen und zu Nutzungskonflikten führen. Die Differenzierung nach Bodenwertzahlen ermöglicht eine objektive Abgrenzung zwischen landwirtschaftlich hochwertigen und weniger ertragreichen Standorten und stellt damit eine Grundlage für raumordnerische Festlegungen dar. Durch die Festlegung der Bodenwertgrenzen wird der Ausbau der Solarenergie auf Flächen mit untergeordneter landwirtschaftlicher Bedeutung gelenkt. Dies dient dem Schutz der natürlichen Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft, der Sicherung der Agrarstruktur sowie einer flächensparenden, agrarverträglichen und langfristig ausgewogenen Raumentwicklung, insbesondere in der Planungsregion Vorpommern.

Im Rahmen der Erstellung eines kommunalen Standortkonzeptes sollen vielfältige fachliche Aspekte Berücksichtigung finden. Dazu zählen unter anderem die Analyse naturräumlicher Potenziale, die Be-

rücksichtigung bestehender Netzinfrastrukturen sowie die Einbindung kommunaler Entwicklungsziele. Durch diese integrative Herangehensweise können geeignete Flächen identifiziert werden, die nicht nur konfliktarm, sondern auch verkehrlich und energiewirtschaftlich gut angebunden sind. Gleichzeitig ermöglichen Standortkonzepte eine sensible Einbettung der Anlagen in das Landschaftsbild sowie die Berücksichtigung ökologischer und siedlungsstruktureller Rahmenbedingungen.

Die Zielsetzung eines kommunalen Standortkonzeptes liegt nicht nur in der reinen Flächensteuerung, sondern in der qualitativen Lenkung und Optimierung der Solarenergienutzung im Gemeindegebiet. Ein fundiertes Standortkonzept trägt dabei zur raumverträglichen Nutzung bestehender Ressourcen sowie zur nachhaltigen Entwicklung des kommunalen Raumes bei. Gleichzeitig dient das Ziel dem Bodenschutz sowie der Steuerung von Siedlungs- und Freiraumentwicklung unter Berücksichtigung der regionalen Lebensmittelproduktion. Dieses Ziel soll sicherstellen, dass die Energiewende mit den agrarstrukturellen Anforderungen vereinbar ist und gleichzeitig die Klimaschutzziele unterstützt.

Zu (7) regionaler Wertschöpfung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien kann erheblich zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung beitragen, indem den Unternehmen im Land neue Tätigkeits- und Geschäftsfelder eröffnet werden. Dies führt zum Aufbau weiterer hochqualifizierter Arbeitsplätze und kann auch in anderen Bereichen zu positiven finanziellen Auswirkungen führen. Auch mittelständische Unternehmen vor Ort können beispielsweise als Zulieferer bei der Errichtung oder als Dienstleister beim Anschluss und der Wartung von Windenergieanlagen profitieren. Die dadurch generierte Wertschöpfung und die Wertschöpfungsketten dienen der Region. Für die Kommunen sind neben Gewerbesteuererinnahmen durch die Verpachtung kommunaler Grundstücke Einnahmen möglich, um damit Daseinsvorsorge zu finanzieren. Der Ausbau ist so zu gestalten, dass Kommunen, in denen viel Wind- und Solarenergie produziert wird, auch in den Genuss der Vorteile der Energieproduktion kommen. Dies schließt insbesondere direkte finanzielle Vorteile, Wertschöpfung und Arbeitsplätze ein. Die notwendige Akzeptanz beim Ausbau der erneuerbaren Energien kann durch die Unterstützung beim Aufbau von Energiegenossenschaften, Bürgerwind- und Solarparks usw. verbessert werden. Die Teilhabe ermöglicht einen raumordnerischen Konfliktausgleich.

Zu (8) nachwachsende Rohstoffe und Abfälle

Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe gewinnt immer stärker an Bedeutung. Dazu gehören z. B. die Gewinnung von Biodiesel aus Raps, die thermische Nutzung von Stroh und Holz, die Erzeugung von Strom und Wärme in Biogasanlagen oder auch die Nutzung von Paludikultur-Biomasse zur Wärmeerzeugung oder Nutzung als Dämmmaterial. Die günstigen Voraussetzungen in der Region, wie z. B. ausreichend großes Flächenpotenzial für den Anbau nachwachsender Rohstoffe, freie Gewerbeflächen und kurze Transportwege, sollen verstärkt genutzt werden. Der Anbau von Pflanzen zur Energiegewinnung soll die Nahrungs- und Futtermittelproduktion nicht beeinträchtigen. Abfälle können in thermischen, aber auch durch biologische Verfahren energetisch verwertet werden. Wesentliche Stoffströme dabei sind Siedlungsabfälle, hauptsächlich der klassische Hausmüll. Weitere relevante Fraktionen sind Ersatzbrennstoffe, Altholz, Bioabfälle, Klärschlamm und gefährliche Abfälle. Eine optimierte energetische Abfallnutzung sollte integriert, dezentral und wärmegeführt erfolgen. Das bedeutet, die Abfälle werden dort verwertet, wo sie anfallen. An diesem Anfallort ist in der Regel auch eine effektive Wärmeabnahme möglich. Verschiedene Anlagen zur Ver- und Entsorgung können dabei im integrierten Betrieb (z. B. System MVA – Kläranlage – Bioabfallbehandlung) Synergien heben, dadurch Kosten senken und den ökologischen Nutzen optimieren.

Zu (9) Wasserstoffkernnetz

Durch die wachsende Bedeutung von Energieträgern wie Wasserstoff, Methan, LNG etc. wird eine dafür geeignete Netzinfrastruktur zunehmend relevant. Das deutschlandweite Wasserstoff-Kernnetz besitzt in seiner Funktion als überregionales Transportnetz für Wasserstoff in diesem Zusammenhang

eine besondere Relevanz. Es bildet das Grundgerüst der künftigen Wasserstoff-Infrastruktur. Die derzeitige Modellierung sieht eine Gesamtlänge des Netzes von 11.200 Kilometern vor, darin enthalten sind ca. 60 % bereits bestehende Erdgasleitungen, die durch Umstellung weitergenutzt werden können. Der Neubau einer nordöstlichen Querverbindung zwischen Rostock und Wrangelsburg ist erforderlich, um das Trassennetz zu vervollständigen. Diese Wasserstoffleitung setzt wichtige Entwicklungsimpulse für die Planungsregion Vorpommern. Entlang der Wasserstoffleitung entsteht Ansiedlungspotenzial für wasserstoffaffine Industrien, u. a. durch die Anbindung der Großgewerbstandorte (z. B. „Pommerndreieck“) und Industrieparks (z. B. „Berlin-Stettin“). In einer zweiten Stufe ist die Schaffung von Verteilernetzen vorgesehen, um die Durchleitung des Wasserstoffs an die regionalen und lokalen Märkte zu organisieren.

Zu (10) Netzinfrastuktur

Die Energieversorgung erfordert eine Netzinfrastuktur, die eine hohe Stabilität und Zuverlässigkeit garantiert. Mit der steigenden dezentralen Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien nehmen auch die Anforderungen an Netzinfrastrukturen zu. Um diese veränderten Anforderungen an eine sichere, stabile und effiziente Energieversorgung zu gewährleisten, sind Optimierung, Erhalt, sowie Ausbau der Netze notwendig. Bei Einspeise- und Verteilnetzen soll zunächst die notwendige Anpassung durch Ertüchtigungs- und Erneuerungsmaßnahmen an den vorhandenen Leitungen vorgenommen werden. Dies beinhaltet bspw. die Aufrüstung vorhandener 220 kV-Leitungen auf 380 kV-Leitungen. Fernleitungsnetze sind auf mögliche Nachnutzung zu prüfen und ggf. umzuwidmen. Beispielsweise Umnutzung von ehemaligen Gasleitungen für den Abtransport von Wasserstoff. Beim Neubau von Leitungen ist auf Erhalt, Verbrauchernähe und umweltschonende Trassenführungen zu achten.

Zu (11) Speicher

Die steigende Nutzung der erneuerbaren Energien, die Veränderungen im Energieverbrauch und die wachsenden Anforderungen des Klimaschutzes erfordern nachhaltige Anpassungen des gesamten Energiesystems. Für eine optimale Transformation kommt neben den Netzen auch der Energiespeicherung eine Schlüsselrolle zu. Die Energieregion Vorpommern verfügt bereits über eine Infrastruktur aus verschiedenen Speichern. Diese gilt es weiter auszubauen. Dabei geht es nicht nur um Anlagen für die Speicherung von elektrischer Energie. Auch für die Speicherung von Wärme, Gas, Biomasse und Wasserstoff werden geeignete Speichertechnologien benötigt. Speicher sind für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb und für die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit und somit für eine erfolgreiche Energiewende insgesamt erforderlich. Stromspeicher sollten in ihrer Standortverteilung an die Erzeugungsstandorte angepasst und z. B. nahe an Wind- und Solarparks bzw. an Netzverknüpfungspunkten angeordnet werden. Mit erzeugernahem Verbrauch oder Speicherung von Strom soll die Einspeisung ins Stromnetz umgangen und die Belastung der Stromnetze verringert werden. Bei einem zukünftigen Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien > 80 % im Stromnetz steigt der Bedarf an Langzeitspeichern. Hier kommen aufgrund ihrer Energiedichte insbesondere Speichersysteme in Verbindung mit unterirdischen Kavernen in Frage. Diese verfügen in der Regel über eine hohe Anschlussleistung, sodass sie vorwiegend im Übertragungsnetz angeschlossen sein werden und vor allem überschüssigen Windenergiestrom speichern.

Zu (12) Sektorenkopplung

Bei einem sehr hohen Anteil von Strom im Netz wird die Stromerzeugung die Stromnachfrage im hohen Maße übersteigen. Damit steigt zukünftig die Nachfrage nach negativer Regelleistung und damit nach Systemen, die die Sektorenkopplung begünstigen. Dies sind zum einen power-to-gas-, power-to-heat- oder power-to-liquid-Speichersysteme sowie zum anderen Wärmepumpen und Kühlaggregate oder Hybrid- und vollelektrische Fahrzeuge und andere zuschaltbare Lasten z. B. in der Industrie. Diese sind zur Entlastung der Netze in der unmittelbaren Nähe zu Produzenten erneuerbarer Energien zu errichten.

Zu (13)-(14) Wärmeerzeugung

Die Ausweisung von Wärmetrassen verfolgt das Ziel, die nachhaltige Energieversorgung zu verbessern, CO²-Emissionen zu reduzieren und die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu fördern. Wärmetrassen ermöglichen die effiziente Nutzung und Verteilung von Wärme aus erneuerbaren Quellen sowie industrieller Abwärme. Durch die gezielte Förderung und den Ausbau von Wärmetrassen werden die Energiekosten gesenkt und die Attraktivität der Region für Investitionen und Unternehmen gesteigert. Dies trägt zur regionalen Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Kommunen Energieversorgern und Unternehmen bei.

Der Vorzugsstandort Lubmin ist Ausgangspunkt für eine regionale und überregionale Energieversorgung. In der dort in Planung befindlichen Fabrik soll künftig die Produktion von Wasserstoff stattfinden. Das bei diesem Prozess anfallende Nebenprodukt Wärme wird anschließend durch Leitungen in die Region transportiert. Die Maßnahmen unterstützen die langfristigen Ziele des Klimaschutzes und der nachhaltigen regionalen Entwicklung. Eine Wärmetrasse zwischen den Orten Lubmin und Greifswald existierte bereits - bis sie mit dem Ende der DDR stillgelegt wurde. Im Zuge der beendeten Wärmeversorgung zwischen den Orten wurde auch die Versorgungsleitung zurückgebaut. Auf diesem ehemaligen Streckenverlauf wird derzeit die neue Trasse geplant.

Zu (15)-(16) Energie- und Technologiepark Lubmin

Der Energie- und Technologiepark Lubmin ist wegen des Vorteils einer Seeanbindung (Industrie- und Hafen) und durch die Einbindung des regenerativ erzeugten Offshore-Stromes in das Energieversorgungsnetz als überregional und europaweit bedeutender Energiestandort bzw. Netzverknüpfungspunkt etabliert. Der Energie- und Technologiepark Lubmin ist geprägt durch die Bündelung und Anlandung des Primärenergieträgers Gas sowie Leitungskorridore zur Anlandung, Transformation und Übertragung von regenerativ erzeugtem Strom. Der Energie- und Technologiepark Lubmin verfügt über eine ausgezeichnete Infrastruktur, die eine Vernetzung verschiedener Energiesektoren ermöglicht. Durch die Stärkung als Plattform für Sektorenkopplung können Strom, Wärme und Gas effizient miteinander verzahnt werden, was zur Flexibilisierung und Stabilisierung der Energieversorgung beiträgt. Die Produktion von (grünem) Wasserstoff spielt dabei eine zentrale Rolle, da Wasserstoff als Energiespeicher und Energieträger vielseitige Anwendungsmöglichkeiten bietet. Am Standort Lubmin bestehen bereits Gasleitungen und Netzanbindungen, die eine Integration der Wasserstoffproduktion in das bestehende Netz erleichtern. Die Schaffung günstiger Produktionsbedingungen für (grünen) Wasserstoff unterstützt zudem den Ausbau erneuerbarer Energien und fördert die Dekarbonisierung.

Zu (17) Energieversorgung der acht landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte

In der Nähe von landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten soll eine Konzentration von Energieinfrastrukturen erfolgen. Ziel ist es, Unternehmen mit hohem Energiebedarf und hoher Energiebereitstellung räumlich zu bündeln, um Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Energieinfrastrukturen effizient zu nutzen. Die notwendige Dimensionierung der Energieinfrastruktur soll dazu „bedarfsgerecht“ abgedeckt sein. Dies beinhaltet, dass der sowohl aktuelle Verbrauch, als auch der zukünftig zu erwartende Mehrbedarf durch die Ansiedlung in den Industrie- oder Gewerbegebieten abgedeckt werden soll. Darüber hinaus ist eine flexible Auslegung der Infrastruktur erforderlich, um auf zukünftige technologische Entwicklungen und veränderte Energieanforderungen reagieren zu können.

Zu (18) geothermische Ressourcen

Die Nutzung der lokal vorhandenen geothermischen Ressourcen in Mecklenburg-Vorpommern für die Energieerzeugung sowie insbesondere für balneologische Zwecke bietet eine Chance, sowohl die gesundheitliche Versorgung als auch den Tourismus in Vorpommern nachhaltig zu stärken. Thermalquellen mit geeigneten Temperaturen und mineralischen Zusammensetzungen ermöglichen hier eine ganzjährige Nutzung für therapeutische Anwendungen, die von Kuren und Wellness bis hin zu medi-

zinisch begleiteten Behandlungen reichen. Vorpommern verfügt mit seinen regionalen Thermalsolevorkommen über ein wertvolles Potenzial, das über die reine Energieversorgung hinausgeht und die Region als attraktiven Standort für Gesundheits- und Wellnesstourismus positionieren kann. Neben der Förderung der regionalen Wertschöpfung trägt die balneologische Nutzung wesentlich zur Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung bei und unterstützt eine nachhaltige Stärkung des ländlichen Raumes.

Zu (19) Elektro-Mobilität

Mit dem Ziel von einer Million öffentlich zugänglicher Ladepunkte im Jahr 2030 soll Deutschland zum globalen Leitmarkt für E-Mobilität werden. Besonderes Augenmerk soll auf der optimalen Integration von Ladeinfrastruktur und Stromsystem (Strommarkt und Stromnetz) liegen. Besonders die Mobilisierung und wettbewerbsfördernde Bereitstellung geeigneter Flächen für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur soll gestärkt werden. Die Erstellung regionaler bzw. lokaler Masterpläne unter Einbeziehung relevanter privatwirtschaftlicher Akteure wird unterstützt. In diesem Zusammenhang sollen in Kommunen Flächen ausgewiesen werden und ggf. durch Änderungen von Flächennutzungsplänen, Schaffung von Bebauungsplänen oder Stellplatzsatzungen gesichert werden. Dabei sollen auch integrierte Ansätze für die verschiedenen Verkehrsträger, etwa in Mobilitätshubs mit Ladeinfrastruktur, berücksichtigt werden. Insbesondere Flächen an Verkehrsknotenpunkten wie z. B. Bahnhöfen, Park-&-Ride-Parkplätzen, Mobilitätsstationen, ZOBS sowie Mitfahrerparkplätzen müssen für den Aufbau von Ladeinfrastruktur schnell nutzbar gemacht werden. Elektro-LKW benötigen im Fernverkehr eine spezifische Ladeinfrastruktur mit besonders hohen Ladeleistungen. Die Herausforderungen in Bezug auf Flächenverfügbarkeit und verfügbare Netzanschlussleistungen sind vielfach wesentlich größer als bei der Ladeinfrastruktur für PKW. Diese Voraussetzungen sollten bei der Planung frühzeitig einbezogen werden.

Abbildung 9: Potenzielle Vorranggebiete für WEA - Kartenblatt 1

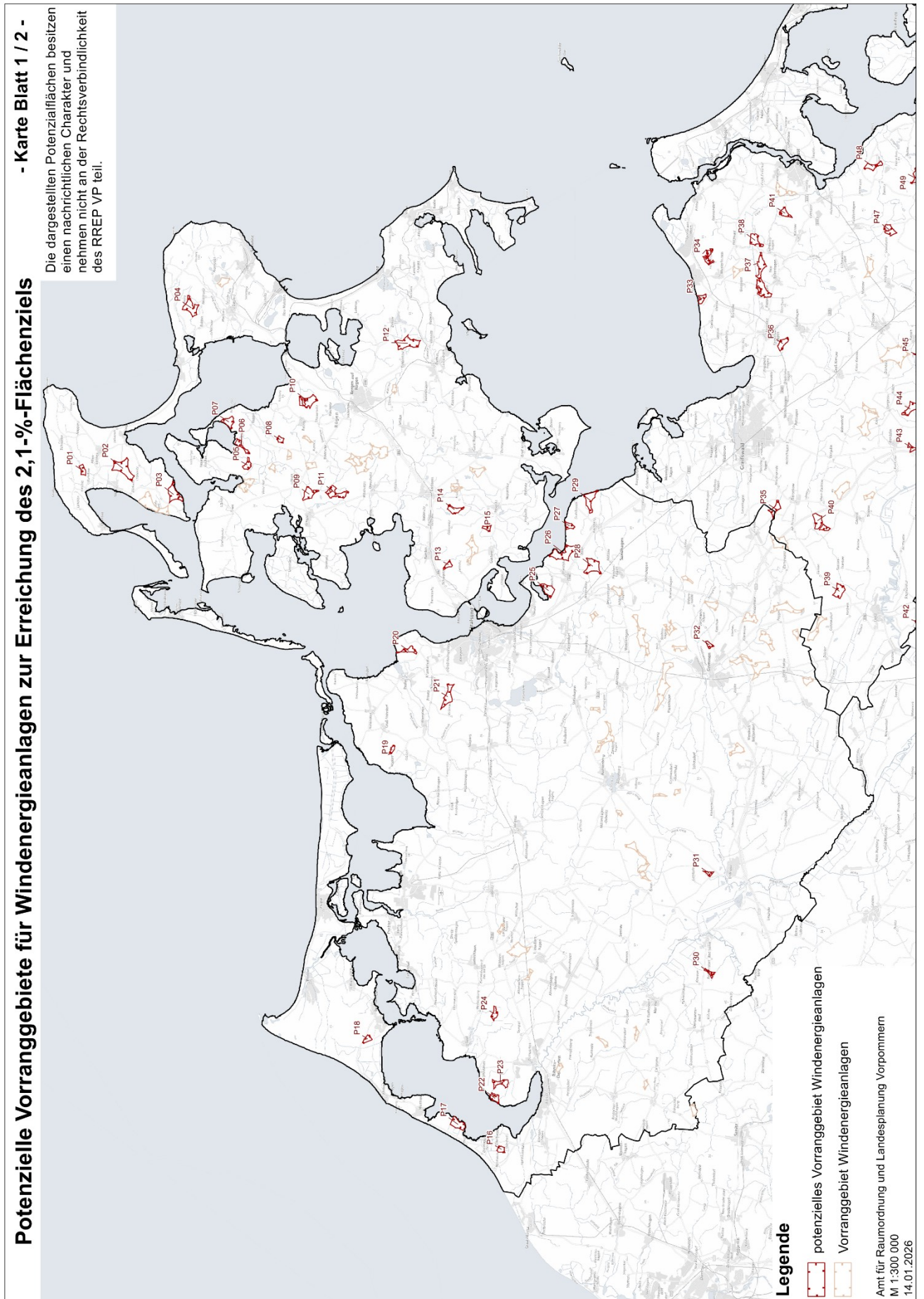
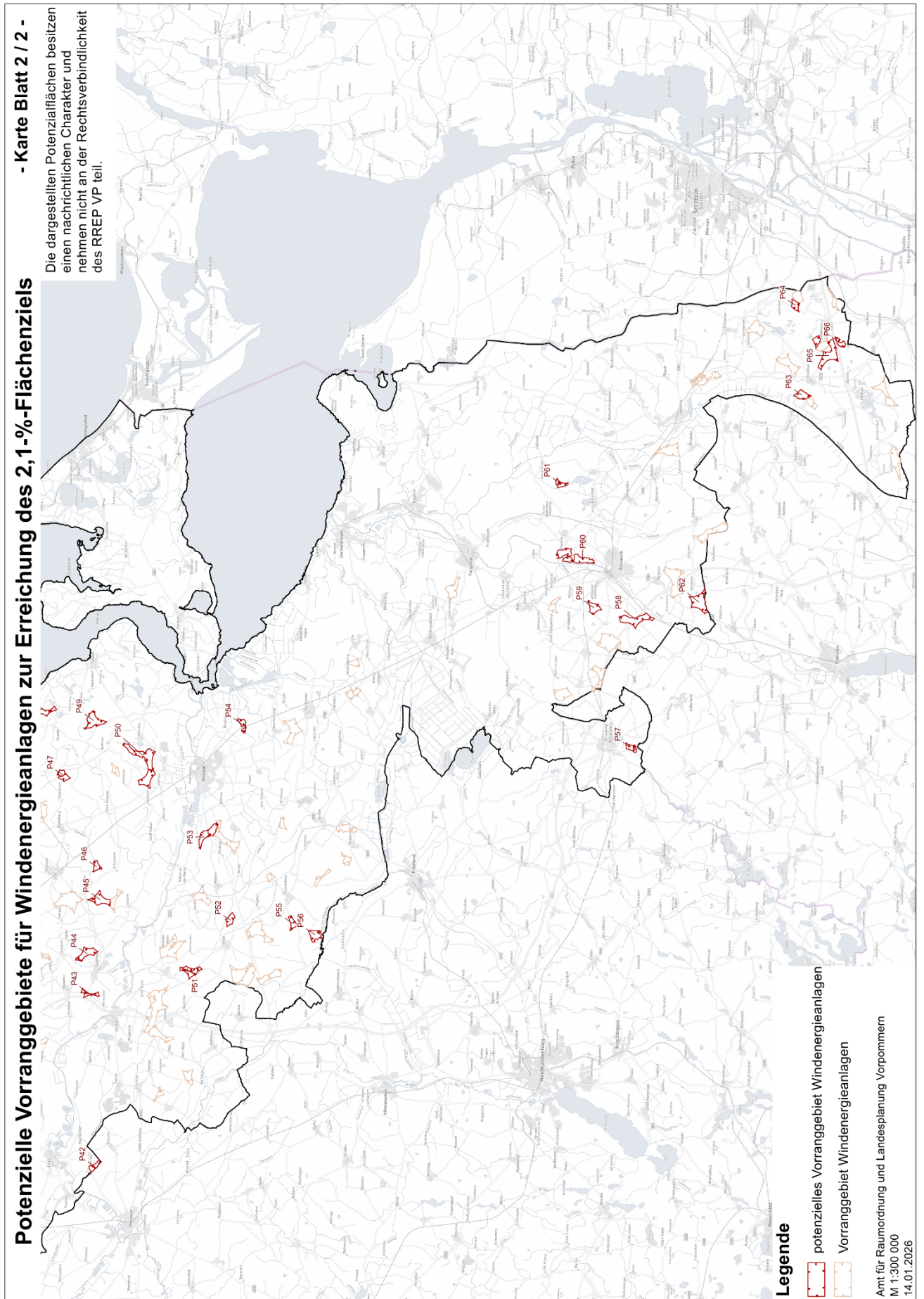


Abbildung 10: Potenzielle Vorranggebiete für WEA - Kartenblatt 2



5.4 Bildung und soziale Infrastruktur

5.4.1 Bildung

- (1) Die Planungsregion Vorpommern soll als Bildungsregion mit vielseitigen und zeitgemäßen Angeboten weiterentwickelt werden.
- (2) Standorte für allgemeinbildende Schulen öffentlicher und privater Träger sind vorrangig die Zentralen Orte. Bewährte Standortstrukturen sollen wohnortnah erhalten bleiben.
- (3) Die bewährten Standortstrukturen der Beruflichen Schulen öffentlicher und privater Träger sollen erhalten und unterstützt werden, insbesondere das Regionale Berufliche Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Standorten in Stralsund, Bergen, Ribnitz-Damgarten, Sassnitz und Velgast, das Regionale Berufliche Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow mit Standorten in Wolgast und Torgelow sowie das Regionale Berufliche Bildungszentrum Greifswald sollen gestärkt und weiterentwickelt werden.
- (4) Einrichtungen der Weiter- und Erwachsenenbildung sollen vorrangig im gemeinsamen Oberzentrum sowie den Mittelzentren entwickelt werden. Bewährte Standortstrukturen sollen erhalten bleiben.
- (5) Die Hochschulausbildungen an der Universität Greifswald und der Hochschule Stralsund sind zu sichern und zu entwickeln. (Z)

Die Vernetzung der beiden Hochschulen mit den anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie mit der Wirtschaft der Region soll ausgebaut werden und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

- (6) In allen Teilen der Planungsregion sollen Einrichtungen der Kindertagesförderung mit einem ausreichenden Platzangebot wohnortnah und Horte schulortnah vorgehalten werden.

Begründung

Bildung ist ein Menschenrecht, das unabhängig von Alter, Geschlecht und Wohnort ist. Durch Bildung werden Wissen und Fähigkeiten erworben, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Bildung ermöglicht die Teilhabe und aktive Mitgestaltung der Gesellschaft. Alle Menschen sollen ihr Leben lang Zugang zu guter Bildung haben, barrierefrei, unabhängig vom Alter, ohne Mobilitätseinschränkungen aufgrund von gesundheitlichen oder sozialen Einschränkungen. Bildung ist ein lebenslanger Prozess.

Bildungseinrichtungen sind Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Mit dem abgestuften Schulsystem werden allen Kindern und Jugendlichen Bildungsmöglichkeiten zur Förderung und Unterstützung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten in der sozialen Gemeinschaft eröffnet.

Bildungsplanung ist mehrstufig. In der Verantwortung des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen die Gesetzgebung, die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit in den Schulen und die Versorgung der Schulen mit Lehrkräften. Die konkrete Schulentwicklungsplanung einschl. der Netzplanung hingegen

ist kommunale Angelegenheit, ebenso wie die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen, die Organisation und Ausgestaltung des Lehrbetriebs einschl. thematischer Schwerpunktsetzungen Sache der Schule.

Aufgabe der Raumordnung ist die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und die Schaffung der Voraussetzung für positive Entwicklungschancen in den Räumen und Regionen der Bundesrepublik. Bezogen auf die Bildungsangebote wird durch die Orientierung am Zentralörtlichen System die Mindestversorgung in der Fläche sichergestellt, Bildung bleibt erreichbar. Schulstandorte können sich auch an nicht-zentralen Orten befinden. Der Planungsverband orientiert sich am Erhalt bewährter Schulstrukturen.

Die Schulentwicklungsplanung steht auch weiterhin vor großen Herausforderungen. Diese ergeben sich aus der notwendigen Anpassung an die Geburtenentwicklung, an die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur, aus den steigenden gesellschaftlichen Erwartungen an die Qualifikation der nachwachsenden Generation und aus den weitreichenden sozialen Veränderungen in der Gesellschaft, zu denen auch die Aufnahme und Integration von Geflüchteten und Migranten gehört.

In der Planungsregion Vorpommern gibt es ca. 170 allgemeinbildende Schulen mit insgesamt 44.700 Schülern. Allgemeinbildende Schulen sind Grundschulen, Regionale Schulen, Gymnasien, integrierte Gesamtschulen, kooperative Gesamtschulen, Waldorfschulen und Förderschulen. 80 % dieser Schulen sind Schulen der öffentlichen Hand. Seit ca. 15 Jahren steigt die Anzahl der Schüler in allgemeinbildenden Schulen wieder langsam, aber kontinuierlich an. Das Netz der allgemeinbildenden Schulen wurde in den zurückliegenden Jahrzehnten stark ausgedünnt. Durch innovative Formen von Bildungsangeboten können weitere Standortschließungen verhindert, das Schulnetz gestärkt und wieder verdichtet werden. Der Grundansatz „Kurze Schulwege für kurze Beine“ könnte wieder stärker zum Tragen kommen.

In der Planungsregion Vorpommern gibt es insgesamt 17 berufliche Schulen, 5 davon in öffentlicher Trägerschaft, darunter drei Regionale Berufliche Bildungszentren mit Haupt- und Nebenstellen (RBB des Landkreises Vorpommern-Rügen, RBB des Landkreises Vorpommern-Greifswald Wolgast-Torgelow und RBB Greifswald). In diesen Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft lernen insgesamt ca. 8.900 Schüler, ihre Zahl steigt seit ca. 10 Jahren langsam, aber kontinuierlich an.

An der Universität Greifswald studieren derzeit ca. 10.300 Studenten in ca. 130 Studienfächern. Jeder fünfte Student ist angehender Mediziner, jeder sechste ist angehender Jurist. Die technisch-wirtschaftlich ausgerichtete Hochschule Stralsund hat über 2.000 Studenten.

Bildung endet nicht mit der Schule und ist nicht ausschließlich an Institutionen gebunden. Es gibt im Leben viele Möglichkeiten, um weiter zu lernen. Zum Beispiel durch Weiterbildung, Berufsausbildung oder Studium, durch Hobbys und Freizeitaktivitäten.

Es gibt in der Planungsregion zwei Volkshochschulen, die Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen mit Standorten in Stralsund, Barth, Bergen auf Rügen, Grimmen und Ribnitz-Damgarten und die Volkshochschule Vorpommern-Greifswald mit Standorten in Greifswald, Anklam und Pasewalk.

Es gibt insgesamt 5 Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft mit den Hauptstandorten in Greifswald, Grimmen, Stralsund, Ueckermünde und Wolgast.

Einrichtungen der Kindertagesförderung sind Kinderkrippen, Kindertagespflege, Kindergärten und Horte. In ihnen werden Kinder bis zum Schuleintritt und schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule für einen Teil des Tages oder ganztags betreut und gefördert. Derzeit gibt es in der Planungsregion ca. 480 Kindertageseinrichtungen. Bei Angeboten von Kinderkrippen, Kindertagespflege und Kindergärten hat der Grundsatz der kurzen Wege für kurze Beine, die Nähe zum Woh-

nort, Priorität, bei Hortangeboten ist es die Nähe zur Schule. Der Bedarf an Hortangeboten steigt angesichts des stufenweisen Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz für Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026/27, beginnend mit der ersten Klasse.

5.4.2 Gesundheit

- (1) Eine leistungsfähige medizinische Versorgung soll für die gesamte Bevölkerung in allen Teilen der Planungsregion sichergestellt werden. Ergänzend zur ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung sollen Telemedizin und mobile Gesundheitsdienstleistungen entwickelt und ausgebaut werden. Des Weiteren sind Strukturen und Angebote zur Gesunderhaltung der Bevölkerung durch Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention zu entwickeln und auszubauen. Dafür sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.
- (2) Standorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sind vorrangig die Zentralen Orte.
- (3) In allen Zentralen Orten ist die ambulante medizinische Versorgung für den jeweiligen Nahbereich sicherzustellen.

In den Mittelzentren ist die ambulante fachärztliche Versorgung für den jeweiligen Mittelbereich sicherzustellen.

Im gemeinsamen Oberzentrum ist die umfassende ambulante fachärztliche Versorgung für die Planungsregion Vorpommern sicherzustellen.

Dafür ist in den Zentralen Orten an verkehrlich gut erreichbaren Standorten die notwendige Ausstattung vorzuhalten.

- (4) Die Universitätsmedizin Greifswald hat für die Planungsregion Vorpommern und den östlichen Landesteil Mecklenburg-Vorpommerns die Funktion einer spezialisierten fachärztlichen Klinik auszufüllen. **(Z)**
- (5) Die Krankenhausstandorte mit ihren stationären und teilstationären medizinischen Versorgungsangeboten im gemeinsamen Oberzentrum Stralsund und Greifswald, in den Mittelzentren Anklam, Bergen auf Rügen, Grimmen (Standort Bartmannshagen), Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Ueckermünde und Wolgast sowie in Karlsburg sind zu erhalten. **(Z)**

Durch Telemedizin soll ihre Ausstrahlung in die Fläche verstärkt werden. Dafür sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

- (6) Gesundheitsförderung, Krankheitsprävention, medizinische Vorsorge und Rehabilitation sollen durch ein Netz leistungsfähiger Einrichtungen, mit Angeboten und Strukturen, die in die Fläche wirken, gesichert werden.

- (7) In allen Teilräumen der Planungsregion ist eine schnelle Notfallversorgung durch das Versorgungsnetz des Rettungsdienstes zu gewährleisten. (Z)

Der Standort, die Standortbedingungen und der Betrieb des Rettungstransporthubschraubers Christoph 47 in Greifswald sind als Luftrettungszentrum zu sichern und zu entwickeln.

Die flächendeckende Notfallversorgung ist durch Standorte der Rettungswachen zu gewährleisten.

- (8) Es ist ein leistungsfähiger öffentlicher Gesundheitsdienst zu gewährleisten.

Begründung

Gesundheit ist gleichermaßen menschliches Grundrecht und Schutzgut. Gesundheit ist von vielen Faktoren abhängig, biologischen Voraussetzungen und äußeren Einflüssen. Jeder Mensch trägt Verantwortung für seine Gesundheit, für sein körperliches und geistiges Wohlbefinden, für seine psychische und physische Funktions- und Leistungsfähigkeit. Gleichzeitig ist die Gesundheitsförderung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die medizinische Versorgung zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Gesundheit ist ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. An dieser Stelle setzt die Raumordnung an. Bei der Sicherung der medizinischen Versorgung in der Fläche haben sich ein abgestuftes, aufeinander aufbauendes System der medizinischen Leistungen und zur Sicherung der Tragfähigkeit und der guten Erreichbarkeit der Einrichtungen die Orientierung am zentralörtlichen System bewährt. Das schließt die Vorhaltung medizinischer Angebote an nicht-zentralen Orten nicht aus.

Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung ist eine Grundvoraussetzung für die bestmögliche Aufrechterhaltung bzw. die Wiederherstellung der Gesundheit jedes Einzelnen. Die Gesundheitsversorgung in der Planungsregion Vorpommern steht vor besonderen Herausforderungen, die sich aus den Bedingungen einer wirtschaftlich strukturschwachen, dünnbesiedelten Region, dem demographischen Wandel und daraus resultierend einem veränderten Versorgungsbedarf, dem zunehmenden Fachkräftemangel, dem technologischen und wissenschaftlichen Fortschritt in der Medizin sowie bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben.

Die institutionelle Versorgungsplanung, die Organisation und die Ausgestaltung der medizinischen Angebote sind Inhalt verschiedener Fachplanungen auf Landes- und Landkreisebene, z. B. des Krankenhausplans, der Bedarfsplanungen der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung für die hausärztliche und die allgemeine fachärztliche Versorgung, der Rettungsdienstplanverordnung, des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst u. ä. In Anbetracht der zahlreichen Fachplanungen gibt es keinen Katalog für die medizinische Mindestausstattung der Zentralen Orte.

Zur fachlichen Begleitung mit empfehlendem Charakter wurden in den zurückliegenden Jahren verschiedene wichtige Grundlagendokumente zur Gestaltung einer qualitativ hochwertigen, zukunftsfähigen medizinischen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Dabei sind die Arbeiten der Enquete-Kommission beim Landtag „Zukunft der medizinischen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern“ und die Gutachten des Instituts für Community Medicine an der Universitätsmedizin Greifswald besonders hervorzuheben. Beim Landtag M-V besteht eine Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung in Mecklenburg-Vorpommern (kurz: Gesundheitskommission M-V), deren Aufgabe die Erarbeitung von Leitbildern für einzelne medizinische Fachbereiche ist.

In der Planungsregion Vorpommern gibt es derzeit ca. 400 niedergelassene Ärzte, ca. 80 % der Praxen befinden sich in einem Zentralen Ort. Zunehmend an Bedeutung gewinnen Gemeinschaftspraxen und medizinische Versorgungszentren.

In der Planungsregion Vorpommern gibt es insgesamt 13 Krankenhäuser und Kliniken mit 3.100 Betten. Dabei handelt es sich um die folgenden (in alphabetischer Reihenfolge): AMEOS Klinikum Uecker-
münde, Asklepios Klinik Pasewalk, BDH-Klinik Greifswald, Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten, DRK-
Krankenhaus Grimmen (am Standort Bartmannshagen, Gemeinde Süderholz), Evangelisches Kranken-
haus Bethanien Greifswald, Helios Hansekllinikum Stralsund, Klinikum Karlsburg, Kreiskrankenhaus
Wolgast, Sana-Krankenhaus Rügen, Short-Care-Klinik Greifswald, Uhlenhaus Klinik Tagesklinik
Stralsund und Universitätsmedizin Greifswald.

In der Planungsregion Vorpommern gibt es derzeit 23 Kliniken für die gesundheitliche Vorsorge und
Rehabilitation, die Patienten aus dem gesamten Bundesgebiet aufnehmen.

Über die klassische medizinische Versorgung hinaus gewinnen Maßnahmen der Krankheitsprävention
und Gesundheitsförderung zur Entlastung der medizinischen Angebote und für die Vorhaltung von
Gesundheitsangeboten in zumutbarer Entfernung weiter an Bedeutung. Dies schließt Vorsorge- und
Früherkennungsmaßnahmen genauso ein wie Angebote und Trainings für vulnerable Zielgruppen so-
wie Maßnahmen für die Gesamtbevölkerung. Durch regionalspezifische Initiativen, ehrenamtliches
und nachbarschaftliches Engagement in den Dörfern können Versorgungsstrukturen unterstützt wer-
den. Maßnahmen der Gesundheitsförderung (Schwerpunkt Bewegungsförderung) können räumlich
mit Angeboten für Spiel, Sport und Bewegung vernetzt werden. Hervorzuheben ist auch das Bestreben
einzelner Kommunen zur Schaffung ganzheitlicher auf die Gesundheit ihrer Einwohner ausgerichteter
Angebote, wie sie im Rahmen des Netzwerkes „Gesunde Kommune“ angestrebt werden. So gehört die
Stadt Bad Sülze z. B. zum Gesunde-Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gesundheitsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der öffentliche Gesundheitsdienst
ist ein querschnittsorientierter Teil des Gesundheitswesens, dessen Ziel die Förderung und der Schutz
der Gesundheit der Bevölkerung durch präventive Angebote und Hilfen ist und dessen Aufgaben vom
Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie von den Gesundheitsämtern der beiden Landkreise
wahr genommen wird. Seine Leistungsfähigkeit setzt die Weiterentwicklung der vorhandenen Struk-
turen zu einer integrierten kommunalen Infrastruktur durch ressort- und handlungsfeldübergreifende
Zusammenarbeit aller vor Ort engagierten Akteure voraus.

Zu den gesundheitserhaltenden und krankheitspräventiven Maßnahmen gehören auch bauliche und
siedlungsstrukturelle Anpassungen an klimatische Veränderungen. Gesundheitliche Risiken entstehen
insbesondere durch zunehmende Hitzebelastungen. Neben den persönlichen Vorkehrungen gewinnt
die Schaffung hitzetauglicher Infrastrukturen und positiver Umweltbedingungen an Bedeutung. Auf
Details wird in den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 6 Naturraumentwicklung eingegangen.

5.4.3 Soziales

- (1) In allen Teilen der Planungsregion sollen Einrichtungen und vielfältige, inklusive An-
gebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Angebote der Gewalt- und Suchtprävention
in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.
- (2) In allen Teilräumen sollen vorrangig in den Zentralen Orten Einrichtungen für soziale
Beratungsleistungen, für die Betreuung, Förderung, Hilfe und Unterstützung in Kon-
fliktsituationen vorgehalten werden.
- (3) In allen Teilräumen sollen vorrangig in den Zentralen Orten stationäre, teilstationäre
und ambulante Pflegeangebote vorgehalten werden. Sie sollen sich an den Vorgaben
der kommunalen Pflege- und Sozialplanung orientieren. Neue Standorte von Einrich-
tungen sind städtebaulich zu integrieren.

- (4) Pflegerische Dienste der Hauswirtschafts-, Alten- und Krankenpflege sowie ergänzende Dienste sollen flächendeckend angeboten werden. Die Betreuungseinrichtungen sind vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten anzusiedeln.
- (5) Belange von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund sollen bei der Planung und Entwicklung sozialer Einrichtungen berücksichtigt werden.

Begründung

Die soziale Infrastruktur ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Ihre Bereitstellung gehört zu den Grundaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Soziale Leistungen werden sowohl durch die öffentliche Hand als auch durch freie Träger erbracht, zunehmend gemeinschaftlich.

Gesetzliche Vorgaben des Bundes betreffen im Wesentlichen die Definition der zu erbringenden Leistungen und die Empfänger. Die Fachplanungen der Länder geben Ausführungsstandards vor. Die Bereitstellung der Räumlichkeiten und die Trägerschaft der Einrichtungen liegen in kommunaler Verantwortung.

Es gibt für die soziale Infrastruktur keine bundeseinheitlichen Mindeststandards zur Sicherung des Versorgungsniveaus, auch keinen Ausstattungskatalog für Zentrale Orte.

Der Bedarf an sozialen Hilfeleistungen aller Art für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen steigt. Gesellschaftliche Veränderungen wie z. B. sinkende familiäre Leistungen, steigende Anzahl von Einpersonenhaushalten, Zunahme von Bedürftigkeit und Armut, Alterung der Bevölkerung und Zuwanderung haben zu einer steigenden Nachfrage nach sozialen Leistungen und in der Folge zu einer Kostenexplosion geführt. Erforderlich sind die Entwicklung neuer, kostengünstiger Konzepte, die Unterstützung innovativer Lösungsansätze und Initiativen sowie die Entwicklung präventiver Maßnahmen.

Zentrale Orte als Konzentrationsstandorte bieten dafür gute Voraussetzungen für die Nutzung von Synergieeffekten. Durch die Konzentration in den Zentralen Orten und die gute Erreichbarkeit aus der Fläche soll eine ausreichende Tragfähigkeit der Einrichtungen gewährleistet und eine abgestufte Mindestversorgung in der Fläche in zumutbarer Entfernung gesichert werden. Das schließt das Angebot von Leistungen an geeigneten nicht-zentralen Orten und über mobile Angebote nicht aus. Die Organisation der Angebote liegt in der Verantwortung der jeweiligen Leistungsträger. Städtebaulich integrierte Standorte unterstützen die fußläufige Erreichbarkeit aus der jeweiligen Standortgemeinde.

Es gibt einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Bevölkerungsentwicklung und der wirtschaftlichen Entwicklung einer Region, der Entwicklung der öffentlichen Einnahmen, der Nachfrage nach Sozialleistungen und dem Bedarf an Ausgaben. Dadurch entstehen finanzielle Zwänge, die zur Schließung von Einrichtungen und zur Ausdünnung von Versorgungsnetzen führen. Gleichzeitig kann die Aufnahme von Flüchtlingen und Migranten zu erhöhten und sich wandelnden Bedarfen führen. Migrationsspezifische und integrationsbegleitende Beratungseinrichtungen erleichtern Menschen mit Einwanderungsgeschichte Zugänge in alle Lebensbereiche.

Soziale Infrastruktur ist zugleich harter wie weicher Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Ihr Vorhandensein gibt ein Gefühl der Geborgenheit und beeinflusst das Standortimage. Gerade personennahe Dienstleistungen haben ein hohes Arbeitsplatzpotenzial.

5.4.4 Sport

- (1) In allen Teilräumen der Planungsregion sollen für alle Bevölkerungsgruppen in zumutbarer Entfernung Möglichkeiten zur Nutzung von Einrichtungen und Angeboten für Spiel, Sport und Bewegung vorgehalten werden.

- (2) Standorte von Sporteinrichtungen sollen so gewählt werden, dass sie gut erreichbar sind und eine Nutzung durch unterschiedliche Nutzergruppen möglich ist.
- (3) Natürliche Sport- und Bewegungsräume, die nicht an Anlagen gebunden sind, sollen gesichert werden.

Begründung

Der Sport, insbesondere der Breitensport, hat in der Gesellschaft eine herausragende Funktion. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, zur sinnvollen Freizeitgestaltung, zum gesellschaftlichen Miteinander und zur Integration. Der Zugang zu Spiel-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung fördert die körperliche, psychische und soziale Gesundheit der Bevölkerung. Daher ist es notwendig, möglichst breiten Bevölkerungsschichten den Zugang zu Sporteinrichtungen zu ermöglichen. Dazu sollten solche Einrichtungen und Angebote barrierefrei und inklusiv gestaltet und an die Bedürfnisse der unterschiedlichen Bevölkerungs- und Altersgruppen angepasst sein. Sie sollten sowohl durch den Schulsport, durch Sportvereine, Gesundheitssportgruppen und Privatpersonen genutzt werden können.

Während des Lockdowns zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurde deutlich, wie wichtig öffentliche Räume als Angebote für sportliche Aktivitäten, Bewegung und Gesunderhaltung sind.

Eine gute Infrastruktur für Spiel, Sport und Bewegung kann die Attraktivität einer Region erhöhen und dazu beitragen, dass Menschen in der Region bleiben oder sich dort ansiedeln, was wiederum positive wirtschaftliche Effekte haben kann. Die Schaffung und Erhaltung von Spiel-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten trägt zur nachhaltigen Regionalentwicklung bei, indem sie die Nutzung des öffentlichen Raumes fördert. Dies unterstützt die Entwicklung einer identitätsstiftenden, lebenswerten, gesunden und nachhaltigen Region Vorpommern.

6 Naturraumentwicklung

6.1 Umwelt- und Naturschutz

- (1) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem dynamischen Zusammenwirken gesichert und wo erforderlich wiederhergestellt, gepflegt und entwickelt werden.
- (2) Die Nutzungsansprüche an die Naturgüter sollen so abgestimmt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt.
- (3) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen, die die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, auszuschließen. **(Z)**
- (4) In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen.
- (5) Zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der biologischen Vielfalt sowie zur Stabilisierung und Verbesserung des ökologischen Zustandes der Region sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen weiterentwickelt und die Vernetzung zu einem Biotopverbundsystem fortgeführt werden. Querende Infrastrukturen sind bei entsprechender Ausgestaltung möglich.
- (6) Die Funktionen der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, insbesondere in ihrer Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten, sollen bei Infrastrukturplanungen berücksichtigt werden.
- (7) Die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsgefährdeten Arten, sollen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion erhalten werden.

Begründung

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählen der Boden, das Wasser, die Luft, die Pflanzen- und Tierwelt, die Landschaft sowie klimatische Verhältnisse. Diese sind nur nachhaltig nutzbar, wenn ihre Leistungsfähigkeit bei der Umsetzung von Vorhaben beachtet wird. Die Berücksichtigung der grundlegenden Funktionen von Natur und Landschaft bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sichert bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen der Raumnutzung eine wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung Vorpommerns, die den Anforderungen an eine nachhaltige Sicherung leistungsfähiger Naturgüter gerecht wird.

Die Sicherung eines großräumigen ökologischen Verbundsystems erfolgt auf raumplanerischer Ebene durch die Ausweisung zentraler Bereiche als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Diese werden durch Vorbehaltsgebiete ergänzt und verbunden.

Die Planungsregion besitzt große und zusammenhängende Räume mit herausragender Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Von diesen werden den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auf Grundlage von Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2018) die folgenden zugeordnet:

- a. Nationalparke
- b. Naturschutzgebiete
- c. Kernflächen der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Peenetallandschaft, Ostrügensche Boddenlandschaft und Nordvorpommersche Waldlandschaft)
- d. Gebiete mit ungestörter Naturentwicklung:
 - naturnahe Küstenabschnitte
 - schwach/mäßig entwässerte naturnahe Moore bzw. renaturierte Moore
 - naturnahe Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore
 - naturnahe Fließgewässerabschnitte
 - naturnahe Seen
 - naturnahe Wälder ohne Nutzung
- e. Gebiete > 5ha mit pflegender Nutzung
 - Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime einschließlich der Dünenheide Hiddensee
 - schwach entwässerte / renaturierte Moore mit Feuchtgrünland (> 20ha)
 - starke wasserbeeinflusste Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands (> 5ha)
 - Trocken-, Magerstandorte, Offenlandschaften (> 20ha)

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern und Gutachtlichem Landschaftsprogramm des Landes besitzt die Planungsregion große und zusammenhängende Räume mit herausragender und besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Von diesen werden den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die folgenden zugeordnet:

- a. Natura 2000 - EU-Vogelschutzgebiete (SPA)
- b. Natura 2000 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)
- c. Biotopverbundflächen im engeren Sinn
- d. einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)
- e. Gebiete mit überwiegend naturnahen Wäldern mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, deren Bewirtschaftung besonderen Schutzbestimmungen unterliegen

Durch die Ausweisung dieser Räume als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege wird raumplanerisch sichergestellt, dass sie auch weiterhin ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Bei der Abwägung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind in den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege auch landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, rohstoffwirtschaftliche und andere Funktionen zu berücksichtigen.

Vorpommern weist eine einzigartige Ausstattung an landschaftlicher Schönheit und Vielfalt sowie an selten gewordenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten auf. Die typische heimische Pflanzen- und Tierwelt kann dauerhaft erhalten werden, wenn die entsprechenden Lebensräume entwickelt und gepflegt werden.

Die typischen, für seltene und im Bestand bedrohte Arten überlebensnotwendigen Lebensräume sind in Vorpommern:

- Bodden und Haffs
- Windwatt, Flachwasserzonen, marine Block- und Steingründe
- Küstensäume mit Steilküsten, Dünen, Strandwällen, Strandseen
- Salzwiesen und andere Überflutungsräume
- naturnahe Wälder
- naturnahe Fließgewässer
- Röhrichte und Riede
- tiefgründige und großflächige Niedermoore (Flusstalmoore, Beckenmoore)
- andere Moore und Feuchtlebensräume
- Mager- und Trockenrasen sowie
- Rast- und Nahrungsflächen der nordischen Zugvögel

Die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume haben eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und sind kennzeichnend für die vorpommersche Landschaft. Einige störungsempfindliche Tierarten, insbesondere Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie, der Bundesartenschutzverordnung und der Roten Listen, sind auf die Erhaltung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume angewiesen.

6.1.1 Landschaft

- (1) Die Landschaft soll in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Das charakteristische Relief und die landschaftsprägenden Strukturen wie Gewässer, naturnahe Wälder, standort- und nutzungsbedingte Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sollen erhalten und weiterentwickelt werden.
- (2) Zur Erhaltung der Kulturlandschaft soll die nachhaltige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert werden. Gebiete, welche ökologische Leistungen unter Einschränkung der Bewirtschaftungsintensität erbringen, sollen bevorzugt gefördert werden.

Das typische Landschaftsbild soll weitgehend bewahrt und nicht nachteilig verändert werden. Bedeutende Elemente der Kulturlandschaft sollen erhalten, gepflegt und in die Entwicklung der Landschaft einbezogen werden.

- (3) Landschaftstypische Strukturen sollen erhalten, gepflegt und weiterhin in einem Biotopverbund vernetzt werden. Strukturarme Landschaften sollen unter Berücksichtigung der bestehenden Landnutzung mit Landschaftselementen angereichert werden.
- (4) Die Wälder sollen durch nachhaltige Bewirtschaftung ihre ökologischen Funktionen im Biotopverbund erfüllen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Landnutzung

und charakteristischer Offenlandbereiche soll der Waldanteil in Vorpommern mithilfe klimaresistenter Baumarten erhöht werden.

- (5) Schwerpunkte für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Küstengewässer und Uferzonen, Moore mit Regenerationsbedarf sowie Seen und Fließgewässer.

Insbesondere Bereiche mit ökologisch-funktionalen Defiziten sollen in Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einbezogen werden.

- (6) Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen unter Berücksichtigung von landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen und zur Stärkung der Erholungsfunktion umgesetzt werden.

Begründung

Der Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft bewahren deren regionaltypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Das Relief, die landschaftsprägenden Strukturen und die Bauweisen von Siedlungen und Gebäuden haben darüber hinaus eine Bedeutung für die Heimatverbundenheit, die Umweltbildung und die landschaftsgebundene Erholung. Nachteilige Eingriffe in Natur und Landschaft müssen deshalb auf ihre Notwendigkeit geprüft und ihre Auswirkungen begrenzt werden. Soweit dies umsetzbar ist, bedürfen sie eines Ausgleichs durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Kulturlandschaften sollen die Grundlage für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft bilden, für die Erholung in Natur und Landschaft sowie den landschaftsorientierten Tourismus (vgl. Kapitel 4.7 Kultur und Kulturlandschaften). Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, die aufgrund ökologischer Leistungen die Bewirtschaftungsintensität von Landschaftsteilen einschränken, bedürfen teilweise einer öffentlichen Förderung.

Zu den bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen zählen insbesondere die Inseln und Boddengewässer, die eiszeitlich geprägten Sander- und Hügellandschaften, die Heide-, Moor- und Wiesenflächen, die naturnahen Waldgebiete sowie die naturnahen Flusstäler und Niederungsgebiete.

Naturnaher Wald trägt wesentlich mit zur Erhaltung ökologischer Funktionen der Landschaft und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Naturnaher Wald hat Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Darüber hinaus sind Wälder klimatisch wirksame Ausgleichsräume, Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten sowie ökologisch bedeutende Elemente des Biotopverbundes. Sie wirken als Wasser- und Luftfilter und gerade unter Laubbäumen bildet sich viel und gutes Grundwasser. Daher wird die Mehrung von klimaangepassten Laub- und Mischwäldern angestrebt (vgl. Kapitel 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei).

Küstengewässer und Uferzonen, Moore mit Regenerationsbedarf, Seen und Fließgewässer sowie Heiden, Trockenrasen und Salzgrasländer sind von hoher Bedeutung für den Landschaftshaushalt und haben wirtschaftliche und soziale Bedeutung. Sie sind identitätsstiftende Merkmale in einer wasserreichen und maritim geprägten Planungsregion. Zu den Schwerpunkten für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen die Bereiche, in denen aufgrund von qualitativen und funktionalen Defiziten eine Wiederherstellung sowie Verbesserung der Wasserqualität und der Lebensraumfunktionen der Landschaft dringend geboten ist.

Aufgrund veränderter Klimaverhältnisse und der Zunahme von Extremereignissen wird die Berücksichtigung der Belange des Erosionsschutzes immer wichtiger. Die vielfach ausgeräumten Landschaften, Ufer- und Auenbereiche der Gewässer sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Erosionsschutzes und der Landnutzer mit Strukturelementen angereichert werden. Strukturelemente sind

ein wichtiger Landschaftsschutz, insbesondere zur Vorsorge gegen Winderosion. Landschaftstypische Vegetationsstrukturen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

6.1.2 Gewässer

- (1) Durch eine nachhaltige Nutzung der Gewässer sollen die Wasserqualität erhalten oder verbessert und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht werden.

In natürlichen Oberflächengewässern sollen eigendynamische Entwicklungen zugelassen werden.

- (2) Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen der natürlichen Neubildungsrate, ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete erfolgen.

Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen, die zur Verschlechterung des Zustandes oder zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen, sind zu vermeiden. (Z)

- (3) Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die oberirdischen Gewässer, Küstengewässer oder in das Grundwasser, ob diffus oder auf dem direkten Weg, sollen vermieden oder soweit wie möglich minimiert werden.

- (4) Die Funktion der Gewässer im landesweiten Biotopverbund soll gestärkt werden.

Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen, die die Wasserqualität und die Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als Lebensraum der heimischen Fischfauna beeinträchtigen, sind zu vermeiden. (Z)

- (5) Zur Sicherung der Grundwasserneubildung sollen Flächenversiegelungen möglichst geringgehalten und Maßnahmen zur Grundwassermehrung ergriffen werden. Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und Veränderung der Grundwassermenge und -beschaffenheit führen, sollen soweit wie möglich vermieden werden.

- (6) Bauliche Anlagen im Außenbereich sollen, sofern funktionsbedingt keine Ausnahmen erforderlich sind, nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zur Uferlinie von Gewässern, Außen- und Boddenküsten errichtet bzw. wesentlich erweitert werden. Strand, Strandwall, Düne und Küstenschutzwald sollen von baulichen Anlagen freigehalten werden.

- (7) Die Oberflächengewässer sollen in den Biotopverbund einbezogen werden. Insbesondere die ökologisch bedeutsamen Gewässer mit ihren Ufern, Altarmen und Talauen sollen als natürliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen erhalten und soweit erforderlich wieder hergestellt werden. Bei allen Planungen sollen vor allem die für die

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bedeutsamen Oberflächengewässer berücksichtigt werden.

- (8) Bei allen Planungen sind Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Erscheinungsbildes und der ökologischen Funktion der Gewässer zu berücksichtigen. Kompensationsmaßnahmen sollen möglichst zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes durchgeführt werden.
- (9) Die Gewässer der Darß-Zingster Boddenkette sollen ökologisch saniert werden.

Begründung

Die Gewässer und Küsten sind eines der wertvollsten naturräumlichen Potenziale der Planungsregion und in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Sie sind von hoher ökologischer Bedeutung für den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aber auch ein Wirtschaftsfaktor (Wasserstraßen, Fischerei, Rohstoffgewinnung, Wasserversorgung, Kühlwasser u. a.) und wesentlicher Bestandteil der Erholungslandschaften.

Die vielfältigen Gewässerlandschaften dienen als Lebensraum für typische Lebensgemeinschaften und der Regeneration und Stabilisierung des Wasserhaushalts. Durch ihre komplexen Wechselbeziehungen stellen sie ein Gleichgewicht zwischen oberirdischem Wasserabfluss, Boden- und Grundwasserhaushalt, Wasserretention in der Fläche und der Fließgewässerdynamik dar. Gemeinsam mit den Stillgewässern, Niedermooren und Flusstalmooren stellen sie ein wichtiges Regulativ im Wasserhaushalt dar. Diese vielfältigen Wechselwirkungen sowie die Rolle der Gewässer als Wander- und Ausbreitungskorridore führen zu den artenreichsten Lebensräumen. Gewässer fungieren als zentrale Elemente des Biotopverbunds. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer und mögliche Störungen durch Querbauwerke bedürfen daher einer erhöhten Aufmerksamkeit. Eine weitere Bebauung der Uferbereiche würde zudem den Zugang zu den Gewässern für die Allgemeinheit, aber auch für die Wasserwirtschaft, den Katastrophenschutz und das Rettungswesen erschweren.

Die Bebauung in vom Meeresspiegelanstieg betroffenen Räumen sowie in Küsten- und Hochwasserschutzbereichen werden daher über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz eingeschränkt. (siehe Kapitel 6.2 Küsten- und Hochwasserschutz)

Wasser ist eine wichtige Lebensgrundlage der Gesellschaft. Die Verfügbarkeit von Grundwasser in ausreichender Menge und hoher Qualität ist grundlegende Voraussetzung für eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem und unbelastetem Trinkwasser. Übermäßige Wasserentnahme und Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit durch weitreichende diffuse Stoffeinträge belasten den Wasserhaushalt und die davon abhängigen Lebensräume. Vor allem in stark wasserabhängigen Landschaftsteilen, wie Mooren, Sümpfen, Brüchen, Söllen und sonstigen Feuchtgebieten, führen Grundwasserabsenkungen zu veränderten Standortbedingungen und damit zu einer nachhaltigen Schädigung der auf einen hohen Grundwasserspiegel angewiesenen Pflanzen- und Tierwelt.

Die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer (gemäß §§ 5 und 6 Oberflächengewässerverordnung) und des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (gemäß §§ 4 und 7 Grundwasserverordnung) sind wesentliche Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und des Naturschutzes. Sie dienen gleichzeitig dem ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt, dem vorbeugenden Hochwasserschutz und der Unterstützung der Selbstreinigungskräfte. Hierzu ist die integrierte Betrachtung aller gewässerrelevanten Bereiche erforderlich. Für das Erreichen eines „guten ökologischen Zustands“ benötigen die Fließgewässer einen Entwicklungskorridor.

Bei raumbedeutsamen Planungen und dem Einsatz öffentlicher Mittel für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können insbesondere Gewässer Beachtung finden, die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von Bedeutung sind.

Hohe Bedeutung hat die Sanierung der Küstengewässer Darß-Zingster Boddenkette. Sie wird positive Auswirkungen auf die Wasserqualität, die Biodiversität, die Fischerei und den Tourismus haben.

6.1.3 Boden, Fläche, Klima und Luft

- (1) Die Böden sind als Lebensgrundlage und zum Schutz des Klimas in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu sichern und zu entwickeln. **(Z)**
- (2) Böden sollen vor Schadstoffeinträgen und insbesondere Schadstoffakkumulation geschützt werden.
- (3) Die klimaschädliche Degradierung von Moorböden, der Humusverlust und die Bodenerosion, die Bodenversiegelung und -verdichtung sollen auf ein Minimum reduziert werden.
- (4) Die natürlichen Funktionen des Bodens sowie seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen erhalten werden.
- (5) Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen.

Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung, der Vorrang der Innenentwicklung von Siedlungsgebieten, die Altlastenbewältigung, das Flächenrecycling und die Bündelung von Nutzungen sollen verstärkt werden.

- (6) Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch geeignete technische und infrastrukturelle Maßnahmen, vor allem in den Bereichen Energie, Bau, Verkehr und Landwirtschaft gesichert werden.

Es sollen außerdem geeignete Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel entwickelt werden.

- (7) Vorrangig in Siedlungsbereichen sollen die natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse sowie der Lufthygiene gesichert und bei allen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen berücksichtigt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Bauvorhaben sollen Beeinträchtigungen klimatischer Ausgleichsleistungen, insbesondere der Luftaustauschbedingungen, vermieden werden.

Die Großschutzgebiete und die Tourismusräume sollen als Zonen hoher Luftreinheit gesichert werden.

Begründung

Im Spannungsfeld zwischen Nutzungsanspruch und Schutzbedürftigkeit ist die begrenzte und nicht vermehrbare Ressource Boden so einzusetzen, dass sie ihre Funktionen möglichst uneingeschränkt und ungefährdet erfüllen kann.

Der Boden bildet die Grundlage des Lebens der Menschen und der Tier- und Pflanzenwelt. Er ist Grundlage der Nahrungsgüterproduktion und als Grundfläche die Basis für jegliche Siedlungsentwicklung, Infrastruktur und Wirtschaft. Erosion und Bewirtschaftungsform können zur Zerstörung oder Schädigung des Bodens führen. Überdüngung belastet und degradiert Böden und Gewässer. Aus diesem Grund müssen Bewirtschaftungsformen gefördert werden, die auf eine Mehrung und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit abzielen. Ggf. müssen bestimmte Nutzungen eingeschränkt werden. Zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit werden die guten und ertragreichen Böden raumordnerisch gesichert (vgl. Kapitel 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei).

Bodenversiegelung und eine gestörte Wasserhaltekapazität des Bodens führen zu einem erhöhten und beschleunigten Oberflächenabfluss des Niederschlagwassers mit der Folge geringerer Grundwasserneubildung, Grundwasserabsenkungen und der Gefahr von häufigeren Hochwasserereignissen.

Im Sinne der Lebensvorsorge zukünftiger Generationen muss eine massive Versiegelung und Devastierung von guten und fruchtbaren Böden vermieden werden. Aus diesem Grund ist einer Auslastung bestehender Baugebiete, der Nachnutzung von Industriebrachen oder anderer nicht mehr genutzter bebauter Fläche, der Nutzbarmachung von Altlastenstandorten und der Verdichtung bestehender Bausubstanz der Vorzug gegenüber der Neubeanspruchung von Flächen zu geben. (siehe Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung)

Die klimatischen Veränderungen sind eine große gesellschaftliche Herausforderung. Mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern werden Landeskonzepte und -maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung auf der regionalen Ebene planerisch unterstützt, sofern sie raumrelevant sind.

Die Planungsregion weist mit punktuellen Ausnahmen größerer Städte wegen der geringen Industrie- und Besiedlungsdichte eine geringe Belastung der Luft mit Schadstoffen auf. Die Schadstoffbelastung der Luft beeinflusst auf direktem Wege den Gesundheitszustand der Bevölkerung und kann zu Schäden in Land- und Forstwirtschaft, aber auch an Gewässern führen. Des Weiteren ist sie ein Kriterium der Eignung von Räumen für den Fremdenverkehr und die Naherholung.

Zum Erhalt und zur Verbesserung des Bio- und Lokalklimas sind die Wälder, vor allem die großflächigen Bestände, Feldgehölze und Feuchtgebiete in der Agrarflur, die Oberflächengewässer und Moorflächen sowie innerörtliche Grünbestände als klimatische Regulationsfaktoren von großer Bedeutung. Durch ein ausgewogenes Wirkungsgefüge dieser Landschaftselemente können die Verhältnisse zur Luftregeneration (Frischlufentstehung und -versorgung, Luftreinhaltung und Staubausfilterung) und zum Schutz vor speziellen klimatischen Schadwirkungen (Sturm) günstig beeinflusst werden.

Emittierende Nutzungen können die Luft durch Luftschadstoffe und Stäube verunreinigen. Frischluftschneisen dienen dort der Zuführung unbelasteter Luftmassen in die Siedlungsbereiche. Sie verbinden die Siedlungen mit Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten, die zur Anreicherung der Luft mit Sauerstoff und Wasser, zur Herausfilterung von Luftschadstoffen und Stäuben und zur Abkühlung der Luft geeignet sind. Die Frischluftschneisen sollen durch Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch Aufforstungen nicht verschlossen werden, um den Luftaustausch der Siedlungsflächen mit der Umgebung zu ermöglichen

6.2 Küsten- und Hochwasserschutz

- (1) In den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen, die die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes beeinträchtigen, auszuschließen. **(Z)**
- (2) In den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz soll den Belangen des Küstenschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei allen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme von Häfen und maritimem Gewerbe sollen keine kritischen Infrastrukturen und raumbedeutsame Anlagen in den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz errichtet werden.
- (3) Unbebaute Bereiche, die durch den prognostizierten Meeresspiegelanstieg dauerhaft überflutet sein werden, sollen von Bebauung freigehalten werden.
- (4) Überflutungsgefährdete Siedlungen an den äußeren und inneren Küstengewässern sollen vor den Auswirkungen von Sturmfluten und des Meeresspiegelanstiegs durch Maßnahmen und Bauwerke des Küstenschutzes gesichert werden. Dazu sollen auch Strategien erarbeitet und umgesetzt werden, mit denen das Schadenspotenzial für alle in überflutungsgefährdeten Gebieten lebenden Menschen langfristig verringert wird.
- (5) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG und an Küsten ist hinter Hochwasser- und Küstenschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. **(Z)**
- (6) Wo Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der im Zusammenhang bebauten Gebiete nicht erforderlich sind, soll die natürliche Gewässer- und Küstendynamik nach Möglichkeit zugelassen werden. Überflutungsgebiete in natürlichem oder naturnahem Zustand sollen erhalten bleiben.
- (7) An Fließgewässern sind ausreichende Retentionsräume zu schaffen. **(Z)**

Begründung

Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz umfassen einerseits die im Wasserbuch des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Küstenschutzgebiete:

1. Fischland (Heim Lebensfreude Dierhagen bis Rehberge/Vordarß); Küstenlänge: 17,7 km; Breite des Schutzgebietes: Gebiet zwischen Wasserlinie und Düne bzw. Seedeich

2. Ahrenshoop/Ortslage (Hochufer bis Anfangsbereich Seedeich); Küstenlänge: 1,5 km; Breite des Schutzgebietes: 300 m-Streifen landseitig der Wasserlinie
3. Zingst (Bernsteinweg Prerow bis Sundische Wiese); Küstenlänge: 13,4 km; Breite des Schutzgebietes: Gebiet zwischen Wasserlinie und Düne bzw. Seedeich
4. Hiddensee (gesamte Insel)
5. Dranske (Dranske bis Buger Hals); Küstenlänge: 3,5 km; Breite des Schutzgebietes: 200 m-Streifen landseitig der Wasserlinie
6. Schaabe/Rügen (Zeltplatz Altenkirchen bis Glowe); Küstenlänge: 10,9 km; Breite des Schutzgebietes: gesamtes Küstengebiet
7. Lobberort bis Thiessow; Küstenlänge: 8,2 km; Breite des Schutzgebietes: 200 m-Streifen landseitig der Wasserlinie
8. Zinnowitz bis Bansin; Küstenlänge: 21,5 km; Breite des Schutzgebietes: 200 m-Streifen landseitig der Wasserlinie.

Andererseits werden die in der Planungsregion nach Wasserhaushaltsgesetz festgesetzten Überschwemmungsgebiete Trebel (Grimmen) und Uecker (Torgelow) als Vorranggebiet Küsten- und Hochwasserschutz ausgewiesen. Die Gültigkeit der rechtlichen Festsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt davon unberührt.

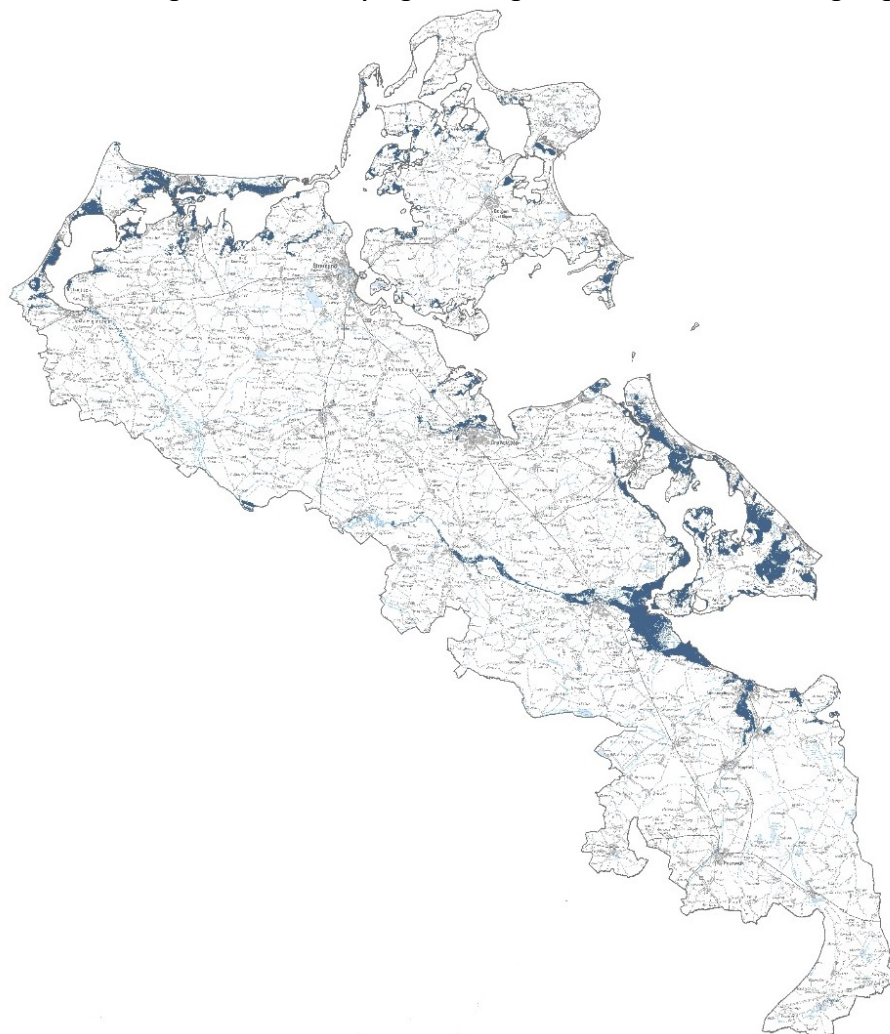
Diese Gebiete sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten von hoher Bedeutung.

Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz umfassen in der Planungsregion die Gebiete, die entsprechend den Hochwassergefahrenkarten des LUNG (2019) bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit bzw. einem Extremereignis unter Wasser stünden. Im Binnenland bezieht sich dieses Ereignis auf ein 200-jährliches Wiederkehrintervall und die Annahme, dass die Hochwasserschutzlagen versagen. An der Küste kommt zu diesem Ereignis zudem ein Klimazuschlag von 50 cm für den prognostizierten Meeresspiegelanstieg hinzu. Auch die Gebiete im Binnenland, die von einem entsprechenden Hochwasserereignis verschont bleiben, aber vom Meeresspiegelanstieg von 50 cm betroffen sind, werden in die Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz aufgenommen.

Diese Gebiete sind, auch bei vorhandenen und funktionstüchtigen Küsten- und Hochwasserschutzanlagen, durch Sturmfluten und Hochwasser potenziell und real gefährdet. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten müssen deshalb die von möglichen Sturmfluten und Hochwässern ausgehenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte in den Planungsprozess einbeziehen und entsprechende Lösungen finden. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels an der Ostseeküste die Aufwendungen der öffentlichen Hand für den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten zunehmen, wenn Belange des Küstenschutzes ungenügend berücksichtigt werden.

In der Abbildung 11 wird dargestellt, welche Flächen bei einem Meeresspiegelanstieg von 50 cm dauerhaft unter Wasser stehen werden:

Abbildung 11: Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs von 50 cm in der Planungsregion



Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz erfolgt insbesondere aus Gründen der Vorsorge. Die Darstellung von Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz informiert alle Planungsträger über die hier bestehenden Gefährdungen durch Sturmfluten und Hochwässern und räumt ihnen die Möglichkeit ein, auf Gefährdungen angemessen zu reagieren.

Dieser vorsorgende Ansatz geht über den vom Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz vorgeschriebenen risikobasierten Ansatz hinaus, indem nicht nur auf die Vulnerabilität bestehender Nutzungen eingegangen wird, sondern auch bestehende Freiflächen, die von neuen Nutzungen freigehalten werden sollen, einbezogen werden. Alle bestehenden und durch Hochwasser gefährdeten Nutzungen, die in Hochwasserrisikokarten aufgezeigt werden, sind auch durch die Hochwassergefahrenkarten abgedeckt und damit in den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz integriert.

Die vorhandenen Schutzanlagen für im Zusammenhang bebaute Gebiete an den Unterläufen der oberirdischen Fließgewässer (z. B. am Ryck, an der Peene, an der Uecker) sind Küstenschutzanlagen, da sie gegen Auswirkungen von Sturmfluten in der Ostsee schützen, die einen Rückstau bis in die mit geringem Gefälle fließenden Flüsse verursachen.

Im Zusammenhang bebaute Gebiete sind baulich geschlossene Ortschaften, in denen durch Sturmfluten Gefahren für das Leben und die Gesundheit der dort lebenden Menschen sowie Schäden an Sachwerten und Kulturgütern entstehen können. Für diese Gebiete ist ein besonderer Schutz erforderlich. Aufgrund des weiter ansteigenden Meeresspiegels der Ostsee empfiehlt es sich, Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, welche das Schadenspotenzial in diesen Gebieten langfristig verringern.

Die Erhaltung der natürlichen Küstendynamik und der Überflutungsgebiete in Küstenabschnitten, die für den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten keine Funktion haben, entspricht dem Gebot des sparsamen Umgangs bei der Verwendung öffentlicher Mittel. Renaturierungsmaßnahmen sind hier möglich, soweit sie zu keiner Gefährdung von im Zusammenhang bebauten Gebieten führen. Darüber hinaus hat eine den Kräften der Natur überlassene Küste hohe ökologische Bedeutung und ist wichtiger Bestandteil eines attraktiven Landschaftsbildes. Das Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern schließt im § 89 Bebauungen in den von Küstenrückgängen gefährdeten Bereichen aus. Das gilt auch für den Innenbereich.

Die prognostizierten Klimaänderungsprozesse führen u. a. zu veränderten Niederschlagsmengen und -verteilungen. Insbesondere Starkregenereignisse können zu Hochwässern an den Fließgewässern führen. Deshalb ist eine Analyse der erforderlichen Hochwasserableitung notwendig, die auch die Planung von Retentionsräumen einschließt.

7 Planerische Gestaltung unter der Erdoberfläche

7.1 Unterirdische Raumordnung

- (1) Bei Planungen und Maßnahmen sind abbauwürdige Vorkommen von Kohlenwasserstoffen und Sole bzw. Thermalsole sowie Möglichkeiten der Anlage von Untergrundspeichern zu berücksichtigen.
- (2) Der Untergrundspeicher Moeckowberg ist zu sichern. **(Z)**
- (3) Projekte zur Nutzung des tiefen und mitteltiefen geothermischen Potenzials sollen gefördert werden, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Begründung

Die Erkundung, Förderung und Nutzung untertägiger Rohstoffe nimmt meist nur wenig Fläche in Anspruch. Raumwirkungen können durch die Einbindung der Förderstelle in technische Infrastrukturen, durch Transportvorgänge und die Emissionen von Schall und Gasen entstehen.

Sole und Thermalsole können insbesondere auch zur Wärmeversorgung von Gebäuden einen wichtigen Beitrag für den Ersatz fossiler Brennstoffe leisten. Der Ausbau einer raumverträglichen Nutzung von Thermalsole zur Energiegewinnung ist deshalb von hoher energiewirtschaftlicher Bedeutung.

Der Untergrundspeicher Moeckowberg bietet nach Aushöhlung des Salzstocks Möglichkeiten, durch die Speicherung von Gasen vorhandene und geplante überregionale Ferngasleitungen logistisch zu ergänzen. Die Nutzung des Standortes ist vor dem Hintergrund der Energiewende sicherzustellen.

Die Potenziale der tiefen und mitteltiefen Geothermienutzung, insbesondere zur Wärmeversorgung, sind weiterhin zu erschließen. Die Errichtung und der Betrieb von Geothermieanlagen bieten sich dort an, wo sich nutzbare geothermische Horizonte mit den Fernwärmenetzen von Städten oder Gemeinden (kartographisch) überlagern.

Es ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich, wenn es sich um die Erschließung oberflächennaher Geothermie in Bereichen handelt, die unmittelbar für die Wasserversorgung genutzte Schichten betreffen.

7.2 Ressourcenschutz Trinkwasser

- (1) In den Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung (festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 11) soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung sollen alle Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- (2) In der gesamten Planungsregion und insbesondere in den Teilräumen mit Wasserknappheit sollen Maßnahmen der Grundwassermehrung ergriffen werden.

Begründung

Um die Trinkwasserressourcen vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen zu schützen, werden Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung festgelegt und in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern im Maßstab 1:100.000 ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung dienen sowohl der aktuellen Versorgung als auch der dauerhaften Deckung des künftigen Bedarfs der Bevölkerung an Trinkwasser. Mit der Sicherung von Grundwasserdargeboten, die bisher nicht öffentlich genutzt werden, aber in guter Gewinnbarkeit und Qualität vorliegen, soll eine zukünftige langfristige Versorgung der Bevölkerung einschließlich des touristischen Bedarfs erreicht werden.

Abbildung 11: Kriterien zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser

- bestehende Wasserfassungen einschließlich ihrer Einzugsgebiete gemäß Grundwasserressourcenkarte des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) zwischen 5 - 500 ha
- Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung aus dem LEP 2016 (Flächen > 500 ha)
- Gebiete mit einem „potenziell nutzbaren Dargebot guter Gewinnbarkeit und Qualität“ der Grundwasserressourcenkarte M-V (Stand 2012)

Von den Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung ausgenommen sind die als Ziele der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung und Vorranggebiete Windenergieanlagen.

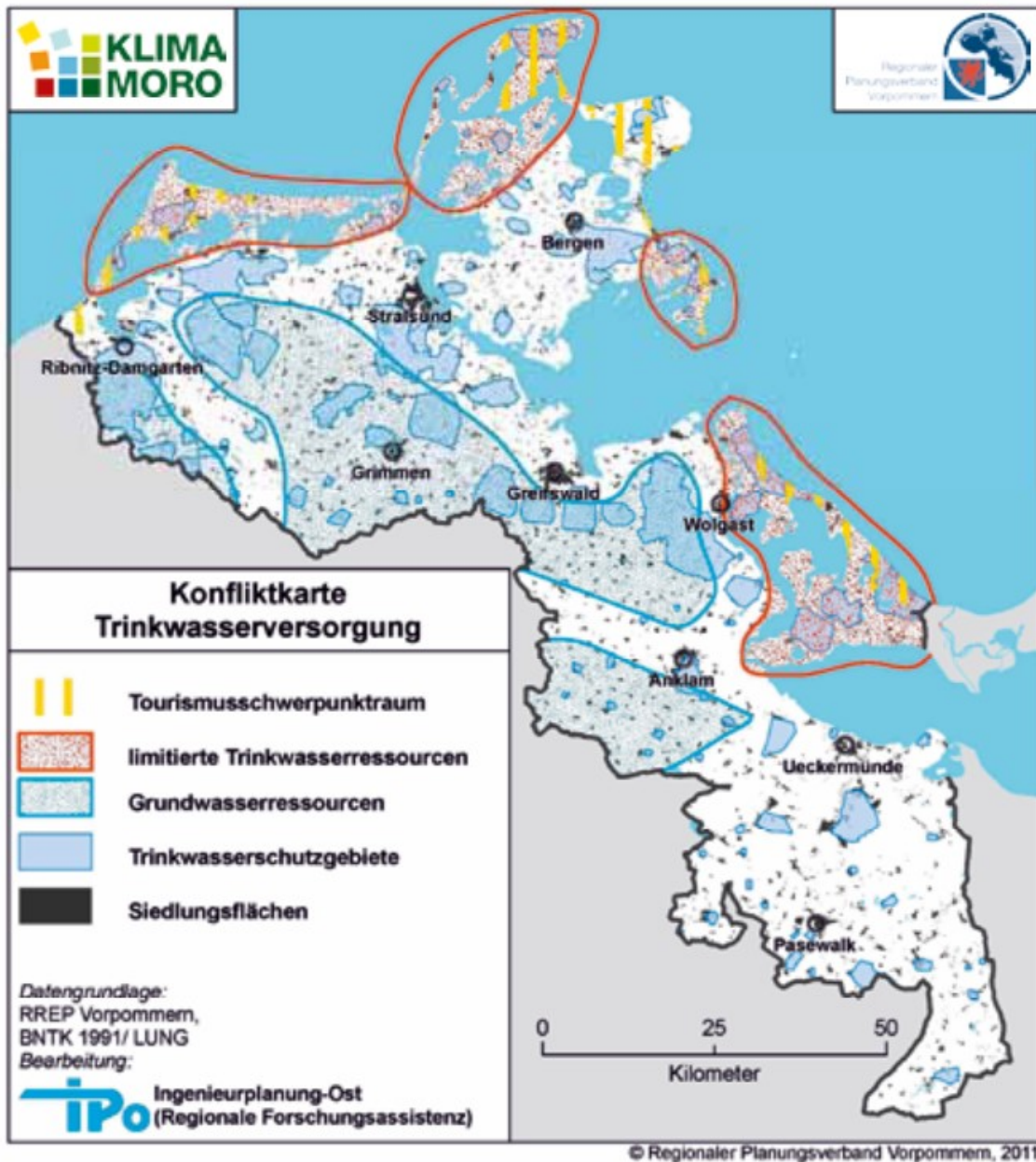
Eine Ausweisung von Vorranggebieten Trinkwassersicherung ist vorgesehen. Voraussetzung ist die Veröffentlichung der Trinkwasserversorgungskonzeption M-V. Teil II und die darin enthaltene Standardmethodik.

Aufgrund naturräumlicher und klimatischer Voraussetzungen sowie anthropogener Schädigungen gibt es in der Planungsregion mehrere Gebiete mit Versorgungsproblemen für Trinkwasser: Raum Fischland – Darß – Zingst, Raum Franzburg – Grimmen, Hiddensee und Teile der Insel Rügen, Insel Usedom sowie der Bereich Ueckermünde – Torgelow – Eggesin. Die Sicherung der bereits genutzten und gegenwärtig erkundeten Wasservorkommen mit Trinkwasserqualität ist erforderlich, um die knappe Ressource Trinkwasser insbesondere in diesen Gebieten, aber auch in der gesamten Planungsregion hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Qualität zu schützen.

Schutzbedürftig sind darüber hinaus Trinkwasserressourcen in den östlichen Teilen der Planungsregion und in küstennahen Bereichen, in denen die nutzbaren Grundwasserleiter nicht bzw. gering durch Deckschichten gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt sind.

Die Karte in Abbildung 12 aus dem Modellvorhaben der Raumordnung zur Anpassung der Planungsregion an den Klimawandel (KlimaMORO, 2009-2013) verdeutlicht die Herausforderung.

Abbildung 12: Konfliktkarte Trinkwasserversorgung



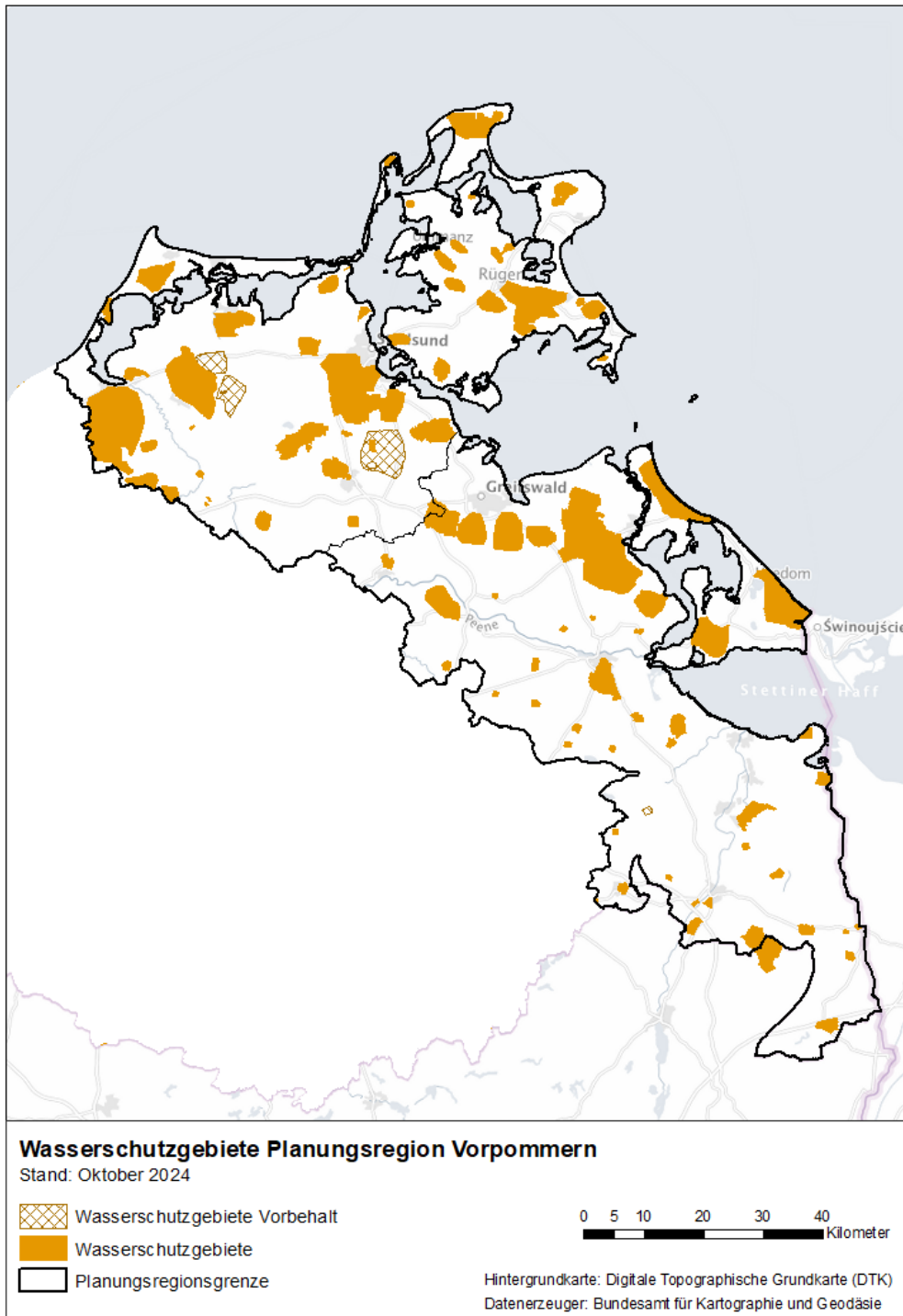
Die Versorgung mit Trinkwasser in der Planungsregion Vorpommern wird überwiegend durch Gewinnung aus dem Grundwasser gewährleistet. Die sparsame Nutzung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen, die Wassersammlung und Nutzung von Brauchwasser sowie Brauchwassergewinnung aus Oberflächengewässern und Uferfiltrat können zu einer stabilen Trinkwasserversorgung beitragen.

In Gebieten mit Versorgungsproblemen bereitet insbesondere die Nachfrage in der touristischen Saison Schwierigkeiten. Eine saisonal übermäßige Wasserentnahme kann hier zu Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt führen. Hier stößt die siedlungsstrukturelle Entwicklung an ihre Grenzen, wenn die Trinkwasserversorgung nicht durch den Einsatz technischer Möglichkeiten gewährleistet werden kann.

Maßnahmen der Wassermehrung, die gerade in Teilräumen mit Wasserknappheit ergriffen werden sollen, können bspw. die Aufforstung mit Laubwald, die Wiedervernässung bzw. Renaturierung von Mooren oder eine verbesserte Grabenbewirtschaftung umfassen. Weiterführende Hinweise enthält der Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Regionale Grundwassernutzung im Klimawandel“ (RegWaKlim, 2016-2018), an dem der Regionale Planungsverband Vorpommern als Projektpartner beteiligt war.

Als Beikarte werden die Wasserschutzgebiete (siehe Abbildung 13) und ihre möglichen Neuausweisungen in der Planungsregion dargestellt, die räumlich teilweise über die Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung hinausgehen – und auch dort Auswirkungen auf räumliche Planungen haben.

Abbildung 13: Wasserschutzgebiete



7.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

- (1) Die oberflächennahen Rohstoffe (Sand, Kies, Ton, Kalk bzw. Kreide) sind zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern.
- (2) In Vorranggebieten Rohstoffsicherung (festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 14) kommt der Rohstoffgewinnung gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben der Vorrang zu. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen. (Z)
- (3) Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 15) sind Gebiete mit besonderen Funktionen für die Sicherung wirtschaftlich bedeutender Lagerstätten. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sind so abzuwägen und abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die langfristige Rohstoffsicherung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Begründung

In der Region gibt es umfangreiche Lagerstätten mit teilweise hochwertigen Kiesen und Sanden, Tonen, Kalk bzw. Kreide und Torf. Die Sicherung dieser Bodenschätze für wirtschaftliche Zwecke erfordert die Freihaltung der Räume mit wertvollen Lagerstätten und Vorkommen von der Belegung durch andere Raumnutzungen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen des Abwägungsprozesses mit anderen Nutzungsansprüchen ist darauf hinzuwirken, dass den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen Rechnung getragen wird. Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) Nr. 7.3 (1) ist bestimmt, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung zur Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen sind. Fachliche Grundlage hierfür ist die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2005 herausgegebene „Karte oberflächennaher Rohstoffe Mecklenburg-Vorpommern“ (KOR 50). Sie enthält umfangreiche Daten zur räumlichen Verteilung von Rohstoffen in Mecklenburg-Vorpommern. In vier Modulen werden Informationen über die geologische Verbreitung von Rohstoffen, die Bauwürdigkeit der Rohstoffe, die räumliche Verteilung vergebener Bergrechte und die Sicherungswürdigkeit von Lagerstätten, Vorkommen und Höffigkeitsgebieten dargestellt. Die Auswertung der KOR 50 für die Planungsregion Vorpommern ergibt für die einzelnen Rohstoffe folgende Situation:

Kiessand und Sand: Die Planungsregion verfügt über vergleichsweise wenige und insbesondere wenige umfangreiche Lagerstätten von Kiessand. Auch die Vorkommen sind sehr begrenzt. Lagerstätten und Vorkommen werden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung deshalb grundsätzlich als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung aufgenommen, soweit ihnen keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

In der Planungsregion sind lediglich drei Höffigkeitsgebiete vorhanden, die den Sicherungswürdigkeitsklassen 1 und 2 angehören. Überdies haben diese Gebiete nur einen relativ geringen Flächeninhalt (jeweils max. 50 ha). Dies bedeutet, dass in der Planungsregion in den letzten Jahren nur sehr wenige neue Lagerstätten erkundet werden konnten. Die drei Gebiete der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 und 2 werden ebenfalls als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung aufgenommen.

Ton: Tonlagerstätten und -vorkommen sind regional unregelmäßig verteilt. Der Flächeninhalt der Lagerstätten bzw. Vorkommen liegt in der Regel zwischen 30 und 100 ha. Derzeit befindet sich in der Planungsregion keine Tonlagerstätte im Abbau.

Höffige Gebiete der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 bis 3 befinden sich mit einer Ausnahme (Hinrichshagen, Landkreis Vorpommern-Greifswald) unmittelbar angrenzend an die Tonlagerstätten und -vorkommen.

Die Tonlagerstätten, Tonvorkommen sowie die Gebiete der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 bis 3 werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung aufgenommen. Auch wenn derzeit kein aktueller Bedarf für einen Abbau erkennbar ist, handelt es sich bei hochwertigen Tonlagerstätten um eine wertvolle wirtschaftliche Ressource, die bei der Flächennutzung berücksichtigt werden soll.

Kalk: Die Planungsregion verfügt über fünf Gebiete mit Kalken. Diese sind wie folgt verteilt: die Lagerstätten Promoisel, Wittenfelde und Goldberg/Lancken-Dubnitz (Landkreis Vorpommern-Rügen), ein höffiges Gebiet östlich der Ortslage Kröslin und die Lagerstätte Löcknitz-Mewegen (Landkreis Vorpommern-Greifswald). Derzeit werden die Lagerstätten Promoisel und Wittenfelde genutzt. Für den Abbau der Lagerstätte Goldberg/Lancken-Dubnitz wurde 2005 ein Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen.

Torf: Die KOR 50 weist für die Planungsregion nur eine Lagerstätte für Torf auf. Diese befindet sich bei Bad Sülze (Landkreis Vorpommern-Rügen) und wird derzeit aufgrund eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes abgebaut.

Der Abbau erfolgt ausschließlich für die balneologische Nutzung im Gesundheitswesen und nicht für die Verwendung als Steine- und Erden-Bodenschatz.

Trotz der ausgedehnten Moorflächen gibt es keine weiteren Bergrechte oder bekannte Vorhaben zum Abbau von Torf.

Abbildung 14: Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gemäß LEP M-V (2016)

Lagerstätten mit einer Rohstoffqualität der Bauwürdigkeitsklassen (BWK) 1 und 2 auf Grundlage der „Karte oberflächennaher Rohstoffe (KOR 50)“ beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V)

Die mit zugelassenem Rahmenbetriebsplan versehene Kalklagerstätte Goldberg/Lancken-Dubnitz entspricht diesem Kriterium und wird aufgrund ihrer regionalwirtschaftlichen Bedeutung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt.

Abbildung 15: Kriterien für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gemäß LEP M-V (2016)

Vorkommen mit einer Rohstoffqualität der Bauwürdigkeitsklassen (BWK) 1 und 2 auf Grundlage der „Karte oberflächennaher Rohstoffe (KOR 50)“ beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V)

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung unterliegt noch keiner abschließenden Abwägung mit anderen Ansprüchen der Raumnutzung, weist aber insbesondere unter dem Blickwinkel einer langfristigen Sicherung abbauwürdiger Lagerstätten darauf hin, dass andere Planungen und Maßnahmen den Abbau der Lagerstätten möglicherweise kurzfristig, aber nicht andauernd be- oder verhindern sollen.

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung bedeutet nicht, dass bergbauliche Vorhaben außerhalb dieser Gebiete nicht zugelassen werden können.

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung unterliegt noch keiner abschließenden Abwägung mit anderen Ansprüchen der Raumnutzung, weist aber insbesondere unter dem Blickwinkel einer langfristigen Sicherung abbauwürdiger Lagerstätten darauf hin, dass andere Planungen und Maßnahmen den Abbau der Lagerstätten möglicherweise kurzfristig, aber nicht andauernd be- oder verhindern sollen.

Die beim Abbau von Rohstoffen im Tagebaubereich verursachten Einwirkungen und die bei der Verteilung der geförderten Rohstoffe auftretenden nachteiligen Wirkungen können Siedlungen, vor allem Wohngebiete, belasten, Land- und Forstwirtschaft durch Grundwassersenkungen, Bodenentzug und Nutzung der landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Wege beeinträchtigen sowie den Belangen der Trinkwassersicherung und des Naturschutzes entgegenstehen.

Lärm, Luftschadstoff- und Staubemissionen, Flächenentzug sowie Verkehrsbelastung bleiben dabei auf die Betriebsdauer des Tagebaues beschränkt. Die möglichen Einwirkungen eines Tagebaues auf das Grundwasser sind in der Regel dauerhaft und verändern zumindest die lokalen Grundwasserverhältnisse durch den Anschnitt von Grundwasserleitern, die Beseitigung schützender Deckschichten, die Veränderung der Grundwasserfließrichtung, der Verdunstungsraten oder die Verwendung wassergefährdender Stoffe (Öle, Kraftstoffe). Bei der raumordnerischen Abwägung bergbaulicher Vorhaben in Trinkwasserschutzgebieten sind deshalb die Erfordernisse des Trinkwasserschutzes der Schutzzone 3 besonders zu berücksichtigen.

Tagebaue sind stets mit umfangreichen Veränderungen des Naturhaushaltes verbunden. Sie verändern Biotopstrukturen und Bewirtschaftungsbedingungen auch für die Zeit nach dem Abbau. Eine möglichst zügige **Rekultivierung, Renaturierung** (ggf. in der Form der natürlichen Sukzession) oder die andersartige Nutzung der abgebauten Flächen kann die nachteiligen Veränderungen in der Landschaft zeitlich einschränken und die eintretenden Verluste sowohl für die nachnutzende Bewirtschaftung als auch für den Naturhaushalt mindern.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt können in einer Folgenutzung „Naturschutz“ im aufgelassenen Tagebau bestehen (Sukzession).

Renaturierung umfasst dabei alle die Maßnahmen, welche geeignet sind, bestehende und zukünftige nachteilige Auswirkungen des ausgebeuteten Tagebaus auf den Naturhaushalt zu beseitigen und zu mindern. Unter Rekultivierung sind die Maßnahmen zu verstehen, die den Bereich eines ausgebeuteten Tagebaus wieder in einen solchen Zustand versetzen, dass eine wirtschaftliche Nutzung möglich wird. Eine erfolgreiche Rekultivierung beinhaltet zumindest teilweise auch renaturierende Maßnahmen.

Vorhaben der Rohstoffgewinnung können erhebliche Wirkungen auf Denkmale, insbesondere Bodendenkmale, entfalten. Die gesetzlichen Vorschriften des Denkmalschutzes sind deshalb bei allen Erkundungs- und Gewinnungsarbeiten zu beachten. Eine Kooperation mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden ist zu empfehlen.